

An alle  
Landespolizeidirektionen  
sowie deren Einsatzstäbe

An das  
Bundesministerium für Europa, Integration  
und Äußeres, Abt. IV.5

An die  
Abteilungen  
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,  
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11  
im H a u s e

An die Stäbe  
SKKM Koordinationsstab COVID-19  
Polizeilicher Einsatzstab COVID-19  
im H a u s e

An das  
Büro des Generalsekretärs  
im H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.248.421

**Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung  
Covid-19/Corona/SARS-CoV-2; Einstellung des Grenzverkehrs an  
bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz,  
Slowenien, Ungarn, Deutschland, Tschechien und der Slowakei**

Die bereits verordneten Schließungen von bestimmten Grenzübergängen zur Schweiz, zu Liechtenstein, Italien, Deutschland, Slowenien und Ungarn wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres in Absprache mit den betroffenen Landespolizeidirektionen evaluiert und überarbeitet. Darüber hinaus wurden nunmehr ergänzende Schließungen von bestimmten Grenzübergängen zur Slowakei und zu Tschechien verordnet.

BMI - V/6 (Abteilung V/6)  
[BMI-V-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-6@bmi.gv.at)

**Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA**  
Sachbearbeiter/in

[johann.riedl-scharl@bmi.gv.at](mailto:johann.riedl-scharl@bmi.gv.at)  
+43 (1) 531263764  
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-V-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-6@bmi.gv.at) zu richten.

Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen wurde am 21.04.2020 im Amtsblatt Nr. 79 zur Wiener Zeitung verlautbart, siehe Beilage. Die Verordnung tritt mit 22. April 2020, 00.00 Uhr, in Kraft.

**Die betroffenen Landespolizeidirektionen werden beauftragt**, ein Überschreiten der Grenze an den angeführten Grenzübergängen in angemessener Weise durch technische und operative Maßnahmen zu verhindern. Die Regionalbehörden der angrenzenden Nachbarstaaten sind von den Landespolizeidirektionen zu informieren.

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An  
alle Landespolizeidirektionen

An II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK,  
II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/2, V/7, V/8, V/11 im  
H a u s e

An das Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres, Abt. IV.5

An den SKKM Corona Koordination  
Polizei Stab Corona  
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.248.923

BMI - V/6 (Abteilung V/6)  
[BMI-V-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-6@bmi.gv.at)

**Mag. Boris Putrih**  
Sachbearbeiter/in

[boris.putrih@bmi.gv.at](mailto:boris.putrih@bmi.gv.at)  
+43 1 53126/3595  
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-V-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-6@bmi.gv.at) zu richten.

## **Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung - "Covid-19/Corona/SARS-CoV-2" - Maßnahmen an der Grenze**

Die Coronavirus-Krise ist mittlerweile eine Pandemie, die sich auf der ganzen Welt ausgebreitet hat. Die Globalisierung und der internationale Personenverkehr schaffen Bedingungen, die der Ausbreitung des Virus über die Grenzen hinweg förderlich sind. In den letzten Wochen haben die Mitgliedstaaten eine Reihe drastischer Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Es ist aufgrund der rasanten Ausbreitung von COVID-19 von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten nationale Sofortmaßnahmen ergreifen, die nicht nur dem Schutz der öffentlichen Gesundheit der eigenen Bevölkerung dienen, sondern auch die weitere Ausbreitung des Virus innerhalb der EU verhindern.

Die in diesem Lichte gemäß § 25 Epidemiegesetz 1950 erlassene Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 idgF (aktuell BGBl. II Nr. 149/2020, siehe Beilage) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

**Wer darf aus einem Nachbarstaat nach Österreich einreisen?**

- Personen, die ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
- Österreichische Staatsbürger oder Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.
- Österreichische Staatsbürger sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung (Anlage E und F der Verordnung) vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.
- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich im Falle ihrer Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in einem Nachbarstaat. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung (Anlage E und F der Verordnung) vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.
- Personen, die durch Österreich ohne Zwischenstopp durchreisen, sofern ihre Ausreise sichergestellt ist. Siehe dazu auch die untenstehenden Erläuterungen zur Durchreise.

**Diese Verordnung ist nicht anwendbar für**

- den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung),
- Pendler-Berufsverkehr,
- Repatriierungsfahrten,
- besonders berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind,
- zwingende Gründe der Tierversorgung im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind,

- Begleitpersonen bei der Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen.

#### **Diese Verordnung gilt nicht für**

- Insassen von Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO und
- Insassen von Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des §26a StVO.

#### **Einreiseverweigerung durch die Organe der Gesundheitsbehörden**

Personen, welche keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen, ist die Einreise von den Organen der Gesundheitsbehörden zu verweigern. Siehe dazu auch die untenstehenden Handlungsanleitungen für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Darüber hinaus haben Drittstaatsangehörige die geltenden Einreisevoraussetzungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen (z.B. Schengener Grenzkodex, FPG, usw.) zu erfüllen.

#### **Handlungsanweisung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Einreisegrenzkontrolle**

Aufgrund der Unterstützungsverpflichtung gem. §28a Epidemiegesetz 1950 werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde (Gesundheitsbehörde) tätig.

- Die Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 idgF (aktuell BGBl. II Nr. 149/2020, siehe Beilage) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist durch die Organe der zuständigen Gesundheitsbehörde zu vollziehen.
- Daher sind **Einreiseverweigerungen** gem. §1 Abs. 2 der Verordnung **durch die Organe der Gesundheitsbehörde auszusprechen**. Bei solchen Einreiseverweigerungen handelt es sich nicht um Einreiseverweigerungen/Zurückweisungen gem. §§ 41 bzw. 41a FPG! **Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt deshalb dabei keine Aufgabe zu.**
- Wird der durch die Organe der Gesundheitsbehörden ausgesprochenen Einreiseverweigerung nicht Folge geleistet, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Einreisegrenzkontrolle insbesondere zu prüfen, ob aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit/Gesundheit die

Voraussetzungen für eine Einreiseverweigerung/Zurückweisung gem. §§ 41 bzw. 41a FPG vorliegen.

- Eine solche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit/Gesundheit ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine Einreiseverweigerung gem. §1 Abs. 2 der Verordnung durch die Organe der Gesundheitsbehörde ausgesprochen wurde.

### **Durchreise von Personen durch Österreich**

Im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 idgF (aktuell BGBl. II Nr. 149/2020, siehe Beilage) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dürfen Personen nach Österreich einreisen, die durch Österreich ohne Zwischenstopp durchreisen, sofern ihre Ausreise sichergestellt ist.

#### 1. Durchreise durch Österreich, Ausreise nach Ungarn

Aufgrund einer Erklärung der ungarischen Behörden ist die Einreise nach Ungarn für Staatsangehörige aus **Serbien, Bulgarien, Rumänien, Moldawien und Ukraine** bis auf Widerruf weiterhin möglich.

- **Rumänischen, bulgarischen, moldawischen und ukrainischen Staatsangehörigen** kann daher die Einreise nach Österreich gestattet werden, sofern diese den Grenzübergang Nickelsdorf ohne Wartezeiten im Grenzbereich in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr erreichen können.
- **Serbischen Staatsangehörigen** kann die Einreise gestattet werden, sofern diese den Grenzübergang Nickelsdorf ohne Wartezeiten im Grenzbereich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr erreichen können.

Aufgrund der durch die Nachbarstaaten getroffenen gesundheits-, fremdenpolizeilichen und grenzpolizeilichen Maßnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass jedenfalls die Ausreise aus dem österreichischen Staatsgebiet sichergestellt ist!

Es darf insbesondere auf den Erlass der Abteilung V/7 (GZ. 2020-0.241.683) betreffend die Einreise/Durchreise hingewiesen werden.

## 2. Durchreise Richtung Westen

Mit Beginn der COVID-19 Krise sind insbesondere Staatsangehörige der Westbalkanstaaten in ihre Heimatländer gereist. Durch die stufenweise Intensivierung des Wirtschaftslebens und der damit verbundenen Rückkehr dieser Personen an ihre Wohnorte/Arbeitsplätze ist vermehrt mit Einreisen nach bzw. Durchreisen durch Österreich zu rechnen.

Aufgrund der durch die Nachbarstaaten getroffenen gesundheits-, fremdenpolizeilichen und grenzpolizeilichen Maßnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass jedenfalls die Ausreise aus dem österreichischen Staatsgebiet sichergestellt ist!

### Ausreise nach Deutschland:

An der deutsch-österreichischen Grenze werden derzeit intensive Kontrollen durch die deutsche Bundespolizei bzw. bayerische Landespolizei durchgeführt werden. Laut Mitteilung der deutschen Bundespolizei gelten derzeit folgende Regelungen:

### Zulässig sind Einreisen für:

- Deutsche Staatsangehörige.
- Staatsangehörige von EU-Staaten sowie deren Familienangehörige und Staatsangehörige aus Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sowie deren Familienangehörige. Ihnen wird die Einreise zum Zwecke der Durchreise in den Heimatstaat gestattet.
- Tägliche oder regelmäßige Arbeitspendlerinnen und -pendler (Nachweis gemäß Pendlerbescheinigung). Hinweis: Saisonarbeiter und Erntehelfer sind nicht unter Arbeitspendler subsumiert.
- Heimreisende mit festem Wohnsitz in europäischen Nachbarstaaten sowie Drittstaatsangehörige, die ein längerfristiges Aufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) in einem EU-Staat und den zuvor genannten Staaten besitzen, zur Ein bzw. Durchreise.
- EU-Parlamentarier\*Innen bzw. auch in anderen Nachbarstaaten akkreditierte Diplomaten\*Innen sowie medizinisch erforderlicher Warenverkehr wie angekündigte Kurier\*innen der DKMS und weitere medizinische Organisationen, die Knochenmark und

Spenderorgane vermitteln und versenden. Diesen Personen ist grundsätzlich eine ungehinderte Ein-, Durch- und Weiterreise zu gewähren.

- Personen, die einen dringenden Einreisegrund haben.

Nicht zulässig sind Einreisen für:

- Touristen und touristische Zwecke
- Saisonarbeiter/Erntehelfer, die auf dem Landweg nach Deutschland einreisen (Einreise nur auf dem Luftweg gestattet)

**Berichterstattung**

Im Rahmen der vorgesehenen Berichterstattung und Dokumentation der Grenzkontrollmaßnahmen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Vermengung der statistischen Erfassung von Verweigerungen der Einreise im Sinne der Verordnung (wird von den Organen der Gesundheitsbehörden ausgesprochen) mit Einreiseverweigerungen/Zurückweisungen im Sinne der §§ 41 bzw. 41a FPG (wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgesprochen) kommt. Diese beiden Varianten sind getrennt zu erfassen und rückwirkend bis 01.04.2020 zu dokumentieren.

Die Erlässe GZ. 2020-0.182.600 und 2020-0.199.383 treten außer Kraft.

20. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

## Erhebungsbogen für Exekutivorgan

Unterstützungsanforderung/Ersuchen der zuständigen Gesundheitsbehörde - eingelangt von der Landessanitätsdirektion xxx - an die LPD xx am .....

Person/positiv Name	Zuständige Gesundheitsbehörde	Von LPD beauftragte Polizeidienststelle	Erhebende EB
---------------------	-------------------------------	-----------------------------------------	--------------

A) Angaben zur Person			
Nachname	GebDat	Aufenthalt	
Vorname	Stbg	Erreichbarkeit	

B) Angaben zum Bewegungsprofil (in den letzten .. Tagen)			
	Ort/Region	Datum/Zeit	Beschreibung (Art, Bereiche...)
Aufenthalt Aus-, Inland			Ergänzende Angaben
Betroffenen Gebiete			
Besuch v. Veranstaltungen			
Besuch v. Menschenansammlungen			
Benutzte Massenförderungsmittel (Bus, Zug, Schiff, Seilbahn...)			

## Erhebungsbogen für Exekutivorgan

C) Angaben zu Kontaktpersonen, seit der Erkrankung  
(Beginnend 24 h des ersten Auftretens von Krankheitserscheinungen)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	GebDat	m./w.	Staatsangehörigkeit	Wohnanschrift	Aufenthaltsort	Datum, Uhrzeit, Ort des Kontaktes	Dauer / Art des Kontaktes	Erreichbarkeit Email, Telefon, SocialMedia...	Sonstiges (Beruf...)
01										
02										
03										
04										
05										
06										
07										
08										
09										
10										

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)  
[bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at)

**Oberst Christian Harnisch, BA**

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

An alle  
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich an:

Büro des Generalsekretärs  
Zentralausschuss für die Bediensteten des  
öffentlichen Sicherheitswesens  
BMI Polizeilicher Stab COVID 19  
SKKM Koordinierungsstab des BMI  
Corona Infopoint  
Gruppe II/A  
Gruppe II/ C  
Abteilung II/8  
Abteilung II/2  
Abteilung II/12

Geschäftszahl: 2020-0.249.299

**Organisation; Dienstbetrieb**  
**COVID-19 - Regelungen zur Identifizierung von Kontaktpersonen (Contact Tracing) in den Landespolizeidirektionen**

**1. Allgemeines**

Für die Gesundheitsbehörden stellt die rasche Identifizierung von Kontaktpersonen von infizierten Personen ein wesentliches Element zur Hintanhaltung der weiteren Verbreitung des Corona Virus (COVID-19) dar („**Contact Tracing**“).

Seitens der Abteilung II/1 werden - in Zusammenwirken mit der Sektion III - nachfolgende Regelungen für die Landespolizeidirektionen getroffen:

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen - Mitwirkung Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

Gemäß § 28a Epidemiegesetz 1950 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Gesundheitsbehörde und ihre Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer ua. gemäß § 5 beschriebenen Aufgaben zu unterstützen.

Gemäß § 5 haben die Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit zu führen.

Die Mitwirkungsverpflichtung des §28a EpidemieG trägt nicht, dass Organe selbständige Ermittlungen in die Wege leiten, wenn sie von einem Krankheitsverdacht erfahren. Dazu bedarf es jedenfalls eines Ersuchens der Gesundheitsbehörde. Es ist aber davon auszugehen, dass es noch eine Unterstützungsleistung und keine Übernahme einer eigenständigen Aufgabe ist, wenn die Gesundheitsbehörden (der Arzt der Gesundheitsbehörde) darum ersucht, einen hinsichtlich des Infizierten vorausgefüllten Formularbogen im Hinblick auf die Kontaktpersonen zu ergänzen.

Von der Mitwirkungs- und Unterstützungsspflicht können keine Aufgaben oder Tätigkeiten umfasst sein, die sonst nicht zum Tätigkeitsprofil eines Organs der öffentlichen Sicherheit gezählt werden können. Die Ermittlung von Identitäten, von Aufenthaltsorten und von Erreichbarkeiten gehören jedoch dazu. Dagegen sind keinesfalls umfasst etwa Erhebungen zum Gesundheitszustand eines Menschen (zB. Erhebung von Krankheitssymptomen) wofür die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weder die Ausbildung noch das notwendige Wissen haben; die Verpflichtung des § 28a Epidemiegesetz kann dahingehend nicht verstanden werden.

## **3. Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Ermittlung von Kontaktpersonen Infizierter durch die Landeskriminalämter - LKA**

An den Einsatzstab der Landespolizeidirektion kann seitens der Gesundheitsbehörde (Landessanitätsdirektion) ein Ersuchen um Durchführung von Umfelderkhebungen bei einem positiven Verdachtsfall (bestätigter Fall) gestellt werden. Für diese Erhebungen wird das LKA mit der Koordinierung und Durchführung von Umfelderkhebungen beauftragt. Eine

Delegierung der Aufgabe an Dienststellen der BPK und SPK (z.B.: Polizeiinspektionen, KKD) ist nicht vorgesehen. Die Verständigung des LKA zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch den jeweiligen Einsatzstab der LPD.

Grundlage zur Ermittlung von Kontaktpersonen ist ein von der Gesundheitsbehörde (*Land, Landessanitätsdirektion*) zur Verfügung zu stellendes Erhebungsblatt (siehe Kapitel 3.1).

Bei diesen „positiven Verdachtsfällen“ handelt es sich um sogenannte „bestätigte Fälle“, also um Personen mit labordiagnostischem Nachweis der Infizierung.

### **3.1. Aufgabe/Durchführung**

Nach bestätigten COVID-19 Fällen ist der Betroffene im Hinblick auf dessen Bewegungsprofil und Kontaktpersonen bzw. Örtlichkeiten und Erreichbarkeiten zu befragen, damit entsprechende Aufenthalts- und Erreichbarkeitsdaten von betroffener Kontaktperson für die Gesundheitsbehörde ermittelt werden können. Die Kontaktierung allenfalls ermittelter Kontaktpersonen hat wiederum durch die Gesundheitsbehörden zu erfolgen. Ebenso haben allenfalls sich ergebende (Folge-)Erhebungen wiederum von den Gesundheitsbehörden im vorgesehenen Weg, s. Pkt. 3.1., an die Sicherheitsbehörden beauftragt zu werden. Die Datenerhebung hat sich auf diesen Umfang zu beschränken. In Bezug auf das, seitens der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellende Erhebungsblatt ist im Vorfeld diesbezüglich eine interinstitutionelle Abstimmung herzustellen; zur Orientierung darf ein Entwurf angeboten werden (siehe Beilage).

Die Erhebungen bzw. Befragungen sind grundsätzlich fernmündlich oder - sofern nicht anders möglich - durch Kontaktaufnahme vor Ort mit entsprechender Schutzausrüstung, die von der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen ist; durchzuführen. Erforderlichenfalls ist dabei Gesundheitspersonal (Ärzte, Pflegepersonal) beizuziehen.

### **3.2. Weiterleitung des Ermittlungsergebnisses / Datenrechtliche Aspekte**

Nach Befüllung des Formulars sind die Erhebungsergebnisse via Einsatzstab an die ersuchende Stelle zu retournieren. Über eine allfällige Dokumentation in Aktenverwaltungssystem hinaus gibt es keine Grundlage für eine weitere Verarbeitung dieser Daten. Andere Übermittlungen,

also auch die Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, oder eine Sammlung der Erhebungsergebnisse ist jedenfalls unzulässig.

Bei diesen Erhebungen handelt es sich um Datenermittlungen im Auftrag der Gesundheitsbehörde; die Organe werden nur als Auftragsverarbeiter im Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Auftragsverarbeitung tätig. Daraus folgt, dass die Daten nur zu diesem Zweck ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Eine darüberhinausgehende Ermächtigung zur Verarbeitung besteht nicht.

### Beilage

20. April 2020

Für den Bundesminister:

GL Reinhard Schnakl, M.A.

Elektronisch gefertigt

An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung

Via Mail:

[einsatzfuehrung@bmlv.gv.at](mailto:einsatzfuehrung@bmlv.gv.at)  
zH Herrn AL Brigadier Dr. Christian Riener

Geschäftszahl: 2020-0.250.137

**Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten, Bundesministerium für  
Landesverteidigung**  
**Ersuchen um Akkordierung betreffend "beabsichtigtem Zweckaufwand  
i.Z.m sipol AssE COVID-19", gem. Pkt. 5.11 RLAssE**

Sehr geehrter Herr Brigadier, geschätzter Christian!

Unter Bezugnahme auf die geführten Gespräche betreffend Zurverfügungstellung von polizeilichen Transportmitteln bzw. die Kostentragung für Anmietungen im Rahmen des AssE/COVID- 19 gem. § 2 lit. b WG wird um folgende Vorgehensweise ersucht.

Sofern sich die Notwendigkeit eines Zweckaufwandes im Rahmen des angesprochenen Assistenzeinsatzes ergibt, wird im Sinne des Punktes 5.11 des mit dem BMLV abgestimmten Erlasses BMI-EE2510/0014-II/2/b/2019 (Richtlinie Assistenzeinsatz) ersucht, jegliche vorhersehbare Zweckaufwendung vor Kostenwirksamkeit auf zentraler Ebene mit dem BMI (im Wege des Organisationspostfachs [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)) abzustimmen.

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Chefinsp. Sandra Goldberger, BSc**  
Sachbearbeiter/in

[Sandra.Goldberger@bmi.gv.at](mailto:Sandra.Goldberger@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531263214  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA  
Sektionschef[karl.hutter@bmi.gv.at](mailto:karl.hutter@bmi.gv.at)  
+43 1 531 26-3710  
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

das Generalsekretariat

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-  
und Referatsleitungen

im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für  
Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur  
Korruptionsprävention und  
Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten  
der Sicherheitsverwaltungden Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitswesensden Vorsitz der Arbeitsgruppe für  
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.250.999

**Organisation; Dienstbetrieb**  
**SARS-CoV-2/Covid-19 - Urlaubssperre, Aufhebung**

Mit GZ: 2020-0.175.084 vom 11. März 2020 sowie mit GZ 2020.0.178.841 vom 12. März 2020 wurde eine generelle Urlaubssperre bis 30.4.2020 verfügt.

Ab 1. Mai 2020 tritt folgende Regelung in Kraft:

**Die derzeit bestehende Urlaubssperre ist aufgehoben.**

Erholungsurlaube können mit der Maßgabe genehmigt werden, dass **pro Bedienstete/r pro Monat maximal eine Woche** gewährt wird.

Diese Regelung gilt nur für neu zu genehmigende Urlaube.

Die mit GZ 2020-0.227.837 vom 14. April 2020 erfolgte Regelung bleibt insofern aufrecht als

- Bediensteten für die notwendige Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie
- Bediensteten, die gemäß GZ:2020-0.223.479 vom 7. April 2020 der Covid-19-Risikogruppe zuzuordnen sind,

Erholungsurlaub (ohne zeitliche Einschränkung) bzw. Verbrauch von Gleitzeitguthaben auch über 3 Tage hinaus genehmigt werden kann.

Zusatz für alle Bediensteten, die nicht Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind:

Der Verbrauch von Resturlaub aus dem/den Vorjahr/en kann darüber hinaus auch über 3 Tage genehmigt werden.

Die verfügte Regelung wird einer regelmäßigen lagebedingten Beurteilung unterzogen. Zur Berücksichtigung der Dienstplanung wird bis 20. Mai eine Mitteilung ergehen, ob die Regelung aufrecht bleibt.

21. April 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

**Allgemeine Information zu einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt**

Das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot wird durch einen Antrag auf einstweilige Verfügung, der bei Gericht eingebracht wird, um weitere 2 Wochen verlängert. Mit dem Antrag sind keine Gerichtsgebühren verbunden. Mit der einstweiligen Verfügung kann der Schutz für weitere 6 Monate (Wohnung) bzw. 12 Monate (Aufenthalts-, Kontakt- und Annäherungsverbot) verlängert werden.

**Besondere Informationen zur Corona-Krise:**

Der Gerichtsbetrieb ist für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Stalking aufrecht, auch in Quarantänegebieten und für Quarantänewohnungen.

**Das Gewaltschutzzentrum/die Interventionsstelle Wien ruft Sie innerhalb der nächsten 2 Werktage an** und erklärt Ihnen weitere mögliche rechtliche Schritte. Sie werden vom Gewaltschutzzentrum/der Interventionsstelle beraten. Sie können Ihre Fragen zur aktuellen Situation, Schutz und Sicherheit telefonisch besprechen. Sie werden auch bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung unterstützt und können dabei durch das Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle vertreten werden. Die Unterstützung und Vertretung ist kostenlos und vertraulich. Bei Bedarf kann die Beratung mit Dolmetscher\*innen erfolgen. Sie können das Gewaltschutzzentrum auch selbst telefonisch oder per Email kontaktieren. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

Stehen Sie unter Quarantäne, dann erhalten Sie von der Polizei ein Formular, mit dem Sie eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt beantragen können. Dieses Formular können Sie ausfüllen (am besten mit Hilfe und Anleitung eines Gewaltschutzzentrums) und der Polizei mitgeben, die es an das Gericht übermittelt. Durch die Übergabe des Formulars an die Polizei wird das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot um 2 Wochen verlängert.

**Kontaktadressen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien:**

Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle sind wie gewohnt telefonisch erreichbar. Persönliche Beratungen können derzeit nur in Ausnahmefällen stattfinden.

[www.gewaltschutzzentrum.at](http://www.gewaltschutzzentrum.at)

Gewaltschutzzentrum **Burgenland**, Steinamangerer Str. 4, 7400 Oberwart, Tel: 03352/ 31 420, burgenland@gewaltschutz.at

Gewaltschutzzentrum **Kärnten**, Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel: 0463/ 590 290, E-Mail: info@gsz-ktn.at

Gewaltschutzzentrum **Niederösterreich**, Grenzgasse 11, 3100 St. Pölten, Tel: 02742/319 66, E-Mail: office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum **Oberösterreich**, Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: 0732 / 60 77 60, E-Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Salzburg**, Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg, Tel: 0662/ 870 100, E-Mail: office@gewaltschutzsalzburg.at

Gewaltschutzzentrum **Steiermark**, Granatengasse 4/2, 8020 Graz, Tel: 0316/ 77 41 99, E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Tirol**, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck, Tel: 0512/ 57 13 13, E-Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

IFS-Gewaltschutzstelle **Vorarlberg**, Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch, Tel: 05 1755 - 535, E-Mail: gewaltschutzstelle@ifs.at

**Wiener** Interventionsstelle bei Gewalt in der Familie, Neubaugasse 1/3, 1070 Wien, Tel.: 01/585 32 88, E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

**Bitte nehmen Sie Beratung bei einem Gewaltschutzzentrum in Anspruch (Kontaktdaten umseits).**

### Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt

An das Bezirksgericht<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

#### Antragsteller\*in

Vor- und Familienname:	Geburtsdatum:
Adresse:	Telefon-Nr:

#### Antragsgegner\*in

Vor- und Familienname:	Geburtsdatum:
------------------------	---------------

Die näheren Angaben ergeben sich aus dem polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbot.

#### I. Schutz der Wohnung

##### 1. Variante: Der Antragsgegner wurde aus der gemeinsam bewohnten Wohnung weggewiesen

Ich beantrage, dem Antragsgegner die **Rückkehr in die bisher gemeinsam bewohnte Wohnung** und deren unmittelbare Umgebung für die Dauer von \_\_\_\_\_ (höchstens sechs) Monat/en zu verbieten.

##### 2. Variante: Bisher nicht vom Antragsgegner bewohnte Wohnung

Ich beantrage, dem Antragsgegner den Aufenthalt an meiner Wohnung für die Dauer von \_\_\_\_\_ (höchstens 12) Monat/en zu verbieten.

#### II. Schutz an anderen Orten, Kontakt- und Annäherungsverbot

Ich beantrage, dem Antragsgegner

- den Aufenthalt an folgenden Orten zu verbieten:
- an meinem Arbeitsplatz (Adresse) \_\_\_\_\_
  - an einem sonstigen Ort (Adresse und Funktion) \_\_\_\_\_
- aufzutragen, mit mir das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme zu vermeiden,
- zu verbieten, sich mir in einem Umkreis von \_\_\_\_\_ (zB 100 Metern) anzunähern,
- (jeweils) für die Dauer von \_\_\_\_\_ (höchstens 12) Monat/en.

#### III. Sonstiges Vorbringen

Zum Sachverhalt und als Bescheinigungsmittel verweise ich auf die Unterlagen der Polizei. Außerdem stehe ich für eine (telefonische) Einvernahme zur Verfügung.

Ich benötige einen Dolmetscher für folgende Sprache: \_\_\_\_\_

Das Verhalten des Antragsgegners macht das weitere Zusammenwohnen bzw. das Zusammentreffen mit ihm unzumutbar. Schwerwiegende Interessen des Antragsgegners laufen diesem Verbot nicht zuwider. Die Wohnung dient meinem dringenden Wohnbedürfnis. Ich beantrage, dass die zuständige Sicherheitsbehörde mit dem Vollzug beauftragt wird.

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Datum

<sup>1</sup> Meist das Bezirksgericht des Wohnsitzes des/der Antragsteller\*in; zur Gerichtssuche: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

Formular Einstweilige Verfügung im Anschluss an ein polizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot

**Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen** [www.gewaltschutzzentrum.at](http://www.gewaltschutzzentrum.at)

Gewaltschutzzentrum **Burgenland**, Steinamangerer Str. 4, 7400 Oberwart, Tel: 03352/ 31 420, burgenland@gewaltschutz.at

Gewaltschutzzentrum **Kärnten**, Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel: 0463/ 590 290, E-Mail: info@gsz-ktn.at

Gewaltschutzzentrum **Niederösterreich**, Grenzgasse 11, 3100 St. Pölten, Tel: 02742/319 66, E-Mail: office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum **Oberösterreich**, Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: 0732 / 60 77 60, E-Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Salzburg**, Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg, Tel: 0662/ 870 100, E-Mail: office@gewaltschutzsalzburg.at

Gewaltschutzzentrum **Steiermark**, Granatengasse 4/2, 8020 Graz, Tel: 0316/ 77 41 99, E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum **Tirol**, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck, Tel: 0512/ 57 13 13, E-Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

IFS-Gewaltschutzstelle **Vorarlberg**, Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch, Tel: 05 1755 - 535, E-Mail: gewaltschutzstelle@ifs.at

**Wiener** Interventionsstelle bei Gewalt in der Familie, Neubaugasse 1/3, 1070 Wien, Tel.: 01/585 32 88, E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

## **Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der besondere Vorschriften für die Einbringung von Eingaben bei Gericht erlassen werden (1. COVID-19 Ziviljustiz-VO)**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, in der Fassung des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

**§ 1.** (1) Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer aufrechten Freiheitsbeschränkung aufgrund von COVID-19 können gemäß § 7 Abs. 1a des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, von einer Person, die mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 7 Epidemiegesetz 1950 in der Wohnung angehalten wird und nicht anwaltlich vertreten ist, nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch mit E-Mail an die vom Gericht bekanntgegebene E-Mail-Adresse eingebracht werden. Dem Antrag ist eine Abbildung eines Identitätsnachweises sowie des die Anhaltung aussprechenden Bescheides anzuschließen. Zustellungen durch das Gericht können an die E-Mail-Adresse des Absenders erfolgen. Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung bewirkt, wobei der Karfreitag und Samstag nicht als Werktag gelten.

(2) Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, kann von einer Person, die mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 7 Epidemiegesetz 1950 in der Wohnung angehalten wird und nicht anwaltlich vertreten ist, während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbots (§ 38a des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG; BGBl. Nr. 566/1991) auch einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes übergeben werden. Die Übergabe des Antrags an das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots zu ermöglichen und gilt gleichzeitig als Verständigung nach § 38a Abs. 10 SPG. Der Antrag gilt mit dem Zeitpunkt der Übergabe als bei Gericht eingebracht. Er ist vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem zuständigen Gericht unverzüglich zu übermitteln; die Übermittlung hat tunlichst im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs zu erfolgen. Dem Antrag ist die Dokumentation des Betretungs- und Annäherungsverbots (§ 38a Abs. 6 SPG) anzuschließen.

(3) Für die Dauer von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit aufgrund von COVID-19 können in den betroffenen Gebieten ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e und 382g EO sowie weitere Schriftsätze in diesem Verfahren, ausgenommen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, auch durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung (§ 25 Abs. 3 SPG) im Namen der betroffenen Person eingebracht werden, wenn die Opferschutzeinrichtung von der nicht anwaltlich vertretenen betroffenen Person hiezu bevollmächtigt wurde. Die Opferschutzeinrichtung kann sich auf die erteilte Vollmacht berufen und, wenn sie nicht am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt, den Antrag und die Schriftsätze nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch mit E-Mail einbringen.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des der Kundmachung folgenden Tages in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

An  
alle Landespolizeidirektionen

dem Bundesamt für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung (BVT)

dem Bundesamt zur Korruptionsprävention  
und Korruptionsbekämpfung (BAK)

nachrichtlich:  
der Abteilung I/9 im Hause  
dem Bundeskriminalamt  
allen Landeskriminalämtern

Geschäftszahl: 2020-0.251.192

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)  
[BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at)

**Wolfgang Schwarz, KI, BA**  
Sachbearbeiter/in

[wolfgang.schwarz@bmi.gv.at](mailto:wolfgang.schwarz@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 2681  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at) zu richten.

## **Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst Gewalt in der Privatsphäre – Einstweilige Verfügung im Sinne der Exekutionsordnung; Information und Entgegennahme**

Mit der 1. COVID-19 Ziviljustiz-VO BGBl II 163/2020 vom 21.04.2020 wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Einbringung einer Einstweiligen Verfügung im Sinne der §§ 382b und 382e der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, im Anschluss an einen Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot während der Gültigkeit desselben geschaffen.

Demzufolge können gefährdete Personen,

- **die mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 7 Epidemie Gesetz 1950  
in der Wohnung angehalten  
und**
- **nicht anwaltlich vertreten werden,**

ihren Antrag auf Einstweilige Verfügung **auch einem Organ des öffentlichen  
Sicherheitsdienstes übergeben** (Abs. 2 der gegenständlichen VO).

Die Einbringung ist auch durch geeignete Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzstellen/Interventionsstelle Wien/Gewaltschutzstelle Vorarlberg) im Namen der betroffenen Person möglich, wenn die Opferschutzeinrichtung von der nicht anwaltlich vertretenen Person hierzu bevollmächtigt wurde (Abs. 3 der gegenständlichen VO).

Im Zuge des Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbot es ist in diesen speziellen Fällen der/den gefährdeten Person(en) ein Blanko-Antragsformular samt Informationsblatt zusätzlich zu den üblichen Informationsblättern im Zuge der Amtshandlung bei Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbot es auszuhändigen und darüber zu informieren.

Das Formular für den sog. „Kurzantrag auf EV“ und das Informationsblatt dazu sind diesem Erlass beigefügt und auch im BMI-Downloadbereich der Sektion II bei den SPG-Formularen abrufbar. Das Formular bzw. das Informationsblatt sind zusätzlich auch in allen gängigen Fremdsprachen abrufbar. Die Einstellung derselben ist derzeit noch im Gange. Dies gilt ebenso für die Einstellung im PAD.

Die gefährdeten Personen können einen ausgefüllten „Kurzantrag auf EV“ einem Exekutivorgan zur weiteren Übermittlung an das zuständige Zivilgericht übergeben bzw. ist eine entsprechende Entgegennahme zu gewährleisten. Mit der Entgegennahme beginnt der Fristenlauf der Antragstellung, weshalb dieser entgegengenommene Antrag umgehend, tunlichst im Wege des ERV, weiter zu leiten ist.

Diese Übermittlung mittels ERV hat im Sinne des § 100/3a StPO mit dem Schlagwort „Einstweilige Verfügung“ zu erfolgen und ist so zu dokumentieren.

Die Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die nachgeordneten Exekutivdienststellen und die Sicherheitsbehörden I. Instanz entsprechend zu informieren.

Beilagen:

1. 1. COVID-19 Ziviljustiz-VO vom 21.04.2020
2. Antragsformular auf EV („Kurzantrag“)
3. Informationsblatt zum Antragsformular

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)  
[bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at)

+43 1 53126 3987

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

An alle

Landespolizeidirektionen

Via Mail

Geschäftszahl: 2020-0.251.295

## **Organisation; Dienstbetrieb**

### **COVID-19- Information zur EDD Eintragung bei Identifizierung von Kontaktpersonen (Contact Tracing)**

Im Zusammenhang mit dem Erlass, COVID-19 - Regelungen zur Identifizierung von Kontaktpersonen (Contact Tracing) in den Landespolizeidirektionen, GZ: 2020-0.249.299 (BMI/Dienstbetrieb), wurden zwecks statistischer Erfassung von Aufträgen/Leistungen und Outputs seitens der Abteilung II/10 Anpassungen in der EDD vorgenommen, wobei bei derartigen Amtshandlungen die entsprechende Eintragung in der EDD wie folgt vorzunehmen ist:

#### **Eintragung/Erfassung in der EDD:**

Aufträge und Leistungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kontaktpersonen Infizierter nach dem Epidemiegesetz 1950 sind in der EDD unter dem Code:

#### **245 Verwaltungspolizei - Kontrolle / Erhebung / Verfahren**

zu erfassen. (*..Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Ermittlung von Kontaktpersonen Infizierter nach dem Epidemiegesetz...*)

#### Output:

Die Anzahl der ausgefüllten und an die Gesundheitsbehörden rückübermittelten Erhebungsformblätter ist als Output

**Erhebungsformblatt Contact Tracing** (1 Erhebungsformblatt pro unter A) genannte Person) zu dieser Leistung zu erfassen.

#### Spezieller Zweck:

**CORO** (Corona Virus)

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht die entsprechende Information im do. Bereich sicherzustellen.

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

BMI - III/3 (Abteilung III/3)  
[BMI-III-3@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-3@bmi.gv.at)

An

+43 (01) 53126-3989+43 (01) 531263606  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

1) alle Landespolizeidirektionen  
(außer Wien)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-3@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-3@bmi.gv.at) zu richten.

2) den Magistrat der Stadt Wien – MA62

per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.251.348

### **Melderecht; hier: Anfragen zu Anmeldungen ohne vorherige Unterkunftnahme zur Umgehung von (Ein-)Reisebestimmungen**

Das BMI erhält derzeit vermehrt Anfragen von Menschen, die sich im Ausland aufhalten und sich an einer Adresse in Österreich anmelden wollen, um bestehende (Ein-)Reiseverbote umgehen zu können.

Bei allem Verständnis für diese Wünsche ist festzuhalten, dass laut Meldegesetz eine Anmeldung nur nach erfolgter Unterkunftnahme zulässig ist. Wer eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist, macht sich strafbar.

Sollten do. derartige Anfragen einlangen, wären sie in diesem Sinne zu beantworten.

Weiters wären zumindest in jenen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass noch gar keine Unterkunftnahme erfolgt ist (z.B. bei einer postalischen Anmeldung aus dem Ausland) sowie in all jenen Fällen, in denen eine Anmeldung per E-Mail oder Telefax vorgenommen werden soll (was angesichts der Corona-Krise in bestimmten Fällen wie etwa bei für Parteienverkehr geschlossenem Gemeindeamt akzeptiert werden kann) vor der Durchführung der Anmeldung entsprechende Erhebungen zur Verifizierung der erfolgten Unterkunftnahme (etwa durch Nachfragen beim Anmeldenden, beim angegebenen Unterkunftgeber oder bei Nachbarn) vorzunehmen.

Zusatz für die Landespolizeidirektionen:

Es wird ersucht, dieses Rundschreiben umgehend an alle Meldebehörden des do. Wirkungsbereiches weiterzuleiten.

21. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

An  
alle Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

KBM  
Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen  
Sicherheitswesens  
SKKM Koordinierungsstab des BMI  
BMI Polizeilicher Stab  
Corona Infopoint

BMI - II/1 (Abteilung II/1)  
[bmi-II-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1@bmi.gv.at)

**Oberst Christine Galli, BA**  
Sachbearbeiter/in

[christine.galli@bmi.gv.at](mailto:christine.galli@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531263812  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.253.857

**Organisation**  
**GEMEINSAM.SICHER in Österreich**  
**Gemeinsam.Sicher und Gesund**

Eine moderne Polizei zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich mit der Gesellschaft stetig weiterentwickelt und mit den Menschen im Land intensiv in Verbindung steht, weil die Polizeiarbeit in Österreich nicht nur die Verfolgung von Straftätern und das Verhindern von Delikten inkludiert, sondern auch darauf abzielt, die Bürgerinnen und Bürger miteinzubeziehen – und zwar nicht immer nur dann, wenn es darum geht, Sicherheit gemeinsam zu gestalten, sondern auch in besonderen Situationen wie der aktuellen, in der tagtäglich nach wie vor ein einziges Thema unser aller Leben dominiert, nämlich Covid-19.

Auf Grund der nunmehr veränderten gesetzlichen Lage ist es immens wichtig, auch dieses Thema aktiv im Bereich von GEMEINSAM.SICHER in Österreich aufzunehmen, um durch gezielte Maßnahmen etwaigen Sorgen und Verunsicherungen situationsbedingt und erfolgreich entgegenwirken zu können.

Daher ergeht die Weisung nach nachstehendem Prozedere vorzugehen:

1. Die Sicherheitskoordinatoren haben unter Einbindung der Sicherheitsbeauftragten eine ihrer grundsätzlichen Aufgaben, nämlich sich mit Sicherheitspartnern zu connecten und als Bindeglied zu fungieren, wahrzunehmen und auf Grund dessen mit den jeweils in den Bezirksverwaltungsbehörden angesiedelten Gesundheitsbehörden Kontakt aufzunehmen. Diese Kontaktaufnahme hat per sofort und in geeigneter Weise unter Einhaltung der Schutzbestimmungen zu erfolgen.
2. Im Zuge dieser Kontaktaufnahme sind alle Hauptprobleme zu diskutieren, zu erörtern und einer entsprechenden Lösung zuzuführen. Dies gilt auch für lokal festgestellte Probleme oder Hotspots.
3. Probleme, die bilateral gelöst werden können, bedürfen keines Sicherheitsforums, jedoch einer gemeinsamen Vereinbarung betreffend einer geeigneten Bekanntmachung durch die Gesundheitsbehörde. Explizit ist die Art und Weise abzustimmen, wie kommuniziert werden soll. Des Weiteren ist für eine entsprechende interne Kommunikation und Verbreitung zu sorgen.
4. Immer dann, wenn auf Grund des Austausches mit der Gesundheitsbehörde feststeht, dass es zur Herbeiführung einer Problemlösung und Setzung konstruktiver Maßnahmen, mehrerer Sicherheitspartner bedarf, ist ein entsprechendes Sicherheitsforum zu starten und zeitnah am Share Point Server SF abzubilden. Dabei ist bei der Problemstellung „Gemeinsam.Sicher und Gesund“ als Schlagwort anzuführen bzw. die Gesundheitsbehörde - sofern beteiligt - im Feld „Sicherheitspartner“ auszuwählen (analog zu den Sicherheitspartnern „Post“ oder „Zivilschutzverband“), um die Sicherheitsforen auswertbar zu machen. Die technischen Voraussetzungen dafür werden vom BM.I ehestmöglich umgesetzt. Sobald die entsprechende „Auswahloption“ zur Verfügung steht, werden Sie gesondert ikW in Kenntnis gesetzt.

Der rege und wiederkehrende Austausch mit den Gesundheitsbehörden ist essenziell – insbesondere ob der sich laufend ändernden Regelungen, die unter anderem die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreffen. Es ergeht daher die Weisung, sich regelmäßig bzw. situativ unter Einhaltung des vorgegebenen Prozederes mit den Gesundheitsbehörden zu Erfahrungsaustauschen zu vernetzen.

30. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An

das Büro des Herrn Generalsekretärs

alle Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-  
und Referatsleitungen im Hause

das Bundeskriminalamt

die Sicherheitsakademie

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

das Bundesamt für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung

Stab SKKM Corona

nachrichtlich:

An

den Zentralausschuss für die Bediensteten  
der Sicherheitsverwaltung beim BMI

den Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitswesens beim  
BMI

Geschäftszahl: 2020-0.254.831

**Personalangelegenheiten**

**SARS-CoV-2 Urlaubssperre,**

**Ersatz von Stornokosten - Formular zur Geltendmachung;**

**Zentraleitung**

Im Nachhang zu den Erlässen vom 17.03.2020, GZ.: 2020-0.184.706, betreffend SARS-CoV-2 Urlaubssperre, Ersatz von Stornokosten und vom 26.03.2020, GZ.: 2020-0.201.684, betreffend SARS-COV-2 Urlaubssperre, Ersatz von Stornokosten-Nachtrag, wird das zur Geltendmachung von Stornokosten zu verwendende Formular übermittelt.

BMI - I/1/d (Referat I/1/d)

[BMI-I-1-d@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-1-d@bmi.gv.at)

**Corina Höferl**

Sachbearbeiter/in

[corina.hoeferl@bmi.gv.at](mailto:corina.hoeferl@bmi.gv.at)

+43 (01) 53126 3788

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-I-1-d@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-1-d@bmi.gv.at) zu richten.

Ab 27. April 2020 steht das Formular auch im BMI Intranet – Corona Infopoint unter Erlässe intern – Erlässe der Sekt I zum Download zur Verfügung.

Das Formular samt den für den Kostennachweis erforderlichen Beilagen ist ausgefüllt und unterfertigt an das Referat I/1/d ([BMI-I-1-d@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-1-d@bmi.gv.at)) – von den Bediensteten des BFA an das Referat I/1/h ([BMI-I-1-h@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-1-h@bmi.gv.at)) – zu übermitteln.

Ergänzend zu den zitierten Erlässen ergehen folgende Klarstellungen:

Ein Ersatz von Stornokosten ist nur in Bezug auf solche Reisen zulässig, die innerhalb des Zeitraumes der erlassmäßig angeordneten Urlaubssperre absolviert oder zumindest angetreten worden wären.

Der Ersatz von Stornokosten ist nicht nur auf Reisen beschränkt, die über einen Reiseveranstalter gebucht wurden, sondern es sind auch alle Buchungen, die direkt bei der Unterkunft und/oder beim Transportunternehmen (Fluglinie etc.) durchgeführt wurden, vom Ersatzanspruch umfasst.

Beilage: Formular

23. April 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag.Dr. Albert Koblizek

Elektronisch gefertigt

BMI - SIAK-ZGA (Grundausbildung)  
[BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at)

**Ludwig Horvath, ADir.**  
Sachbearbeiter/in

[grundausbildung@bmi.gv.at](mailto:grundausbildung@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531264881  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-I-9-  
Grundausbildung@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.256.864

## **Sicherheitsakademie; Grundausbildung**

### **GAL - E2a/2019**

### **LEHRGANGSFORTSETZUNG**

### **Einberufung und Information**

**Unter Bezugnahme auf Erlass BMI-SI1400/1344/SIAK/ZGA/2019 (Lehrgangseinberufung) und die im Sinne der COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen erforderliche Lehrgangsunterbrechung ergeht:**

Im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundausbildungen für den Exekutivdienst (Grundausbildungsverordnung – Exekutivdienst des BMI), BGBl. II Nr. 153/2017 idgF, wurde für die Verwendungsgruppe E2a ein Lehrgang mit der Bezeichnung „GAL – E2a/2019“ eingerichtet und mit 16.03.2020 erfolgte im Sinne der erforderlichen COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen die Lehrgangsunterbrechung.

Nach Entscheidung wird nun die Lehrgangsfortsetzung und Einberufung der Bediensteten des GAL – E2a/2019 wie folgt verfügt:

- 1) Information über die Lehrgangsfortsetzung und den geplanten Ablauf bis zur Dienstprüfung:

- a) Die Lehrgangsfortsetzung wird mit 01. Mai 2020 und der Unterrichtsbeginn mit 04. Mai 2020 festgelegt.
- b) Der Unterricht erfolgt ab 04. Mai 2020 ausschließlich durch „Fernlehre“ ohne Präsenz der Bediensteten an den zugewiesenen E2a-Ausbildungsstandorten. Dazu werden die Dienstbehörden angewiesen, den Bediensteten im Ausbildungsmonat Mai 2020 für jeden Arbeitstag (Mo-Fr) 8 Stunden „Heimarbeit für Fernlehre“ anzuordnen. Eine Einteilung zu anderen Dienstleistungen ist nicht vorzusehen. Dies betrifft auch die Leistung von Journaldienststunden. Dienstbehördenübergreifende Dienstzuteilungen werden für die Ausbildungsmonate Mai und Juni von der Abteilung I/1 aufgehoben. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Erlass seitens des Referates I/1/c.
- c) Die Betreuung in der „Fernlehre“ erfolgt unter Anleitung der E2a-MentorInnen durch die hauptamtlichen Lehrenden bzw. nebenamtlichen Vortragenden des jeweiligen E2a-Ausbildungsstandortes und beinhaltet vor allem die dienstprüfungsrelevanten rechtlichen Ausbildungsmodule.
- d) Die E2a-Ausbildungsstandorte werden für ihre jeweiligen E2a-Ausbildungsklassen des GAL – E2a/2019 mit der Detailplanung und Umsetzung der „Fernlehre“ sowie mit der Koordination der externen und internen Vortragenden bzw. der Dienstbehörden beauftragt.
- e) Als Einleitung der ab Juni 2020 geplanten Präsenzausbildung wird durch die E2a-Ausbildungsstandorte eine schriftliche Leistungsbeurteilung der dienstprüfungsrelevanten Rechtsfächer auf „Multiple-Choice-Basis“ durchgeführt.
- f) Im Präsenzmonat Juni 2020 ist auf jene Ausbildungsinhalte, die die Anrechnungsbasis für die „Berufsreifepfung“ und das erste Semester des Bachelorstudiengangs „Polizeiliche Führung“ bilden, besonders Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Personalverfügungen für den Monat Juni ergeht ein gesonderter Erlass seitens des Referates I/1/c.
- g) Die Dienstprüfungen erfolgen im Zeitraum 22.06.2020 – 30.06.2020 und werden vor den jeweiligen Dienstprüfungssenaten situationsangepasst in mündlicher Form abgehalten.

h) Die Ernennung der Bediensteten in die Verwendungsgruppe E2a ist für 1. Juli 2020 vorgesehen.

2) Dienstbehörden:

Die Dienstbehörden werden ersucht, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des GAL E2a/2019 ehestmöglich über die Fortsetzung des Lehrganges in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen dienstbehördlichen Maßnahmen zu treffen.

3) BZS – E2a/Ausbildungsstandorte:

Die E2a-Ausbildungsstandorte werden angewiesen, sämtliche erforderliche Maßnahmen und Detailplanungen zur Umsetzung und Gewährleistung eines gesicherten Lehrgangsverlaufes bis zum Lehrgangsende zu veranlassen. Auf die im Erlass BMI-SI-1400/0773/SIAK/ZGA/2013 grundsätzlichen Regelungen wird zusätzlich verwiesen.

4) Abschließende Anmerkung:

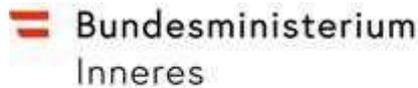
Die Sicherheitsakademie bedankt sich bei den Dienstbehörden und den Ausbildungsstandorten für die ausgezeichnete Zusammenarbeit zur Erfüllung eines erfolgreichen Lehrgangsabschlusses.

29. April 2020

Für den Bundesminister:

Direktor Dr. Norbert Leitner

Elektronisch gefertigt



GZ.: 2020-0.258.860

Wien, am 24.4.2020

**Betreff:** INFOMAIL

Verkehrsüberwachung  
 Straßenverkehrsordnung 1960  
 COVID-19 Fahrverbots-Aufhebung Verordnung

An alle  
 Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird das

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 23. April 2020	Teil II
176. Verordnung: 1. COVID-19 Fahrverbots-Aufhebung Verordnung		

**176. 1. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die vorübergehende Aufhebung des Wochenend- und Feiertagsfahrverbots aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (1. COVID-19 Fahrverbots-Aufhebung Verordnung)**

Aufgrund von § 42 Abs. 11 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1. Die Fahrverbote gemäß § 42 Abs. 1 und 2 StVO 1960 werden vorübergehend aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

Gewentler

übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen / Kontrolleure ersucht.

### 1. Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

### **Bundesministerium für Inneres**

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit  
 Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

**Peter Blieweis, Cheflnsp.**

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

**TELEARBEIT**

**Mobil +43 (0)664 8540960**

[peter.blieweis@bmi.gv.at](mailto:peter.blieweis@bmi.gv.at)

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)

### I. Temporary exceptions granted by EU and non-EU Member States due to the COVID-19 outbreak – Notified by COM

MS	Exceptional circumstances linked to COVID-19	Start date <i>(included)</i>	End date <i>(included)</i>	Categories of transport/drivers	Provisions from Regulation 561/2006 derogated from	Date of notification Notified by:	Status
SI	Ensure national supply of goods	15/04/2020	14/05/2020	All transport of goods	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</li> <li>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</li> <li>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</li> <li>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period from six to seven 24-hour period.</li> <li>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary.</li> </ul>	Notified on 17/04/2020 by SI Ministry of Infrastructure	Notified
PT	Ensure national supply of goods	07/04/2020	21/04/2020	All transport of goods	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 8(6)</b>: in two consecutive weeks, a driver shall take at least one regular weekly rest and one reduced weekly rest period of at least 24 hours. The reduction does not have to be compensated.</li> <li>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each</li> </ul>	Notified on 07/04/2020 By PT Perm Rep	Notified to all MS

					driver and the vehicle is stationary.					
		23/03/2020	06/04/2020	All transport of goods					Notified on 23/03/2020 By PT Perm Rep	Notified to all MS
<b>CH</b>	Ensure national supply of goods	19/03/2020	19/04/2020	Transport of essential goods and basic supply <u>only when companies have received a certificate</u> delivered by the Federal Office for National Economic Supply ( <i>Approvisionnement Économique du Pays (AEP)</i> ).					Notified on 02/04/2020 By CH Transport Ministry	Notified to all MS
		26/03/2020	25/04/2020	All transport of goods					Notified on 30/03/2020 By BE Transport Ministry	Notified to all MS
<b>BE</b>	Ensure national supply of goods	01/04/2020	12/04/2020	Drivers involved in the supply chain relating to essential goods and medicine.						
		19/03/2020	31/03/2020						Notified on 18/03/2020 By BE Transport Ministry	Notified to all MS
		14/03/2020	18/03/2020	Transport of food, medication and other life essential goods to shops and pharmacies					Notified on 14/03/2020 By Transport Ministry	Notified to all MS

<b>ES</b>	Ensure national supply of goods	29/03/2020	12/04/2020	All transport of goods	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: Driving time limit can be extended as long as breaks and rest requirements in Regulation 561/2006 are complied with.</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: A continuous rest period of at least 24 hours shall be considered as a valid weekly rest period, without any compensation.</p> <p>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary</p> <p>- <b>Art. 6(1)</b>: lifting the daily driving time limit</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: provisions on weekly rest periods</p>	Notified on 27/03/2020 By Transport Ministry	Notified to all MS
<b>LV</b>	Ensure national supply of goods	14/03/2020	28/03/2020	All transport of goods	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</p> <p>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: reduction of the regular weekly rest period from 45 hours to 24 hours without any compensation.</p>	Notified on 17/03/2020 By Transport Ministry	Notified to all MS
<b>UK</b>	Ensure national supply of goods	23/03/2020	21/04/2020	All transport of goods in England, Scotland, Wales and Northern Ireland.	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p><b>OR</b></p>	Notified on 23/03/2020 By UK Transport	Notified to all MS

					<p>- <b>Art 8(6)</b>: Postponement of the requirement to start a weekly rest period after six-24 hours periods, for after seven 24 hours periods; although two regular weekly rest periods or a regular and a reduced weekly rest period will still be required within a fortnight;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</p> <p>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</p> <p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p> <p>- <b>Derogation to Article 9(1) of Regulation 561/2006</b>: to allow the use of the ferry/train derogation when on a reduced daily rest of 9 hours (<u>applicable from 4 April 2020 in Northern Ireland and from 8 April 2020 in England, Scotland and Wales</u>).</p>	<p>Ministry</p>	<p>Notified</p>
<p><b>Northern Ireland</b></p>	<p>Ensure national supply of goods</p>	<p>19/03/2020</p>	<p>23/03/2020</p>	<p>Delivery of oil and solid fuel to agricultural, commercial and domestic consumers in Northern Ireland – this includes hospitals, landfill sites, airports.</p>		<p>Notified on 23/03/2020 By UK Transport Ministry</p>	<p>Notified to all MS</p>
<p><b>UK</b></p>	<p>Ensure national supply of goods</p>	<p>18/03/2020</p>	<p>23/03/2020</p>	<p>Delivery of food, non-food (personal care and household paper and cleaning) and over the counter pharmaceuticals when undertaking the following journeys in England, Scotland and Wales:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Distribution centre to stores (or fulfilment centre)</li> <li>- From manufacturer or supplier to distribution centre (including backhaul collections)</li> <li>- From manufacturer or supplier to store (or fulfilment centre)</li> <li>- Between distribution centres and transport hub trunking</li> <li>- Transport hub deliveries to stores</li> </ul> <p><u>This exemption does not apply to drivers undertaking deliveries directly to consumers.</u></p>		<p>Notified on 18/03/2020 By UK Transport Ministry</p>	<p>Notified to all MS</p>

<b>FI</b>	Ensure national supply of goods	27/03/2020	25/04/2020	Transport of goods and passengers	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: no limit on the daily driving time;  - <b>Art. 6(2)</b>: no limit on the weekly driving time;  - <b>Art. 6(3)</b>: no limit on the maximum fortnightly driving time;  - <b>Art. 7(2)</b>: exemption to the arrangement of shorter breaks to replace break of 45 minutes: break of 30 minutes may be taken first  - <b>Art. 8(1)</b>: reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;  - <b>Art. 8(6)</b>: weekly rest period can be reduced to 24 hours, with no compensation required.</p>	Notified on 27/03/2020 By FI Perm Rep to EU	Notified to all MS
<b>SI</b>	Ensure national supply of goods	16/03/2020	14/04/2020	Domestic and international transport of goods	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;  - <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;  - <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;  - <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;  - <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;  - <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period beyond six 24-hour period.</p>	Notified on 23/03/2020 By SI Ministry of Infrastructure	Notified to all MS
<b>DK</b>	Ensure national supply of goods	23/03/2020	11/04/2020	All national transport of goods in Denmark Applies to <u>both domestic and international</u> transport as of <u>26/03</u> until <u>11/04/2020</u> .	<p><b>Art. 8(6)</b>: postponement of the requirement for a weekly rest period during the specified period</p>	Notified on 22/03/2020 By Danish Road Traffic Authority	Notified to all MS

	Ensure national supply of goods	13/03/2020	22/03/2020	All national transport of goods in Denmark	<b>Art. 8(6):</b> postponement of the requirement for a weekly rest period during the specified period	Notified on 13/03/2020 By Danish Road Traffic Authority	Notified to all MS
<b>FR</b>	Ensure national supply of goods	21/03/2020	19/04/2020	Domestic and international transport of goods	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1):</b> replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 10 hours or 11 hours <u>up to twice a week</u>;</li> <li>- <b>Art. 6(2):</b> replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(3):</b> replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 102 hours.</li> </ul>	Notified on 21/03/2020 By FR Perm Rep to EU	Notified to all MS
<b>NL</b>	Ensure national supply of goods	14/03/2020	07/04/2020	National transport performed in subsectors which are crucial for supplying pharmacies, supermarkets and other food shops.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1):</b> replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(2):</b> replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(3):</b> replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</li> <li>- <b>Art. 8(6):</b> postponement of a weekly rest period from six to seven 24-hour period.</li> </ul>	Notified on 20/03/2020 By NL Perm Rep to EU	Notified to all MS
<b>HU</b>	Ensure national supply of goods	21/03/2020	19/04/2020	Domestic and international transport of goods and passengers	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1):</b> replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(2):</b> replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 65 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(3):</b> replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 105 hours;</li> <li>- <b>Art. 7:</b> replacement of the minimum daily</li> </ul>	Notified on 20/03/2020 By HU Perm Rep to EU	Notified to all MS

<b>EL</b>	Ensure national supply of goods	19/03/2020	17/04/2020	Domestic and international transport of goods	<p>breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</p> <p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: reduction of the regular weekly rest period from 45 hours to 24 hours without any compensation.</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period from six to seven 24-hour period.</p> <p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</p> <p>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</p> <p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period beyond six-24 hours period.</p>	Notified on 20/03/2020 By EL Ministry of Infrastructure & Transport	Notified to all MS
<b>AT</b>	Ensure national supply of goods	16/03/2020	14/04/2020	Domestic and international transport of goods	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 100 hours;</p> <p>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</p> <p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p>	Notified on 20/03/2020 By AT Perm Rep to EU	Notified to all MS

<b>HR</b>	Ensure national supply of goods	18/03/2020	16/04/2020	Domestic and international freight transports of carriage of life products consisting of life and health such as: - distribution of food and related industries; - distribution of fuels; - transport of raw materials; - food for life and animal life, - medicines and medical equipment; - distribution of equipment to hospitals and other public institutions.	<p>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period beyond six-24 hours period.</p> <p>- <b>Art. 6(1)</b>: increasing the maximum daily driving time limit from 9 hours to 11 hours; - <b>Art. 6(2)</b>: increasing the maximum weekly driving time limit from 56 hours to 60 hours; - <b>Art. 6(3)</b>: the fortnightly driving limit is lifted from 90 hours to 96 hours; - <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours; - <b>Art. 8(1)</b>: reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours; - <b>Art. 8(6)</b>: reduction of the regular weekly rest period from 45 hours to 24 hours without any compensation.</p>	Notified on 20/03/2020 By HR Perm Rep to EU	Notified to all MS
<b>NO</b>	Ensure national supply of goods	14/03/2020	13/04/2020	Domestic and international transport of good and passengers	<p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours; - <b>Art. 8(6)</b>: at least one reduced weekly rest every week throughout the dispensation period.</p>	Notified on 19/03/2020 By EFTA authority	Notified to all MS
<b>SK</b>	Ensure national supply of goods	19/03/2020	17/04/2020	Domestic and international transport of goods	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours; - <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours; - <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours; - <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</p>	Notified on 19/03/2020 By SK Labour Inspectorate	Notified to all MS

<b>MT</b>	Ensure national supply of goods	18/03/2020	16/04/2020	International transport of goods							
<b>DE</b>	Ensure national supply of goods	18/03/2020	17/04/2020	Transport of essential goods such as food, medicine, medical protective equipment and fuels							
<b>LU</b>	Ensure national supply of goods	19/03/2020	17/04/2020	Domestic and international transport of goods							
<b>PL</b>	Ensure national supply of goods	18/03/2020	16/04/2020	Domestic and international transport of goods and passengers							

						60 hours; - <b>Art. 6(3)</b> : replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours; - <b>Art. 7</b> : replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours.		
<b>IE</b>	Ensure national supply of goods	18/03/2020	16/04/2020	Domestic and international transport of goods		- <b>Art. 6(3)</b> : the fortnightly driving limit is lifted from 90 hours to 112 hours. - <b>Art. 8(6)</b> : at least two reduced weekly rest periods in any two consecutive weeks. No requirement for compensation or for a regular weekly rest period to be taken. <u>No postponement</u> of the requirement to start a weekly rest period after six-24 hours periods.	Notified on 18/03/2020 By IE Transport Ministry	Notified to all MS
<b>BG</b>	Ensure national supply of goods	19/03/2020	13/04/2020	National and international transport of goods		- <b>Art. 6(1)</b> : replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours; - <b>Art. 7</b> : replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours; - <b>Art. 8(6)</b> : reduction of the regular weekly rest period from 45 hours to 24 hours without any compensation.	Notified on 17/03/2020 By BG Perm Rep to EU	Notified to all MS
<b>RO</b>	Ensure national supply of goods	18/03/2020	16/04/2020	National and international transport of goods		- <b>Art. 6(1)</b> : replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours; - <b>Art. 7</b> : replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours - <b>Art. 8(1)</b> : Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours; - <b>Art. 8(6)</b> : postponement of a weekly rest period beyond six-24 hours period.	Notified on 17/03/2020 By RO Perm Rep to EU	Notified to all MS

<b>SE</b>	Ensure national supply of goods	16/03/2020	14/04/2020	All domestic and international transport of goods and passengers in Sweden	- <b>Art. 8(2)</b> : daily rest period of at least 9 consecutive hours within 24 hour period - <b>Art. 8(6)</b> : continuous rest period of at least 24 hours shall be considered as a weekly rest period without any compensation - <b>Art. 6</b> : daily, weekly and the fortnightly driving time limits can be extended as long as rest requirement and breaks in Reg. 561/2006 are complied with.	Notified on 16/03/2020 By Swedish Transport Agency	Notified to all MS
-----------	---------------------------------	------------	------------	----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------	--------------------

## II. Temporary exceptions granted by Member States due to the COVID-19 outbreak – Further clarifications needed

MS	Exceptional circumstances linked to COVID-19	Start date (included)	End date (included)	Categories of transport/drivers	Provisions from Regulation 561/2006 derogated from	Date of notification Notified by:	Status
EE	Ensure national supply of goods	TBC	TBC	International transport of goods	TBC	Notified on 21/03/2020 By EE Perm Rep to EU	Request for clarification sent to EE: the notification should mention the articles it derogates from and the new measures that apply during that period.
CZ	Ensure national supply of goods	16/03/2020	14/04/2020	All transport of goods in the Czech Republic	TBC	Notified on 16/03/2020 By Ministry of Transport	Request for clarification sent to CZ: the notification should mention the articles it derogates from and the new measures that apply during that period.

*Last updated on: 17/04/2020 at 19:00 – Source: European Commission, DG MOVE*

### Temporary exceptions submitted by EU and non-EU Member States due to the COVID-19 outbreak under Article 14(1) of Reg. 561/2006

No	MS	Exceptional circumstances linked to COVID-19	Start date (included)	End date (included)	Categories of transport/drivers	Provisions from Regulation 561/2006 derogated from	Status
1.	AT	Ensure national supply of goods	11/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 100 hours;</li> </ul>	COM Decision not yet adopted
2.	BE	Ensure national supply of goods	12/04/2020	31/05/2020	Essential goods including food for human consumption, medicines, medical equipment and fuel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 59 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</li> <li>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period up to seven-24 hours period.</li> <li>- <b>Art. 8(6)</b>: possibility of taking two consecutive reduced weekly rest periods of at least 24 hours provided that:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- the driver takes at least four weekly rest periods in these four consecutive weeks, of which at least two shall be regular weekly rest periods and;</li> <li>- the compensation for a reduced weekly rest periods should be taken before the end of the fourth week following the week in question.</li> </ul> </li> </ul>	COM Decision not yet adopted
3.	BG	Ensure national supply of goods	18/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary.</li> <li>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes</li> </ul>	COM Decision not yet adopted  COM Decision not yet adopted

4.	CZ	Ensure national supply of goods	18/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	<p>after 5 and a half hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: possibility of taking two consecutive reduced weekly rest periods of at least 24 hours provided that:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- the driver takes at least four weekly rest periods in these four consecutive weeks, of which at least two shall be regular weekly rest periods and;</li> <li>- the compensation for these two reduced weekly rest periods should be taken before the following rest period.</li> </ul> <p>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary</p> <p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 100 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period from six to seven 24-hour period;</p> <p>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary.</p>	COM Decision not yet adopted
5.	DE	Ensure national supply of goods	18/04/2020	31/05/2020	Transport of essential goods such as food, medicine, medical protective equipment and fuels	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: extension of the daily driving time limit to 10 hours no more than five times a week;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: possibility of taking two consecutive reduced weekly rest periods provided that:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- the driver takes at least four weekly rest periods in these four consecutive weeks, of which at least two shall be regular weekly rest periods and;</li> </ul>	COM Decision not yet adopted

6.	EL	Ensure national supply of goods	18/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	<p>- the compensation for these two reduced weekly rest periods should be taken before the following rest period.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 58 hours;</li> <li>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours</li> <li>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</li> <li>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</li> <li>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period up to seven 24-hour periods.</li> <li>- <b>Art. 8(6)</b>: reduction of the regular weekly rest period from 45 hours to 24 hours, provided that the reduction shall be compensated by an equivalent period of rest taken en bloc before the end of the third week following the week in question;</li> <li>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary.</li> </ul>	COM Decision not yet adopted
7.	ES	Ensure national supply of goods	13/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</li> <li>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</li> <li>- <b>Art. 8(6)</b>: Possibility of taking two consecutive reduced weekly rest periods provided that:</li> <li>- the driver takes at least four weekly rest periods in these four consecutive weeks, of which at least two shall be regular weekly rest periods and;</li> </ul>	COM Decision not yet adopted

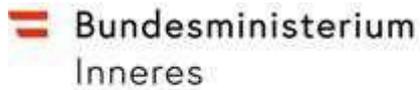
							<p>- no compensation required for reduced weekly rests.  <b>- Art. 8(8):</b> possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary  <b>- Art. 8(1):</b> Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p>	COM Decision not yet adopted	
							<p>Transport of passengers on the Spanish territory dedicated to agricultural tasks where the route in question does not exceed 50 kilometres  All transport of goods</p>	<p>- <b>Art. 6(1):</b> replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;  - <b>Art. 6(2):</b> replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;  - <b>Art. 6(3):</b> replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 105 hours;  - <b>Art. 7:</b> replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;  - <b>Art. 8(2):</b> Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;  - <b>Art. 8(6):</b> reduction of the regular weekly rest period from 45 hours to 24 hours, provided that the reduction shall be compensated by an equivalent period of rest taken en bloc before the end of the third week following the week in question <b>OR</b>  - <b>Art. 8(6):</b> postponement of a weekly rest period from six to seven 24-hour period.</p>	COM Decision not yet adopted
							<p>All transport of goods</p>	<p>- <b>Art. 6(3):</b> the fortnightly driving limit is lifted from 90 hours to 112 hours;  - <b>Art. 8(4):</b> possibility to take five reduced daily rest periods between any two weekly rest periods;  - <b>Art. 8(6):</b> In any two consecutive weeks drivers</p>	COM Decision not yet adopted
<b>8.</b>	<b>HU</b>	Ensure national supply of goods	20/04/2020	31/05/2020					
<b>9.</b>	<b>IE</b>	Ensure national supply of goods	17/04/2020	31/05/2020					

10.	LU	Ensure national supply of goods	15/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	<p>must continue to take at least two regular weekly rest periods, or one regular weekly rest period and one reduced weekly rest period of at least 24 hours but in this case <u>no compensation is required for the reduced weekly rest period.</u></p> <p>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary</p> <p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours <u>no more than three times a week</u>;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period up to seven 24-hour periods, with a compensation in the following week.</p> <p>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary</p>	COM Decision not yet adopted
11.	NL	Ensure national supply of goods	07/04/2020	31/05/2020	National transport performed in subsectors which are crucial for supplying pharmacies, supermarkets and other food shops.	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 58 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: postponement of a weekly rest period up to seven 24-hour periods.</p>	COM Decision not yet adopted
12.	NO	Ensure national supply of goods	13/03/2020	31/05/2020	All transport of goods	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 58 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(6)</b>: every second week a reduction of the</p>	Authorised by EFTA

<b>13.</b>	<b>PL</b>	Ensure national supply of goods	17/04/2020	31/05/2020	- All transport of goods and - Transport of passengers in connection with the return of citizens to their home countries	regular weekly rest period from 45 hours to 24 hours, no compensation for reduced weekly rest required.  - <b>Art. 6(1)</b> : replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours; - <b>Art. 6(2)</b> : replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours; - <b>Art. 6(3)</b> : replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours; - <b>Art. 7</b> : replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours; - <b>Art. 8(8)</b> : possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary.	COM Decision not yet adopted
<b>14.</b>	<b>RO</b>	Ensure national supply of goods	17/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	- <b>Art. 6(1)</b> : replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours; - <b>Art. 7</b> : replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours - <b>Art. 8(1)</b> : Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours; - <b>Art. 8(6)</b> : postponement of a weekly rest period up to seven 24-hour periods.	COM Decision not yet adopted
<b>15.</b>	<b>SE</b>	Ensure national supply of goods and mobility	15/04/2020	31/05/2020	- All transport of goods - All transport of passengers	- <b>Art. 6(1)</b> : replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours; - <b>Art. 6(2)</b> : replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours; - <b>Art. 6(3)</b> : replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 120 hours; - <b>Art. 8(2)</b> : daily rest period of at least 9 consecutive hours within 24 hour period - <b>Art. 8(6)</b> : in two consecutive weeks, a driver shall take at least one regular weekly rest and one reduced	COM Decision not yet adopted

16.	SK	Ensure national supply of goods	18/04/2020	31/05/2020	All transport of goods	<p>weekly rest period of at least 24 hours. The reduced weekly rest period does not have to be compensated;</p> <p>- <b>Art. 8(8)</b>: possibility for the driver to take the regular weekly rest in the vehicle, as long as it has suitable sleeping facilities for each driver and the vehicle is stationary.</p> <p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</p> <p>- <b>Art. 7</b>: replacement of the minimum daily breaks requirements by imposing a break of 45 minutes after 5 and a half hours;</p> <p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p>	COM Decision not yet adopted
17.	UK	Ensure national supply of goods	22/04/2020	31/05/2020	All transport of goods in England, Scotland, Wales and Northern Ireland	<p>- <b>Art. 6(1)</b>: replacement of the maximum daily driving limit of 9 hours with one of 11 hours; <b>OR</b></p> <p>- <b>Art 8(6)</b>: Postponement of the requirement to start a weekly rest period after six-24 hours periods, for after seven 24 hours period; although two regular weekly rest periods or a regular and a reduced weekly rest period will still be required within a fortnight;</p> <p>- <b>Art. 6(2)</b>: replacement of the maximum weekly driving limit of 56 hours with one of 60 hours;</p> <p>- <b>Art. 6(3)</b>: replacement of the maximum fortnightly driving limit of 90 hours with one of 96 hours;</p> <p>- <b>Art. 8(1)</b>: Reduction of the daily rest requirements from 11 to 9 hours;</p> <p>- <b>Art. 9(1)</b>: Allowing the use of the ferry/train derogation when on a reduced daily rest of 9 hours.</p>	COM Decision not yet adopted

*Last updated on: 20/04/2020 at 11:30 – Source: European Commission, DG MOVE*



GZ.: 2020-0.259.193

Wien, am 24.4.2020

**Betreff:** INFOMAIL

- Lenk- und Ruhezeitbestimmungen gemäß VO (EG) Nr. 561/2006
- COVID-19 Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006
- COVID-19 Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006

An alle  
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird die aktuelle

- „Liste EK – Art. 14 Abs. 1 ...“ - Detaillierte Auflistung der von den Mitgliedstaaten an die EK gemeldeten und von der EK genehmigten Ausnahmen“
- „Liste EK – Art. 14 Abs. 2 ...“ - Detaillierte Auflistung der von den Mitgliedstaaten an die EK gemeldeten Ausnahmen“

übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an alle KFG-Strafbehörden – HIER: LPD-SVA und PK welche diesbezügliche KFG-Strafverfahren durchführen – und an alle Kontrolleure – HIER: Exekutivbedienstete mit ePEP Qualifikation „SVKO-§58aKFGPrüfer“ bzw. „SVKO-ADR-§58aKFGPrüfer“ im Sinne Artikel 39 der VO (EU) Nr. 165/2014– ersucht.

2 Beilagen

i.A. gez. Peter Blieweis

**Bundesministerium für Inneres**

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit  
Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

**Peter Blieweis, Cheflnsp.**

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

**TELEARBEIT**

**Mobil +43 (0)664 8540960**

[peter.blieweis@bmi.gv.at](mailto:peter.blieweis@bmi.gv.at)

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)

BMI - I/1/a (Referat I/1/a)  
BMI-I-1@bmi.gv.at

**RL Mag. Friederike HACKER**  
Referatsleiterin

friederike.hacker@bmi.gv.at  
01/53126 - 3319  
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

An

die Leiter der Sektionen II bis V

alle Gruppen-, Abteilungs- und  
Referatsleitungen

das Büro des Generalsekretärs

das Kabinett des Herrn Bundesministers

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für  
Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur  
Korruptionsprävention und  
Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

nachrichtlich:

Zentralausschuss für die Bediensteten des  
öffentlichen Sicherheitswesens beim  
Bundesministerium für Inneres

Zentralausschuss für die Bediensteten der  
Sicherheitsverwaltung beim  
Bundesministerium für Inneres

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für  
Gleichbehandlungsfragen im  
Bundesministerium für Inneres

Leiter des Corona Informationsmanagements

Geschäftszahl: 2020-0.259.421

**Organisation; Dienstbetrieb**  
**SARS-CoV-2/Covid-19**  
**Risikogruppen - Neue Vorgangsweise**

Mit dem 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr.31/2020, wurden nunmehr auch für alle öffentlichen Bediensteten Bestimmungen über die Dienstfreistellung für Angehörige der COVID-19-Risikogruppe im Dienstrecht des Bundes getroffen (§ 12k GehG, § 29p VBG).

Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen besteht für Angehörige der COVID-19-Risikogruppe ein Anspruch auf Dienstfreistellung, wenn eine Arbeitsleistung in der Wohnung (Homeoffice) nicht möglich ist und entsprechende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht gewährleistet werden können. Der Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung – bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen – gilt nunmehr auch für Bedienstete im Bereich der kritischen Infrastruktur, d.h. auch in der Hoheitsverwaltung.

Aufgrund der dargestellten aktuellen Rechtslage ergibt sich ab sofort folgende Vorgangsweise:

- Gemäß den zitierten Bestimmungen des GehG bzw. VBG (in Verbindung mit § 735 ASVG und § 258 B-KUVG) informiert der Dachverband der Sozialversicherungsträger (nicht der zuständige Krankenversicherungsträger) aufgrund der ihm vorliegenden Daten von Amtswegen den/die Bedienstete/n über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe. Eine Antragstellung durch den/die Bedienstete/n an den Dachverband ist gesetzlich nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

- Der Dachverband orientiert sich bei seinem Informationsschreiben an der beiliegenden Verordnung, die vom BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, unter Einbindung einer Expertengruppe, am 7.5.2020 erlassen wurde (BGBl.Nr. II 203/2020). Diese Verordnung regelt die Definition der COVID-19-Risikogruppe und enthält eine Aufzählung von Krankheiten, die eine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe indizieren.
- Nach Erhalt dieser Information, aber auch ohne Erhalt derselben, kann der/die Bedienstete seinen/ihren behandelnden Arzt/Ärztin kontaktieren. Der Arzt/die Ärztin entscheidet dann entweder aufgrund des vorgelegten Informationsschreibens des Dachverbandes oder – wenn kein Schreiben vorliegt – aufgrund der in der obgenannten Verordnung des Gesundheitsministers enthaltenen Definition der Covid-19-Risikogruppen, ob er/sie ein Attest über die Zuordnung des/der Bediensteten zur COVID-19-Risikogruppe ausstellt. Ein Ersatz allfällig anfallender Kosten durch die Dienstbehörde ist nicht vorgesehen.
- Dieses Attest kann der/die Bedienstete dann bei seiner/ihrer Dienstbehörde/Personalstelle (Personalabteilung) vorlegen.
- Die Dienstbehörde/Personalstelle informiert dann in jedem Einzelfall den/die jeweilige/n Dienstvorgesetzte/n über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe. Diese/r hat in der Folge zu prüfen, inwieweit bei der Dienstplanung auf den Umstand der Risikogruppenzugehörigkeit des/der Bediensteten Bedacht genommen werden kann (z.B. Prüfung der Möglichkeit von Telearbeit) sowie ob durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Risiko der Ansteckung mit COVID-19 am Arbeitsplatz mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Kann weder Homeoffice ermöglicht noch Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz gewährleistet werden, so besteht ein Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung, d.h. es entfällt die Pflicht zur Dienstleistung, es liegt keine Dienstverhinderung aus gesundheitlichen Gründen vor (kein Krankenstand).
- Die Freistellung kann nach derzeitiger Rechtslage bis längstens 31. Mai 2020 dauern, es sei denn, es ergeht zur Verlängerung eine entsprechende Verordnung der BM für Arbeit, Familie und Jugend.
- Für Bedienstete, die bereits jetzt von der Dienstbehörde als COVID-19-Risikogruppe deklariert wurden, gilt deren Zugehörigkeit auch weiterhin, d.h. es bedarf keiner Aufforderung an die betroffenen Bediensteten, neue COVID-Atteste vorzulegen

Für Auslegungs- und Vollzugsfragen steht die Abt. I/1 den Dienstbehörden zur Verfügung.

Außerkräfttreten:

Mit diesem Erlass tritt der Erlass vom 7. April 2020, GZ 2020-0.223.479, betreffend „Organisation; Dienstbetrieb SARS-CoV-2/Covid-19 Neuregelung Risikogruppen“ außer Kraft.

Beilage

07. Mai 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An die  
Regionalleitungen V/9  
Betreuungsstellenleitungen V/9

Ergeht per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.261.113

## **Fremden- und Wanderungswesen; Grundversorgung Handlungsanweisung iZm Covid-19 betreffend die Ausgabe von Mund- Nasen-Schutzmasken in den Betreuungseinrichtungen des Bundes**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zur weitergehenden Eindämmung von COVID-19 und Vermeidung von Krankheitsfällen in den Bundesbetreuungseinrichtungen wird als weitere Maßnahme das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS-Masken) innerhalb der allgemeinen Bereiche in den Betreuungseinrichtungen per 06.05.2020** eingeführt. Für die in den Bundesbetreuungseinrichtungen untergebrachten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bedeutet dies, dass das **Tragen des MNS bei jeglichem Verlassen der diesen zugewiesenen Räumlichkeiten angezeigt** ist (zB bei Betreten der Sanitärräumlichkeiten, des Speisesaals, Arztstation etc.). Das beauftragte Betreuungsunternehmen ORS Service GmbH wird die untergebrachten Personen dementsprechend informieren und entsprechend im Umgang mit den zur Verfügung gestellten Schutzmasken anweisen.

Die Anschaffung der auszugebenden MNS-Masken erfolgt in zentraler Weise durch das BM.I (Abteilung V/11). Die Anschaffungskosten von MNS für Asylwerber trägt das BMI. Die MNS sind an die Firma ORS Service GmbH dokumentiert zu übergeben. Die **Ausgabe der Masken** erfolgt in weiterer Folge durch die ORS Service GmbH. Zukünftig werden in den Bundesbetreuungseinrichtungen sowohl **Einweg-Masken** als auch **wiederverwendbare Stoff-Masken** zur Ausgabe gelangen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit sowie um allfälligen Lieferengpässen bei MNS-Schutzmasken entgegenzuwirken, sollen in den Betreuungseinrichtungen des Bundes **vorrangig die wiederverwendbaren Stoff-MNS-Masken** ausgegeben werden. Diese Schutzmasken sind waschbar (60-90°C) und nach anschließender Trocknung wieder zum Gebrauch geeignet. Diesbezüglich erfolgt eine Erstausrüstung mit **zwei Stück Schutzmasken pro Fremden**. Die Fremden sind durch die ORS Service GmbH anzuweisen, die ausgegebenen Masken sorgfältig zu benützen und bestimmungsgemäß während ihres Aufenthaltes in Bundesbetreuung **wiederzuverwenden** (diese sind beispielsweise auch bei Überstellungen mitzunehmen; eine weitere Ausstattung in den BBEs ist nicht vorgesehen). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jegliche Ausgabe von **wiederverwertbaren Schutzmasken** durch die ORS Service GmbH in **dokumentierter Weise** zu erfolgen hat. Diesbezüglich hat die ORS Service GmbH eine Dokumentation betreffend die Ausgabe zu führen (etwa Datum, Person, Stückzahl, Art des ausgegebenen MNS) und den Empfang durch den Fremden bzw. ORS-Mitarbeiters mittels Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sofern die Stoff-MNS-Masken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dienstanweisung noch nicht in der jeweiligen BBE aufliegen sollten (die Beschaffung hierzu wurde jedenfalls bereits eingeleitet und sollten die Masken in Kürze angeliefert werden) bzw. zu einem späteren Zeitpunkt keine Mehrwegmasken mehr auf Lager sein, so erfolgt behelfsweise die Ausgabe der vorrätigen **Einweg-Masken**, bis wieder ein Bestand an Stoffmasken nachbeschafft worden ist. Anhand der derzeit vorhandenen Bestände kann in diesem Fall **jedem Fremden pro Tag eine Einweg-Maske** ausgegeben werden. Nach Möglichkeit ist auch hinsichtlich der auszugebenden Einweg-Masken eine Wiederverwendung anzustreben (in diesem Fall wäre der Mundschutz entweder gut zu waschen oder zumindest nach entsprechender Trocknung und Aufbewahrung wiederzuverwenden).

Die gegenständliche Handlungsanweisung ist **ab 06.05.2020 umzusetzen**. Gleichzeitig ergeht eine entsprechende Handlungsanweisung an das beauftragte Betreuungsunternehmen ORS Service GmbH hinsichtlich der Ausgabe der MNS-Masken sowie die diesbezügliche Information an die untergebrachten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden.

Für allfällige Rückfragen steht die Abteilungsleitung gerne zur Verfügung.

30. April 2020

Mag. Bernhard Pölzl

Elektronisch gefertigt



An  
alle Landespolizeidirektionen  
alle LPD-Einsatzstäbe

An das  
Bundesministerium für Europa, Integration  
und Äußeres, Abt. IV.5

An die  
Abteilungen II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT,  
II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11  
im Hause

An den  
Zentralausschuss für die Bediensteten des  
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI  
im Hause

An den  
SKKM Koordinationsstab COVID-19  
Polizeilichen BMI Einsatzstab COVID-19  
im Hause

An das  
Nationale Koordinierungszentrum EUROSUR  
im Hause

An das  
Büro des Generalsekretärs  
im Hause

An die  
Sektion V  
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.261.548

BMI - V/6 (Abteilung V/6)  
[BMI-V-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-6@bmi.gv.at)

**Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA**  
Sachbearbeiter/in

[johann.riedl-scharl@bmi.gv.at](mailto:johann.riedl-scharl@bmi.gv.at)  
+43 (1) 531263764  
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-V-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-6@bmi.gv.at) zu richten.

**Covid-19/Corona/SARS-CoV-2; Fremden- und Wanderungswesen;  
Grenzkontrolle und Grenzüberwachung**

## **Verlängerung der Grenzkontrollen zu Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Tschechien und der Slowakei**

Aufgrund der anhaltenden Lage im Zusammenhang mit COVID-19 ist es zur vorbeugenden Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich, **die bestehenden Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Deutschland, Tschechien und der Slowakei bis 31. Mai 2020, 24:00 Uhr zu verlängern.**

Die unionsrechtliche Grundlage hierfür sind die Art. 25 und 27 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex –SGK).

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz wurde am 05.05.2020 im BGBl. II Nr. 202/2020 kundgemacht (siehe Beilage). Basierend auf dieser Verordnung dürfen die Binnengrenzen zu den genannten Ländern nur an Grenzübergangsstellen zu Lande und zu Wasser überschritten werden.

Wesentliches Ziel der Grenzkontrollen ist die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 in Österreich.

**Aus diesen Gründen werden die betroffenen Landespolizeidirektionen beauftragt,**

- die Grenzkontrollen im definierten Umfang durchzuführen,
- die angrenzenden regionalen Polizeibehörden über die Verlängerung der Grenzkontrollen zu informieren und entsprechende Absprachen zur weiteren Durchführung der Binnengrenzkontrollen vorzunehmen,
- auf möglichst harmonisierte Kontrollen mit den Nachbarstaaten zu achten, um den Verkehr weitgehend flüssig zu halten.

06. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An

1. Büro des Generalsekretärs
2. Alle Sektions- und Gruppenleiter
3. Alle Abteilungs- und Referatsleiter\*innen
4. Bundeskriminalamt
5. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
6. Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
7. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
8. Zentralkommissionen für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung beim BMI und für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

BMI - I/2 (Abteilung I/2)  
[BMI-I-2@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-2@bmi.gv.at)

**Mag. Jürgen Springer**  
Sachbearbeiter/in

[Juergen.Springer@bmi.gv.at](mailto:Juergen.Springer@bmi.gv.at)  
+43 (1) 53126/2247  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [BMI-I-2@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-2@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.269.694

## **SARS-CoV-2; COVID-19; Einstellung der Körpertemperaturmessungen an den Zugängen zu den Amtsgebäuden Minoritenplatz 9 und Herrengasse 7**

Mit Erlass vom 19. März 2020, Zahl 2020-0.190.608, wurden die Körpertemperaturmessungen an den Zugängen zu den Amtsgebäuden Minoritenplatz 9 und Herrengasse 7 eingeführt.

Mit Wirksamkeit vom 4. Mai 2020 wird dieser Erlass aufgehoben und die Maßnahme eingestellt.

Für den Bundesminister:

04. Mai 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An  
alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich  
Referat I/2/a

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)  
[bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at)

**Georg Horvath**  
Sachbearbeiter/in

[georg.horvath@bmi.gv.at](mailto:georg.horvath@bmi.gv.at)  
01 53126 3254  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.272.200

**Organisation; Dienstbetrieb**  
**Coronavirus SARS-CoV-2, Dienstversehung der Sicherheitsfachkräfte mit 1. Mai 2020**

Im Kontext der derzeitigen positiven Lageentwicklungen haben die Sicherheitsfachkräfte der LPD und des Referates II/1/b (analog der Arbeitsmedizin), ab 01. Mai 2020, ihre allgemeinen Tätigkeiten und Dienststellenbegehungen, unter folgenden Sicherheitsvorkehrungen, Hygienerichtlinien und Priorisierungen, wiederaufzunehmen:

- Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei allen Dienststellenbegehungen (Vorbildwirkung!).
- Einhaltung des allgemein gültigen Sicherheitsabstandes von mindestens einem Meter.
- Dienststellenbegehungen sollten von maximal 2 Personen begleitet werden. Können hierbei die geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist von allen Beteiligten ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Anlassbedingt sind die derzeitigen Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte unter folgender Priorisierung abzuhandeln:
  1. Sämtliche Aufgabenstellungen mit COVID-19-Bezug
  2. Anlassfälle und Unterstützungsanforderungen durch Dienststellen im eigenen Zuständigkeitsbereich
  3. Routinebegehungen

Im Sinne einer bestmöglichen innerorganisatorischen Umsetzung, zur Gewährleistung der derzeitigen und zukünftig gültigen COVID-19-Erlassvorgaben (Schutzausrüstung, Hygienevorgaben, Unterweisungspflichten, diverse Beratungsleistungen), haben die

Sicherheitsfachkräfte, im Sinne einer gemeinschaftlichen Aufarbeitung, aktiv an die LPD-Führung und Logistikabteilungen heranzutreten.

Folgender Erlass tritt mit Gültigkeit des vorliegenden Erlasses außer Kraft:

- Geschäftszahl: 2020-0.190.803, Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus SARS-CoV-2, Dienstversehung der Sicherheitsfachkräfte innerhalb der aktuellen Lageentwicklungen, vom 19. März 2020

30. April 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Oberst Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt

# **Empfehlungen zum schrittweisen Wiederhochfahren des Normalbetriebs in Unternehmen**

## **Schwerpunkt „Bürobetrieb“**

Stand 28.04.2020

## Inneres

Staatliches Krisen- und  
Katastrophenschutzmanagement

## 1. Einleitung

Nachdem die verordneten Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus (Covid-19) Wirkung zeigen und die Infektionszahlen stark reduziert werden konnten, soll die teilweise Aufhebung der getroffenen Beschränkungen erfolgen. Dies ist für viele Unternehmen mit einem Zurückkehren von Homeoffice auf den normalen Bürobetrieb verbunden, wobei dies schrittweise erfolgen sollte.<sup>1</sup> Insgesamt soll die Umsetzung der Empfehlungen ein angemessenes Maß an Schutzmaßnahmen gewährleisten und gleichzeitig die Rückkehr der Wirtschaft in den Normalbetrieb ermöglichen.

Die nachfolgenden Empfehlungen können nur Rahmenbedingungen darstellen und sind an die jeweiligen Branchen und Unternehmen, insbesondere an Unternehmensgröße, Unternehmenskultur, Personal- sowie Prozessstruktur individuell anzupassen.

## 2. Allgemeine Handlungsempfehlungen für ArbeitnehmerInnen

- **Häufiges Händewaschen!** Regelmäßiges und gründliches Reinigen der Hände mit Seife und warmem, fließendem Wasser für mindestens 30 Sekunden sowie Verwendung von Einmalhandtüchern. Dies reduziert die Infektionsgefahr.
- **Häufiges Reinigen der Oberflächen mit den üblichen Reinigungsmitteln.**
- **Abstand zu anderen Menschen halten!** Ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen kann das Risiko durch Tröpfcheninfektion angesteckt zu werden erheblich minimieren.
- **Vermeidung von Augen, Nasen und Mundkontakt mit den eigenen Händen!** Über die Hände können Krankheitserreger über Schleimhäute von Mund, Nase und Augen in den Körper gelangen. Dies kann zur Infektion führen. Sensibilisierung hinsichtlich der Husten-/Nieshygiene;

## 3. Handlungsempfehlungen für ArbeitnehmerInnen, die zur Risikogruppe zählen

**Möglichkeit des Homeoffice** oder Unterbringung in Einzelbüros (entsprechend den diesbzgl. gesetzlichen Bestimmungen);

**Kontakt zu anderen MitarbeiterInnen** sollte auf das absolut notwendige Minimum **beschränkt** werden;

**Kein Kundenverkehr;**

**Parkmöglichkeiten**, sofern möglich (um Risiken der Ansteckung in Massentransportmitteln weiter zu reduzieren);

## 4. Allgemeine Handlungsempfehlungen für Unternehmen

**Wenig direkten Kontakt** des Personals untereinander, Kontakt auf ein Minimum reduzieren;

**Abstand von mindestens 1 Meter** zwischen den MitarbeiterInnen im Büro, in den Gebäuden und im Freien;

---

<sup>1</sup> im ersten Schritt beispielsweise Rückholung von 10% der MitarbeiterInnen.

**Absperrungen, Markierungen und Zugangsregelungen** sollten zur Einhaltung des Ein-Meter-Abstands implementiert werden;

**Trennwände, Plexiglas etc.** als bauliche Barriere und Schutzvorrichtung in Büros, in denen erforderlicher Abstand nicht eingehalten werden kann oder wo Kundenverkehr erfolgt;

**Kundenverkehr** möglichst auf spezielle Bereiche eingrenzen;

**Diskretions- und Abstandsbereiche** kennzeichnen;

**Kürzere Reinigungsintervalle** für Räume, Firmen- und Betriebsfahrzeuge, Aufzüge, Oberflächen, Türklinken, Handläufe etc.; regelmäßige Reinigung der sanitären Einrichtungen; Prüfung, ob Ressourcen für Reinigung erhöht werden müssen oder ob deren Arbeit anders zu organisieren ist, um Reinigungstätigkeiten zu priorisieren;

**Regelmäßiges und gründliches Reinigen der Oberflächen**, die häufig berührt werden (Tastatur, Tischoberfläche, (Mobil-)Telefone, Liftknöpfe, Türgriffe, Handläufe etc.); dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Reinigungsutensilien ebenfalls entsprechend gereinigt und gewechselt werden, um eine Verschleppung zu verhindern;

**Reinigung von Gegenständen**, welche durch externe Personen genutzt wurden (Beamer etc.);

**Werkzeuge sollen personenbezogen** verwendet und anderenfalls entsprechend gereinigt werden bzw. sollten beim Einsatz geeignete Schutzhandschuhe verwendet werden;

**Jegliche persönliche Schutzausrüstung** und Arbeitsbekleidung ist ausschließlich personenbezogen zu nutzen, getrennt aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen;

**Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)** für das Personal zur Verfügung stellen (Wechseln MNS laut Herstellerempfehlung);

**Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)** für Reinigungskräfte, KundInnen und DienstleisterInnen zur Verfügung stellen;

**Tragen des MNS** außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes bzw. in „halböffentlichen“ Bereichen (Gang, WC, Stiegenhaus, Teeküche, Lager etc.), insb. auch beim Betreten des Gebäudes, da möglicherweise Abstandshaltung an Eingängen schwer umsetzbar; am **eigenen Arbeitsplatz** sollen MNS-Masken nur in jenen Fällen getragen werden, in denen der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden kann;

**Waschgelegenheiten** mit fließendem, warmem Wasser, Seife, Einweghandtücher und Hautpflegemittel für alle Personen im Unternehmen bereitstellen;

**Desinfektionsspender bzw. Desinfektionsmöglichkeiten** für alle Personen im Unternehmen, insbesondere am Eingangsbereich und dort, wo Kundenverkehr besteht, zur Verfügung stellen;

**Räume** im Unternehmen oft (mindestens 4x täglich, optimal 10 Minuten lang) **Stoßlüften** (aufgrund der Strömungsverhältnisse ist beim bloßen Kippen des Fensters kaum Luftzirkulation vorhanden, weshalb das vollständige Öffnen des Fensters empfohlen wird);

**Vermeidung von Berührungskontakten** mit anderen Personen (kein Händeschütteln, Umarmen etc.);

**Verwendung von Einmaltaschentüchern, eigenen Toilettenartikeln;**

**In Firmenfahrzeugen sollten Utensilien** zur Handhygiene und Desinfektion zur Verfügung stehen sowie zusätzlich mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden; Abstand innerhalb von Firmenfahrzeugen einhalten;

**Sperre von Arbeitsplätzen erkrankter MitarbeiterInnen** bis nach Wischdesinfektion;

## Inneres

Staatliches Krisen- und  
Katastrophenschutzmanagement

**"Niemand krank zur Arbeit"** – Dieser Grundsatz gilt für alle!

**Stigmatisierungen jener MitarbeiterInnen vermeiden, die positiv getestet wurden, mittlerweile jedoch wieder gesundet sind;**

## **5. Organisatorische Handlungsempfehlungen für Unternehmen**

**Schichtwechsel, Pausen und Anwesenheit im Büro** werden zeitlich so abgestimmt, dass es zu einer Reduzierung der persönlichen Kontakte kommt (zB versetzte Beginn- und Endzeiten des Personals, um Ansammlungen, zB in Umkleidebereichen, zu vermeiden);

**Büroarbeit soll nach Möglichkeit weiterhin im Homeoffice** erledigt werden, schrittweises Hochfahren des normalen Bürobetriebs – je nach Unternehmens- oder Personalstruktur;

**Tische und Stühle in Pausenräumen** so nutzen, dass Mindestabstand zwischen Personen von 1 Meter eingehalten werden kann;

**"Vereinzelt arbeiten" oder kleine, feste Teams**, welche möglichst immer dieselben Arbeitsplätze bzw. Unternehmensinfrastruktur nutzen und auch gemeinsam Pause machen;

**Persönliche Meetings** unter strenger Beachtung der Schutzmaßnahmen (Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS), Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen etc.) und zeitlich beschränkt (zB kein Meeting länger als 30 min);

**Abläufe/Prozesse elektronisch/telefonisch** abhandeln;

**Auf Baustellen oder Außeneinsätzen** sollte möglichst "einzelnes Arbeiten" oder kleine, feste Teams eingesetzt werden, welche auch möglichst immer dasselbe Fahrzeug nutzen; im Falle der gleichzeitigen Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Personen ist ein MNS zu verwenden;

**Dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten** einteilen, soweit möglich;

**Es ist umgehend die Nr. 1450 zu kontaktieren, sollten Anzeichen einer Erkrankung** (Covid-19 nicht auszuschließen) verspürt werden und der/die ArbeitgeberIn informiert werden!

**Einschränkung von Dienstreisen** ins Ausland (dabei sind die Reisewarnungen des BMEIA zu beachten);

**Parkmöglichkeiten** für Schlüsselkräfte, sofern möglich (um Risiken der Ansteckung in Massenbeförderungsmitteln weiter zu reduzieren);

ArbeitnehmerInnen anweisen, **IT-Equipment für Homeoffice** (Laptop etc.) täglich mit nach Hause zu nehmen (für Fälle der kurzfristigen Schließung/Sperre von Firmenräumlichkeiten);

**Vorbereiten** für eine mögliche „2. Welle“, um bei Bedarf rasch wieder in den kontaktreduzierten Modus umschalten zu können (zB Einschulung Tele-/Videokonferenz, Anleitung zur Einrichtung Homeoffice, psychologische Aspekte im Homeoffice);

Einrichtung einer **Kontrollhierarchie**, welche Kontrollmaßnahmen setzt und die Einhaltung überwacht

Schutzmaßnahmen iZm Covid-19 dürfen **sonstige Sicherheitsmaßnahmen** nicht mindern oder außer Kraft setzen (zB Offenhalten von Sicherheitstüren um Kontakt mit Türschnalle zu vermeiden etc.)

## 6. Zutrittsordnung

Restriktiver Zutritt von **betriebsfremden Personen**;

**Überwachter Zutritt** ins Gebäude;

**Einschränkung des Aufzugsbetriebes** wegen räumlicher Enge (Reduzierung zulässiger Personenzahl);

**Wahrnehmung von speziellen zusätzlichen Aufgaben** (z.B. Ausgabe von Masken an Besucher, externe Dienstleister, Führung von Listen) Lieferanten berücksichtigen;

## 7. Kantinenbetrieb

**Vermehrte Reinigung** (Hände, Toiletten, Oberflächen etc.);

**Gestaffelte Essenzeiten** - Vorgabe von Zeiten für Essenseinnahme;

**Straffung der Essenseinnahme** - Vorgabe von Zeiten für Essenseinnahme;

**Ausdehnung der Betriebszeiten der Kantinen**;

**Vergrößerung von Abständen** - angepasste Besetzung der Tische, mindestens 1 Meter Abstand zwischen den Personen;

**Keine Menagen oder Dekoration** auf den Tischen. Salz, Pfeffer, Ketchup etc. in Einzelportionen;

**Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Umsetzung eines betrieblichen Hygienekonzeptes nach HACCP-Grundsätzen** und Befolgung der entsprechenden Leitlinien (siehe Österreichisches Lebensmittelbuch – Codex Alimentarius Austriacus);

**Reinigung von Geschirr und Tischwäsche** gemäß allgemeiner guter Hygienepraxis;

An alle

Landespolizeidirektionen

BMI - II/1/a (Referat II/1/a)  
[bmi-II-1-a@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-a@bmi.gv.at)

**Barbara Habermayer**  
Sachbearbeiter/in

[Barbara.Habermayer@bmi.gv.at](mailto:Barbara.Habermayer@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 2758  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-a@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-a@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.274.791

### **Organisation; Ablauforganisation COVID-19 - Parteienverkehr – Ämter; Maßnahmen – sukzessive Wiederaufnahme des Dienstbetriebs ab 11.05.2020**

Bezugnehmend auf die mit 16. März 2020, GZ 2020-0.182.701 getroffene Regelung im Zusammenhang mit dem notwendigen Dienstleistungsbedarf in den Landespolizeidirektionen, ergeht nunmehr die Verfügung, dass der Parteienverkehr im eigenen Ermessen und je nach notwendigem bzw. zu erwartendem Bedarf wieder schrittweise für einen Normalbetrieb mit **18. Mai 2020** hochgefahren wird.

Unbeschadet davon wird auf die geltenden Erlasslagen hinsichtlich des Schutzes im Konnex mit COVID-19 verwiesen.

Es wird weiters ersucht, dass die im gegenständlichen Zusammenhang bis dato organisatorisch und sonstig getroffenen Schutzmaßnahmen (Pandemie - Schutzwände, Schutzmaskenvorsorge etc.) bis **längstens 07.05.2020** anher (\*BMI II/1/a) zu berichten.

Auf das seitens des SKKM-Koordinationsstabes COVID-19 bereits im Wege der LPD-Einsatzstäbe informativ übermittelten, interministeriell abgestimmten Konzept

„Empfehlungen zum schrittweisen Wiederhochfahren des Normalbetriebs in Unternehmen - Schwerpunkt „Bürobetrieb“ darf verwiesen werden.

05. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen

Direktion Spezialeinheiten (.DSE)

Sondereinheit Observation (SEO)

Bundeskriminalamt (.BK)

Bundesamt für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung (.BVT)

Bundesamt zur Korruptionsprävention und  
Korruptionsbekämpfung (.BAK)

Abteilung I/9-Sicherheitsakademie (.SIAK)

nachrichtlich

Zentralausschuss für die Bediensteten des  
öffentlichen Sicherheitswesens

im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.275.536

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung  
Stufenweise Aufnahme des Einsatztrainings ab 01.06.2020 zur geplanten  
Rückführung in den geordneten Ausbildungsbetrieb.**

Bezugnehmend auf:

- Erlass GZ.: BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 vom 03.01.2013, betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Vorschriften, Grundsatzterlass Einsatztraining, Organisation und Durchführung,

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Chefinsp Markus Tantinger**  
Sachbearbeiter/in

[markus.tantinger@bmi.gv.at](mailto:markus.tantinger@bmi.gv.at)

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

- Erlass GZ.: GZ.: 2020-0.219.040 vom 05.04.2020, betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung; Aussetzung des Einsatztrainings bis auf Widerruf, jedenfalls bis Ende April 2020; NEUREGELUNG,
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung COVID-19-LV), BGBl. II 197/2020,

wird auf Grund der Lockerungsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung mit einer stufenweisen Aufnahme des Einsatztrainings ab 01.06.2020 zu einer Überführung in den geordneten Ausbildungsbereich beigetragen.

### **Eingeschränktes Einsatztraining und Langwaffenausbildung**

Die stufenweise Aufnahme des Einsatztrainings ab 01.06.2020 hat wie folgt zu beginnen:

Juni 2020	eingeschränktes Einsatztraining	(Sonderturnus)
	Langwaffenausbildung	(Basisausbildung)
Juli 2020	eingeschränktes Einsatztraining	(Sonderturnus)
	Langwaffenausbildung	(Basisausbildung)
August 2020	eingeschränktes Einsatztraining	(Sonderturnus)
	Langwaffenausbildung	(Basisausbildung)

Je nach Lageentwicklung im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt zeitgerecht eine neuerliche Prüfung zur Festlegung weiterer Maßnahmen.

### **Inhalte des eingeschränkten Einsatztrainings (Sonderturnus)**

- Schießausbildung Glock
- Vertiefendes Trockentraining, insbesondere Nahdistanzschießen im Sinne der Inhalte „Angriffe mit Hieb- und Stichwaffen, Erkennen und taktisches Verhalten“.

- Einsatztaktik:
  - Annähern an Objekten und Bewegen im Gelände unter Ausnützung von Deckungsmöglichkeiten
  - Errichten von Straßensperren
  - Schulung Reifenentlüftungssysteme „Barracuda“
- Theorieschulungen, insbesondere – falls ausständig – Anhang „M“ Angriffe mit Hieb- und Stichwaffen, Erkennen und taktisches Verhalten

Dieser Sonderturnus ist nicht als Turnustraining zu werten und stellt ein Trainingsangebot für die Exekutivbediensteten über die Sommermonate (Haupturlaubszeit) dar.

### **Inhalte der Langwaffenausbildung (Basisausbildung)**

Durchführung gemäß der Jahresschwerpunkte Einsatztraining 2020

### **Allgemeine Auflagen für das durchzuführende Einsatztraining**

- **Keine** Einsatztechniken mit Körperkontakt
- **Keine** Interaktiven Szenarientraining
- **Nur eingeschränkte** Einsatztaktikausbildungen (kein Körperkontakt zum/zur Partner/in und Einhaltung der kontrollierten Nahdistanz von mindestens 1 – 1,5 Meter)
- Schießausbildungen nur in Kleingruppen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Raumschießanlage, Richtwert: 5 Personen (ohne Einsatztrainer), Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 – 1,5 Meter zwischen den Schützen)

### **Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Bei der Durchführung solcher Ausbildungen sind die folgenden Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Händewaschen mit Seife vor und nach den jeweiligen Ausbildungsteilen
- Zurverfügungstellung von ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln
- Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Schutzhandschuhen (Größen M-XL) in ausreichender Anzahl
- Gute Durchlüftung der Räume vor und nach den Ausbildungsteilen (Stoßlüften)

Die Logistikabteilungen der Landespolizeidirektionen werden ersucht, für die notwendigen Schutzausrüstungen und Desinfektionsmitteln zu sorgen.

### **Besondere Schutzmaßnahmen für das Einsatztraining**

- Desinfektionsmaßnahmen für Gehörschützer und Schießbrillen (auf die Einwegverwendung der Gehörschutzpfropfen wird hingewiesen)
- Sicherheitsabstände von mindestens 1 Meter zwischen den Auszubildenden
- Nur Kleingruppenttraining (Richtwert 5 Personen ohne Einsatztrainer)
- Wartebereiche aufteilen und auf 5 Personen Maximalanzahl einschränken
- Wenn möglich Freiluft-Ausbildungsstätten (Schießanlagen) benützen
- Schutzhandschuhe tragen (Einweghandschuhe)
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen
- Theoretische Schulungen nur in Räumlichkeiten mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand von mindestens 1 bis 1,5 Meter)

### **Einberufungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung von Ansammlungen von Exekutivbediensteten beim Eintreffen an den Ausbildungsörtlichkeiten ist mit entsprechenden Einberufungsmaßnahmen (z.B.: gestaffelt oder nur in Kleingruppen) vorzugehen.

### **Ausbildungsunterstützung für die SIAK**

Die Landespolizeidirektionen (Landeseinsatztraining) werden ersucht, die notwendigen Unterstützungen für die Polizeigrundausbildungen (PGA) zu leisten.

### **Ausbildung von Fremdkräften (ÖBH)**

Ebenso ist die notwendige Ausbildungsunterstützung der Landespolizeidirektionen (Rechtsschulungen) für das österreichische Bundesheer im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zu ermöglichen. Die Inhalte der „Richtlinie Einsatztraining für den sipol AssE“ werden grundsätzlich durch das Ausbildungspersonal des ÖBH geschult, wobei ergänzende Unterstützungsleistungen im erforderlichen Umfang durch das Einsatztraining zulässig sind.

Die Durchführung der Einsatztrainingsinhalte im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz (sipolAssE) ist fallweise durch die Bundeseinsatztrainer und die örtlich zuständige/n Landeseinsatztrainer/in zu begleiten. Diesbezügliche Terminvereinbarungen haben zwischen den Landespolizeidirektionen und den jeweiligen Militärkommandos zu erfolgen.

### **Fort- und Weiterbildungen der Einsatztrainer/innen**

#### **▪ Koordinierungen und Interne Fortbildungen (Landestrainingskoordination)**

Landeskoordinierungen und interne Fortbildungen für die Einsatztrainer/innen sind unter Berücksichtigung der o.a. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

- **Bundesausbildungskurse**

Die Bundesausbildungskurse werden bis September ausgesetzt. Nicht umfasst sind Koordinierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Bundesausbildung unter Berücksichtigung der o.a. Sicherungsmaßnahmen.

### **Aufhebung**

Der Erlass GZ.: 2020-0.219.040 vom 05.04.2020, betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung; Aussetzung des Einsatztrainings bis auf Widerruf, jedenfalls bis Ende April 2020; Neuregelung; wird außer Kraft gesetzt.

11. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Wolfgang Schneider**  
Sachbearbeiter/in

[Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at](mailto:Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3833  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

An die

Landespolizeidirektionen  
**KÄRNTEN**  
**OBERÖSTERREICH**

An das  
**BAZ f PDHF**

Nachrichtlich an den:  
Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitswesens beim  
Bundesministerium für Inneres

Geschäftszahl: 2020-0.280.108

**Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und  
Fortbildungslehrgänge  
Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer\*innen I/2020,  
Modul 3; Einberufung der Lehrgangsteilnehmer\*innen.**

**Allgemeines:**

Angeichts der aktuellen Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie sind zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzugs und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer\*innen (BAZ f PDHF) der Lageentwicklung angepasste Adaptierungen des Lehrplanes erforderlich geworden, insbesondere um die Junghundausbildung nicht zu vernachlässigen und um die Herstellung der exekutiven Einsatzbereitschaft von Polizeidiensthundeführer\*innen in den Grundausbildungslehrgängen zu ermöglichen.

Mit ggstl. Erlass wird auf Grund der Lockerungsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung,

*Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden BGBl. II 197/2020),*

mit einer stufenweisen Aufnahme des Lehrgangsbetriebes des BAZ f PDHF begonnen.

Dem Erlass GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen – SARS-CoV-2, entsprechend, wird ggstl. Lehrgang nach erfolgter Einzelfallprüfung, unter zwingender Einhaltung der in diesem Erlass vorgegebenen Handlungsvorgaben, einberufen.

Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Lage und der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten und von Fremdpersonen finden sich im Schlussteil des Erlasses.\*

#### **Lehrgangseinberufung:**

Gemäß Abschnitt 8 der PDHV 2015 wird beim Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen (BAZ f. PDHF) der nachstehende Lehrgang abgehalten:

**Grundausbildungslehrgang für Polizeidiensthundeführer\*innen I/2020, Modul 3  
19.05.2020 bis 19.06.2020:**

<u>Lehrgangsleitung:</u>	Oberst	Karin	JOSZT-FRIEWALD	BA MA
<u>Lehrpersonal:</u>	KontrInsp	Roland	FOLLY	/BAZ f PDHF
	GrInsp	Karl	SCHLEIFER	/BAZ F PDHF
<u>Teilnehmer:</u>	GrInsp	Mario	DRUML	/LPD Kärnten
	(Teilnahme vom 02. Juni 2020 bis 19. Juni 2020)			
	KontrInsp	Robert	MÄRZINGER	/LPD Oberösterreich
	GrInsp	Michael	KRIZEK	/LPD Oberösterreich
	RevInsp	Gerald	RANETBAUER	/LPD Oberösterreich
<u>Lehrgangsbeginn:</u>	19.05.2020, 09:00 Uhr			
<u>Lehrgangsende:</u>	19.06.2020, 14:00 Uhr			

Eintreffort: A-4362 Bad Kreuzen, Neuaigen 11, BAZ f PDHF

Dienstplanung: 200 Plandienststunden zzgl. Reisezeit

### **Grundsätzliches zur Lehrgangseinberufung:**

Die den Lehrgangsteilnehmer\*innen zugewiesenen Polizeidiensthunde sind zu Beginn des jeweiligen Moduls des Grundausbildungslehrgangs für Polizeidiensthundeführer\*innen einer Bestandsaufnahme zu unterziehen. Der Ausbildungsleiter hat die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen umgehend dem BM.I Referat II/2/b und den Landespolizeidirektionen schriftlich zu übermitteln.

Die Lehrgangsteilnehmer\*innen haben die entsprechende Sondereinheitenuniform einschließlich Bewaffnung und Ausrüstung mitzubringen. Die Lehrgangsteilnahme hat in Exekutivdienst- bzw. Sondereinheitenuniform oder über Anordnung der Lehrgangsteilnehmerin/dem Ausbildungsleiter in adäquater Zivilkleidung zu erfolgen.

Die Fütterung und Wartung der Polizeidiensthunde während der Lehrgänge obliegt eigenverantwortlich den Polizeidiensthundeführer\*innen.

Grundsätzliches zur Durchführung der Lehrgänge ist der Ausbildungsrichtlinie für die Grundausbildung von Polizeidiensthundeführer\*innen und Polizeidiensthunde, verlautbart mit ho. Erlass GZ. BMI-EE2200/0104-II/2/b/2018 vom 10.08.2019 zu entnehmen.

### **Transport der Lehrgangsteilnehmer\*innen:**

Die Landespolizeidirektionen werden angewiesen, den erforderlichen Transportraum für den Transport des Lehrpersonals, der Lehrgangsteilnehmer\*innen, sowie der Ausrüstungsgegenstände unter bestmöglicher Ausnutzung der Ressourcen beizustellen bzw. die erforderlichen Vorabsprachen mit dem BAZ f PDHF hinsichtlich zur Verfügung stehender Ressourcen aus den Beständen des BAZ f PDHF zu tätigen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch auf die Auslastung der dienstlich zugewiesenen Hundetransportanhänger bzw. die Gewöhnung der Junghunde an dieses Transportmittel zu achten ist.

**Dienstreisen im Lehrgang:**

Die Abrechnung gem. § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist bei der Stammbehörde vorzulegen.

Um den Stammdienststellen die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Reiseabrechnungen zu ermöglichen sind die für die Abrechnung relevanten Informationen durch das BAZ f PDHF den jeweiligen Landespolizeidirektionen zu übermitteln.

In Entsprechung des Erlasses GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Pkt. 14) wird für Dienstreisen generell empfohlen diese derzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Erforderlichenfalls können unbedingt notwendige Übungstage im Raum Oberösterreich eingeplant werden, wobei auch hier die Einhaltung der derzeit allgemein gültigen Hygieneempfehlungen gewährleistet sein muss.

Unabhängig von der aktuellen Lage im Hinblick auf das Coronavirus/SARS-CoV-2, ist bei Dienstreisen im Zuge der Lehrgangsplanung auf eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Planung zu achten.

**Dienstplanung, Dienstzuteilung und EDD:**

Die Dienstplanung und Abrechnung hat gem. DZR-LPD17 zu erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DZR-LPD17 gebührt den Lehrgangsteilnehmer\*innen (ausgenommen Lehrpersonal) für die Dauer der Ausbildung keine Zeitabgeltung für Zwecke der Fortbildung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizeidienstleute.

Die Dienstplanung an der Stammdienststelle hat bereits den Vorgaben des BAZ f PDHF zu entsprechen, welche vorweg für die Planung der Ausbildung getroffen wurden. Es darf auf die in der DZR-LPD17 ersichtlich Fristen zur Erstellung des Dienstplanes hingewiesen werden. Die alleinige Angabe der Summe an Plandienststunden ist zu wenig Information für die Erstellung eines Dienstplanes auf der Stammdienststelle.

Die Pflege der Dienstzeiten während des laufenden Monats erfolgt über die EDD. Bei den Lehrgängen/Veranstaltungen des BAZ f PDHF erfolgt keine technische Zuteilung der Lehrgangsteilnehmer\*innen im SAP. Die Verwaltung der Lehrgangsteilnehmer\*innen obliegt der Stammdienststelle. Um einen möglichst tagesaktuellen Überblick zu gewährleisten hat der/die Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin bei Änderungen des Dienstplanes die anspruchsbegründenden Zeiten der Stammdienststelle des jeweiligen PDHF zeitnah zu kommunizieren.

Die schriftlichen Bestätigungen-/Dienstzeitbestätigungen sind ebenfalls zeitnah den jeweiligen Landespolizeidirektionen nachzusenden um die Einhaltung der Genehmigungsfristen und ev. Umplanungen im Dienstplan sicher zu stellen. *(die Genehmigung des Dienstvollzuges hat **spätestens 96 Stunden** nach dem Ende der letzten Rahmenzeit -Richtwert durch den Leiter der Organisationseinheit [PI-Kommandant, Fachbereichsleiter, Dienstführender, ...] oder dessen Vertreter zu erfolgen. **Am Monatsende hat** – zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Aufarbeitung der Verrechnungsdaten, 3 stufige Freigabe der Monatsabrechnung – **die Genehmigung innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen.**)*.

Die Genehmigung der Dienstzeiten in der EDD erfolgt durch den Vorgesetzten. Im Falle von Änderungen der Dienstzeiten muss jedenfalls zuvor der Dienstplan auf der Stammdienststelle geändert werden und erst dann darf eine Diensteinteilung angelegt werden (umso wichtiger ist daher eine Vorplanung der Ausbildungszeit, um umfangreiche Umplanungen verhindern zu können – was wiederum die Administration des MA in der EDD erleichtert).

Bei monatsübergreifenden Kursen hat das BAZ bereits am Monatsersten eine Dienstzeitbestätigung an die Stammdienststelle (Relation, Teilnahmebestätigung) zu übermitteln, damit alle EDD's des Vormonats in der Stammdienststelle fristgerecht genehmigt werden können.

Bei der Aufhebung von Dienstzuteilungen ist danach zu trachten, dass durch die Dienstzuteilung erworbene Abgeltungsansprüche (Plusstunden) nicht zu Lasten der Stammdienststelle realisiert werden.

Die mit ggstl. Erlass einberufenen Polizeidiensthundeführer\*innen gelten während der gesamten Lehrgangszeit dem Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen durchgehend als dienstzuteilt.

Durch die Zuteilung der Polizeidiensthundeführer\*innen zum Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Vornahme von besoldungsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten; diese sind von jenen Dienststellen durchzuführen, welche bis Lehrgangsbeginn für deren Vornahme zuständig waren.

#### **Schulungen/Vorträge im Lehrgangsgeschehen:**

Ergänzend zu den mit ho. Erlass GZ. BMI-EE2200/0104-II/2/b/2018 vom 10.08.2019 verlautbarten Inhalten der Ausbildungsrichtlinie für die Grundausbildung von Polizeidiensthundeführer\*innen und Polizeidiensthunde sind nachstehend ersichtliche Schulungsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei den Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer\*innen ist ein veterinärmedizinischer Vortrag einzuplanen. Die finanzielle Bedeckung der dabei anfallenden Honorarnoten hat durch die LPD Oberösterreich zu erfolgen.

Infolge der aktuellen Lage, Coronavirus/SARS-CoV-2, sind jedenfalls bis Ende Mai keine Gewöhnungsflüge möglich. Nach einer Neubeurteilung der Lage werden diesbezüglich weiterführende Entscheidungen getroffen.

Sollten Gewöhnungsflüge mit dem Hubschrauber im Rahmen des Grundausbildungslehrgangs für Polizeidiensthundeführer\*innen möglich werden, hat der Ausbildungsleiter unter Beachtung der GZ. BMI-EE1000/0156-II/2/b/2018, über den Einsatz von Luftfahrzeugen – Grundsatzregelung, die zeitgerechte Terminvereinbarung vorzunehmen.

Im Rahmen des Theorieunterrichtes ist den Lehrgangsteilnehmer\*innen der Inhalt der PDHV 2015, insbesondere die Bestimmungen zur Vermeidung von Verletzungen von Personen oder die Beschädigung von Sachen zu vermitteln. Die PDHV 2015 ist allen Teilnehmer\*innen von Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer\*innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

**Prüfungskommission:**

Die Prüfungskommission (bestehend aus der Leiterin des BAZ f PDHF, dem Ausbildungsleiter des jeweiligen Lehrganges und einem Bundesausbilder des jeweilig anderen Standortes) wird im Namen des Bundesministeriums für Inneres mit der Abnahme der vorgesehenen Prüfungen im Lehrgang beauftragt. Die Prüfungszeugnisse sind vom Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen auszufertigen, und den Lehrgangsteilnehmern\*innen (einschließlich einer Ausfertigung für den Personalakt) in angemessener Form zu überreichen.

**Abschließendes:**

Dem BM.I, Ref. II/2/b ist vom Ausbildungsleiter über den Lehrgangsverlauf zu berichten. Der Bericht hat den Einsatzstatus der bewerteten Polizeidiensthunde zu umfassen.

Die do. Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die Entsendung der vorstehend angeführten Exekutivbediensteten zu veranlassen.

**\*Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Gesundheitslage:**

Im Zuge des Lehrgangsgeschehens ist es im Verantwortungsbereich des BAZ f PDHF gelegen, die Einhaltung der aktuellen und allgemein gültigen Hygienebestimmungen sowie der aktuellen Erlässe im Zusammenhang mit der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie zu gewährleisten.

Im Zuge der Lehrgänge ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Zweck des MNS ist es nicht, den Bediensteten vor Ansteckung zu schützen, sondern die Abgabe von Tröpfchen, welche den Erreger enthalten können, möglichst gering zu halten.

Im Zuge der Übungsgestaltung der praktischen Diensthundeübungen (schwerpunktmäßig ist dieses Outdoor vorzunehmen) sind aktuell folgende Punkte zu beachten:

- Keine Übungsabläufe, welche einen Körperkontakt erfordern
- Mindestabstände von einem Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern\*innen
- Arbeiten in Kleingruppen (Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 Meter bis 1,5 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern\*innen)
- Wartebereiche aufteilen (Richtwert 5 Personen)
- Je nach Möglichkeit an der Übungsortlichkeit Händewaschen mit Seife vor und nach den jeweiligen Ausbildungsteilen
- Situationsadäquates Tragen von Einweghandschuhen
- Zurverfügungstellung von ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln
- Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Schutzhandschuhen (Größen M-XL) in ausreichender Anzahl

Bei Diensthundeübungen in Räumen ist ergänzend zu den vorgenannten Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion auf die nachstehend ersichtlichen Punkte zu achten.

- Arbeiten in Räumlichkeiten nur mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand beachten)
- Bei Arbeiten in Objekten ist der Aufenthalt während der Übungen auf den unbedingt notwendigen Personenkreis einzuschränken (Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 bis 1,5 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern\*innen)

Der erforderliche Präsenzunterricht findet unter den auch für die öffentlichen Schule geltenden Sicherheitsvorkehrungen statt, d.h.

- Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Meter

- Theoretische Schulungen nur in Räumlichkeiten mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit
- Desinfektionsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des BAZ f PDHF bzw. des Schulungsraumes sowie situationsangepasst an den Unterricht
- Die Raumaufteilung hinsichtlich der Personenanzahl ist hinsichtlich der Vorgaben des Hygienehandbuches zu COVID-19, Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen anzupassen bzw. nach Möglichkeit in Kleingruppen (Richtwert 10 Personen, ohne Vortragenden) aufzuteilen
- Gleiche Abstandsregelungen gelten für einen allfälligen Küchen-/Kantinenbetrieb
- Tragen von NMS auf dem gesamten Gelände einschließlich der Unterrichtspausen
- Während des Unterrichts kann unter Gewährleistung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Meter vom Tragen der NMS abgesehen werden
- Situationsadäquates Tragen von Einweghandschuhen;
- Es ist danach zu trachten, dass der Kontakt beim Betreten und Verlassen des BAZ f PDHF bzw. der Schulungsräumlichkeit sowie in den Umkleidebereichen so gering als möglich gehalten wird
- Regelmäßiges Reinigen der Oberflächen (Türgriffe, Computer-Tastaturen etc.)
- Einschränkung des Aufzugsbetriebes wegen der räumlichen Enge
- Zurverfügungstellung von ausreichend Desinfektionsmitteln

Je nach Lageentwicklung im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt zeitgerecht eine neuerliche Prüfung zur Festlegung weiterer Maßnahmen.

07. Mai 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

An  
alle Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.277.437

Wien, 5. Mai 2020

## **Betreff: COVID-19; Erlass; Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Infolge des Inkrafttretens der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (BGBl II Nr. 197/2020) dürfen Fahrprüfungen unter Einhaltung von hygienischen Sicherheitsvorkehrungen wieder durchgeführt werden.

§ 5 Abs. 1 bis 3 der VO lauten:

### **„Ausbildungseinrichtungen**

§ 5. (1) Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen ist durch Auszubildende bzw. Studierende ausschließlich zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Ausbildung in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen,
2. Vorbereitung und Durchführung von Reifeprüfungen, Schulabschlussprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Basisbildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen,
3. Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen,
4. Ausbildungseinrichtungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz einschließlich Vorbereitungstätigkeiten.

(2) Auszubildende bzw. Studierende haben gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der Ausbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder
2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.“

Es ist somit nunmehr auch wieder möglich, Termine für Fahrprüfungen zu organisieren.

### 1. Theoretische Fahrprüfung:

Die Zulässigkeit und die Kriterien, unter denen theoretische Fahrprüfungen zulässig sind, ergeben sich eindeutig aus § 5 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020.

### 2. Praktische Fahrprüfung:

Bei der Abhaltung von praktischen Fahrprüfungen sind folgende Sicherheitsmaßnahmen jedenfalls einzuhalten.

Es ist außerhalb des Fahrzeuges der Mindestabstand von 1 m zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten und ein Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen.

Beim Fahren im Verkehr ist durch folgende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren:

- Verwenden eines wirksamen MNS (Schutzmaske oder Schutzvisier)
- gleichzeitige Anwesenheit von maximal 3 Personen im Fahrzeug (d.h. keine weiteren Kandidaten oder Kandidatinnen bei einer Prüfungsfahrt mitnehmen)
- Unterlassen der Umluft im Fahrzeuginneren während der Prüfungsfahrt
- kurzes Lüften des Fahrzeuges nach Beendigung der praktischen Fahrprüfung
- Vorhandensein eines Desinfektionsmittels im Fahrzeug und regelmäßiges Desinfizieren der Kontaktflächen (Lenkrad, Schalthebel, etc.) oder Verwenden von eigenen Schutzhandschuhen.

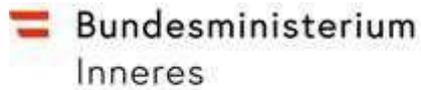
Diese Anforderungen gelten (mit Ausnahme des letzten Punktes – Desinfektionsmittel oder Schutzhandschuhe) auch für Prüfungen mit Privatfahrzeugen.

3. Zur Feststellung der Identität des Kandidaten bei theoretischen und praktischen Fahrprüfungen darf der MNS kurzzeitig und unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes abgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast



GZ.: 2020-0.280.296

Wien, am 5.5.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht / Führerscheinenwesen

Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit

An alle  
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.277.437 vom 5.5.2020“ und das BGBl. II Nr. 197/2020 „COVID-19-LV vom 30.4.2020“ betreffend „Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit“ übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen ersucht.

2 Beilagen

i.A. gez. Peter Blieweis

**Bundesministerium für Inneres**

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

**Peter Blieweis, ChefInsp.**

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

**TELEARBEIT**

**Mobil +43 (0)664 8540960**

[peter.blieweis@bmi.gv.at](mailto:peter.blieweis@bmi.gv.at)

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)

An alle  
Landespolizeidirektionen  
ausgenommen Burgenland und  
das EKO Cobra/DSE

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Oberst Hans Ebner, B.A.**  
Sachbearbeiter/in

[Hans.Ebner@bmi.gv.at](mailto:Hans.Ebner@bmi.gv.at)  
+43 (0)664 2551398  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.281.065

## **Alpindienst Ausbildung**

### **Fortsetzung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit der im März 2020 verfügten Einstellung aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Ressorts auf Grund der Covid 19-Situation ist nun beabsichtigt die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit 1. Juni 2020 wieder - wie in den Alpindienststrichtlinien vorgesehen – aufzunehmen.

Dies betrifft auch die Fortbildung der auf den Flugeinsatzstellen Dienst versehenen Flight-Operatoren. Auf die jeweils aktuellen Vorgaben der Gesundheitsbehörden ist dabei so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Nach dienstlicher Möglichkeit / Zulässigkeit sind Übungstage auch schon im Monat Mai 2020 durchführbar.

09. Mai 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

## Infobrief **COVID-19** – Rechtliche Fragen betreffend das Einschreiten der Exekutive

Einleitend wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Inneres sowie seine nachgeordneten Behörden nicht zur Auslegung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (VO) berufen sind. Dies obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden), den Landeshauptleuten und dem Gesundheitsminister. Zur Vollziehung der dahingehenden Gesetze sowie der Verordnungen des Gesundheitsministeriums sind die lokal zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate zuständig. Diese können zur Unterstützung und zur Umsetzung derselben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes heranziehen, bleiben aber dennoch zuständig bzw. verantwortlich.

Aufgrund dieser Zuständigkeit obliegt ausschließlich diesen die Kompetenz, die Gesetze und Verordnungen auszulegen und die Erlässe entsprechend umzusetzen. Dies kann in weiterer Folge dazu führen, dass jede Bezirksverwaltungsbehörde andere Entscheidungen für ihren Wirkungsbereich trifft. Gehen Sachverhalte oder Begrifflichkeiten aus einem Gesetz oder einer VO nicht eindeutig hervor, hat die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, wie der Sachverhalt bzw. die Begrifflichkeit zu verstehen sind.

Sollten sich bei der Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwanganwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die nachstehend angeführten Informationen basieren auf der COVID-19-Lockerungsverordnung des BMSGPK.

Nr.	Sachverhalt	Erlaubt Ja/Nein	Handlungsanleitung/Information
1	Bleibt die 1-Meter-Abstand Regelung beim Betreten öffentlicher Orte ab 1. Mai 2020 aufrecht?	Ja	
2	Sind Fahrgemeinschaften erlaubt?	Ja	Dabei ist eine „Schutzmaske“ zu tragen. In jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker dürfen nur zwei Personen befördert werden.
3	Bestehen bei Veranstaltungen Teilnehmerbeschränkungen?	Ja	Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt. Ausnahmen siehe Erläuterungen.
4	Bestehen bei Begräbnissen Teilnehmerbeschränkungen?	Ja	Bei Begräbnissen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen.
5	Ist das Betreten von Einrichtungen, wie Museen, Bibliotheken, Freizeiteinrichtungen sowie Seil- und Zahnradbahnen erlaubt?	Nein	Das Betreten dieser Einrichtungen durch Besucher ist grundsätzlich untersagt. Lediglich Freizeiteinrichtungen im privaten Wohnbereich und Unterkünfte von Vereinsmitgliedern auf dem Gelände von Freizeiteinrichtungen sind vom Verbot ausgenommen.

### **1. Bleibt die 1-Meter-Abstand Regelung beim Betreten öffentlicher Orte ab 1. Mai 2020 aufrecht?**

Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten (§ 1 Abs. 1 COVID-19-LV). Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-LV) und im Massentransportmittel (§ 1 Abs. 3 COVID-19-LV) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

### **2. Sind Fahrgemeinschaften erlaubt?**

Gemäß § 4 Abs. 1 der COVID-19-LV ist die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe (Abs. 2 der zitierten VO).

### **3. Bestehen bei Veranstaltungen Teilnehmerbeschränkungen?**

Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind gemäß § 10 Abs. 1 COVID-19-LV untersagt. Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse. Beim Betreten derartiger Veranstaltungsorte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss darüber hinaus pro Person eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

Die Teilnehmerhöchstzahl gilt nicht für

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind
- Betretungen von Ausbildungseinrichtungen

### **4. Bestehen bei Begräbnissen Teilnehmerbeschränkungen?**

§ 10 Abs. 3 COVID-19-LV normiert, dass bei Begräbnissen eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen gilt.

## 5. Ist das Betreten von Einrichtungen, wie Museen, Bibliotheken, Freizeiteinrichtungen sowie Seil- und Zahnradbahnen erlaubt?

Das Betreten von Museen und Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven, Freizeiteinrichtungen, ausgenommen im privaten Wohnbereich, sowie Seil- und Zahnradbahnen ist gemäß § 9 Abs. 1 COVID-19-LV („Sonstige Einrichtungen“) untersagt. Freizeiteinrichtungen, Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder (siehe dazu auch Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976), Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Tierparks und Zoos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen und Ausflugsschiffe gelten gemäß Abs. 2 der Lockerungsverordnung jedenfalls als Freizeiteinrichtungen.

### Grundgedanke

Eine moderne Polizei zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich mit der Gesellschaft stetig weiterentwickelt und mit den Menschen im Land intensiv in Verbindung steht, weil die Polizeiarbeit in Österreich nicht nur die Verfolgung von Straftätern und das Verhindern von Delikten inkludiert, sondern auch darauf abzielt, die Bürgerinnen und Bürger miteinzubeziehen – und zwar nicht immer nur dann, wenn es darum geht, Sicherheit gemeinsam zu gestalten, sondern auch in besonderen Situationen wie der aktuellen Situation, in der tagtäglich nach wie vor ein einziges Thema unser aller Leben dominiert - nämlich COVID-19.

Die sich rasch ändernden gesetzlichen Bestimmungen stellen die Bürgerinnen und Bürger vor ungewohnte Herausforderungen. So ist es immens wichtig, etwaigen Sorgen und Verunsicherungen situationsbedingt zu begegnen und entgegenzuwirken.

Bei Wahrnehmung von Personen, welche gegen geltende Beschränkungen (COVID-19-Gesetze, Verordnungen, etc.) zuwiderhandeln, **hat die Deeskalation stets im Vordergrund zu stehen.**

### Beachtung der Verhältnismäßigkeit

In § 39a VStG findet sich der Hinweis, dass Zwang verhältnismäßig und angemessen zu sein hat. Mangels spezieller Regelung in den Materiengesetzen kommt dieser zur Anwendung und ist beim Einschreiten zu beachten.

Darüber hinaus sieht § 29 SPG vor, dass jeder erforderliche Eingriff in die Rechte von Menschen nur dann geschehen darf, solange die Verhältnismäßigkeit sowohl zum Anlass als auch zum angestrebten Erfolg gewahrt wird.

Weiters sieht das Sicherheitspolizeigesetz vor, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes demnach von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen haben, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt.

Überdies haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist und dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht.

Kommt es zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen und zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, dass er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Alle damit in Zusammenhang gesetzten Maßnahmen, insbesondere jedoch Zwangsmaßnahmen, die durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz gesetzt werden - **unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme** - dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dem oben ausgeführten Verhältnismäßigkeitsprinzip muss mit ständiger Prüfung von angewendeten Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der Notwendigkeit, der Angemessenheit und der möglichen Schonung entsprochen werden. Stets im Fokus liegt der **Schutz der Menschenrechte**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Führungsverantwortung von den Führungskräften auf allen Ebenen der nachgeordneten Dienststellen der GDföS insofern wahrzunehmen ist, als die Notwendigkeit der Einhaltung der Verhältnismäßigkeit beim polizeilichen Einschreiten den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird bzw. diese dahingehend sensibilisiert werden.

Link: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>

Für den Inhalt verantwortlich: Abt. II/1

Datum der Veröffentlichung: 08. Mai 2020

BMI - II/1/a (Referat II/1/a)  
[bmi-II-1-a@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-a@bmi.gv.at)

**RL Mag. Daniela Hatzl, MA**  
Sachbearbeiter/in

[daniela.hatzl@bmi.gv.at](mailto:daniela.hatzl@bmi.gv.at)  
+431 (53126) 3101  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-a@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-a@bmi.gv.at) zu richten.

**An alle**

**Landespolizeidirektionen**

Nachrichtlich

Kabinetts des Herrn Bundesministers

Büro des Herrn Generalsekretärs

Zentralausschuss für die Bediensteten des  
öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

Zentralausschuss für die Bediensteten der  
Sicherheitsverwaltung beim BMI

Alle Bildungszentren der SIAK  
Leiter des SKKM Koordinierungsstabes

COVID-19  
Leiter des polizeilichen Stabes COVID-19

BMI CORONA-Infostelle

Geschäftszahl: 2020-0.284.463

## **Organisation - Personalentwicklung**

### **SARS-COV-2/COVID-19 - 3. Infobrief an die Bediensteten der Landespolizeidirektionen**

Zur Gewährleistung der Handlungssicherheit hinsichtlich des Einschreitens von Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der Vollziehung der COVID-19-Rechtslage wird der 3. Infobrief mit aktuellen Informationen zur COVID-19-Lockerungsverordnung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizeidirektionen übermittelt.

Des Weiteren finden sich im beiliegenden Infobrief Bemerkungen zu den gesetzlichen Zuständigkeiten und dem polizeilichen Einschreiten sowie in diesem Zusammenhang Anmerkungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zur Führungsverantwortung.

Die Sachverhalte aus der COVID-19-Lockerungsverordnung wurden ausschließlich unter Berücksichtigung der Verordnungen des BMSGPK geprüft und beurteilt. Die in den eigenen Wirkungsbereichen jeweils geltenden spezifischen landesgesetzlichen Regelungen bzw. Verordnungen sind davon unbenommen.

Die Landespolizeidirektionen haben dafür Sorgen zu tragen, dass diese Informationen von den Dienststellenleitern/Vorgesetzten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Der Infobrief ist im Intranet unter „Corona-Infopoint“ und das Online-Schulungsvideo ist über die Lernplattform der SIAK abrufbar.

Der Infobrief ist der Beilage angeschlossen.

Beilage: 3.Infobrief\_COVID-19

*[Genehmigungsdatum]*

Für den Bundesminister:

*[Genehmiger des Aktes]*

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Wolfgang Schneider**  
Sachbearbeiter/in

[Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at](mailto:Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3833  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

An die

Landespolizeidirektionen  
**BURGENLAND**  
**NIEDERÖSTERREICH**

An das  
**BAZ f PDHF**

Nachrichtlich an den:  
Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitswesens beim  
Bundesministerium für Inneres

Geschäftszahl: 2020-0.287.766

## **Diensthundangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge Überprüfungslehrgang II/2020; Einberufung der Lehrgangsteil- nehmer\*innen.**

### **Allgemeines:**

Ansichts der aktuellen Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie sind zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzugs und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer\*innen (BAZ f PDHF) der Lageentwicklung angepasste Adaptierungen des Lehrplanes erforderlich geworden, insbesondere um die Überprüfung der exekutiven Einsatzfähigkeit von Polizeidiensthunden nicht zu vernachlässigen.

Mit ggstl. Erlass wird auf Grund der Lockerungsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung,

*Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden BGBl. II 197/2020),*

mit einer stufenweisen Aufnahme des Lehrgangsbetriebes des BAZ f PDHF begonnen.

Dem Erlass GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen – SARS-CoV-2, entsprechend, wird ggstl. Lehrgang nach erfolgter Einzelfallprüfung, unter zwingender Einhaltung der in diesem Erlass vorgegebenen Handlungsvorgaben, einberufen.

Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Lage und der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten und von Fremdpersonen finden sich im Schlussteil des Erlasses.\*

#### **Lehrgangseinberufung:**

Gemäß Abschnitt 8 der PDHV 2015 wird beim Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen (BAZ f. PDHF) der nachstehende Lehrgang abgehalten:

#### **Überprüfungslehrgang für Polizeidiensthundeführer\*innen II/2020 von 22.06.2020 bis 25.06.2020:**

<u>Lehrgangsleitung:</u>	Oberst	Karin	JOSZT-FRIEWALD	BA MA
<u>Lehrpersonal:</u>	KontrInsp	Thomas	LAGLER	/BAZ f PDHF
	BezInsp	Jochen	BERGHÖFER	/LPD Burgenland
<u>Teilnehmer:</u>	BezInsp	Johannes	KÖNIGSHOFER	/LPD Burgenland
	BezInsp	Bernd	PAUER	/LPD Burgenland
	RevInsp	Christian	JANISCH	/LPD Burgenland
	GrInsp	Günter	DOSER	/LPD Niederösterreich
	GrInsp	Wolfgang	LENGAUER	/LPD Niederösterreich
	GrInsp	Bernd	ZODL	/LPD Niederösterreich
	RevInsp	Bernhard	PRANTNER	/LPD Niederösterreich

<u>Lehrgangsbeginn:</u>	22.06.2020, 10:00 Uhr
<u>Lehrgangsende:</u>	25.06.2020, 16:00 Uhr
<u>Eintreffort:</u>	A-7203 Wiesen, Schöllingstraße 1
<u>Dienstplanung:</u>	32 Plandienststunden zzgl. Reisezeit
	22.06.2020, 10:00-18:00 Uhr
	23.06.2020, 08:00-16:00 Uhr
	24.06.2020, 08:00-16:00 Uhr
	25.06.2020, 08:00-16:00 Uhr

### **Grundsätzliches zur Lehrgangseinberufung:**

Die Lehrgangsteilnehmer\*innen haben die entsprechende Sondereinheitenuniform einschließlich Bewaffnung und Ausrüstung mitzubringen. Die Lehrgangsteilnahme hat in Exekutivdienst- bzw. Sondereinheitenuniform oder über Anordnung der Lehrgangsführerin/dem Ausbildungsleiter in adäquater Zivilkleidung zu erfolgen.

Die Fütterung und Wartung der Polizeidiensthunde während der Lehrgänge obliegt eigenverantwortlich den Polizeidiensthundeführer\*innen.

Grundsätzliches zur Durchführung der Lehrgänge ist der Ausbildungsrichtlinie für die Grundausbildung von Polizeidiensthundeführer\*innen und Polizeidiensthunde, verlautbart mit ho. Erlass GZ. BMI-EE2200/0104-II/2/b/2018 vom 10.08.2019 zu entnehmen.

### **Transport der Lehrgangsteilnehmer\*innen:**

Die Landespolizeidirektionen werden angewiesen, den erforderlichen Transportraum für den Transport des Lehrpersonals, der Lehrgangsteilnehmer\*innen, sowie der Ausrüstungsgegenstände unter bestmöglicher Ausnutzung der Ressourcen beizustellen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch auf die Auslastung der dienstlich zugewiesenen Hundetransportanhänger bzw. die Gewöhnung der Junghunde an dieses Transportmittel zu achten ist.

**Dienstreisen im Lehrgang:**

Die Abrechnung gem. § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist bei der Stammbehörde vorzulegen.

Um den Stammdienststellen die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Reiseabrechnungen zu ermöglichen sind die für die Abrechnung relevanten Informationen durch das BAZ f PDHF den jeweiligen Landespolizeidirektionen zu übermitteln.

In Entsprechung des Erlasses GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, Pkt. 14) wird für Dienstreisen generell empfohlen diese derzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Unabhängig von der aktuellen Lage im Hinblick auf das Coronavirus/SARS-CoV-2, ist bei Dienstreisen im Zuge der Lehrgangsplanung auf eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Planung zu achten.

**Allgemeines zur Dienstplanung, Dienstzuteilung und EDD:**

Die Dienstplanung und Abrechnung hat gem. DZR-LPD17 zu erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DZR-LPD17 gebührt den Lehrgangsteilnehmer\*innen (ausgenommen Lehrpersonal) für die Dauer der Ausbildung keine Zeitabgeltung für Zwecke der Fortbildung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizeidienstleute.

Die Dienstplanung an der Stammdienststelle hat bereits den Vorgaben des BAZ f PDHF zu entsprechen, welche vorweg für die Planung der Ausbildung getroffen wurden. Es darf auf die in der DZR-LPD17 ersichtlich Fristen zur Erstellung des Dienstplanes hingewiesen werden. Die alleinige Angabe der Summe an Plandienststunden ist zu wenig Information für die Erstellung eines Dienstplanes auf der Stammdienststelle.

Die Pflege der Dienstzeiten während des laufenden Monats erfolgt über die EDD. Bei den Lehrgängen/Veranstaltungen des BAZ f PDHF erfolgt keine technische Zuteilung der Lehrgangsteilnehmer\*innen im SAP. Die Verwaltung der Lehrgangsteilnehmer\*innen obliegt der Stammdienststelle. Um einen möglichst tagesaktuellen Überblick zu gewährleisten hat der/die Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin bei Änderungen des

Dienstplanes die anspruchsbegründenden Zeiten der Stammdienststelle des jeweiligen PDHF zeitnah zu kommunizieren.

Die schriftlichen Bestätigungen-/Dienstzeitbestätigungen sind ebenfalls zeitnah den jeweiligen Landespolizeidirektionen nachzusenden um die Einhaltung der Genehmigungsfristen und ev. Umplanungen im Dienstplan sicher zu stellen. *(die Genehmigung des Dienstvollzuges hat **spätestens 96 Stunden** nach dem Ende der letzten Rahmenzeit -Richtwert durch den Leiter der Organisationseinheit [PI-Kommandant, Fachbereichsleiter, Dienstführender, ...] oder dessen Vertreter zu erfolgen. **Am Monatsende hat** – zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Aufarbeitung der Verrechnungsdaten, 3 stufige Freigabe der Monatsabrechnung – **die Genehmigung innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen.**)*.

Die Genehmigung der Dienstzeiten in der EDD erfolgt durch den Vorgesetzten. Im Falle von Änderungen der Dienstzeiten muss jedenfalls zuvor der Dienstplan auf der Stammdienststelle geändert werden und erst dann darf eine Dienstenteilung angelegt werden (umso wichtiger ist daher eine Vorplanung der Ausbildungszeit, um umfangreiche Umplanungen verhindern zu können – was wiederum die Administration des MA in der EDD erleichtert).

Bei monatsübergreifenden Kursen hat das BAZ bereits am Monatsersten eine Dienstzeitbestätigung an die Stammdienststelle (Relation, Teilnahmebestätigung) zu übermitteln, damit alle EDD's des Vormonats in der Stammdienststelle fristgerecht genehmigt werden können.

Bei der Aufhebung von Dienstzuteilungen ist danach zu trachten, dass durch die Dienstzuteilung erworbene Abgeltungsansprüche (Plusstunden) nicht zu Lasten der Stammdienststelle realisiert werden.

Die mit ggstl. Erlass einberufenen Polizeidiensthundeführer\*innen gelten während der gesamten Lehrgangszeit dem Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen durchgehend als dienstzuteilt.

Durch die Zuteilung der Polizeidiensthundeführer\*innen zum Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Vornahme von besoldungsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten; diese sind von jenen Dienststellen durchzuführen, welche bis Lehrgangsbeginn für deren Vornahme zuständig waren.

**Abschließendes:**

Dem BM.I, Ref. II/2/b ist vom Ausbildungsleiter über den Lehrgangsverlauf zu berichten. Der Bericht hat den Einsatzstatus der bewerteten Polizeidiensthunde zu umfassen.

Die do. Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die Entsendung der vorstehend angeführten Exekutivbediensteten zu veranlassen.

**\*Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Gesundheitslage:**

Im Zuge des Lehrgangsgeschehens ist es im Verantwortungsbereich des BAZ f PDHF gelegen, die Einhaltung der aktuellen und allgemein gültigen Hygienebestimmungen sowie der aktuellen Erlässe im Zusammenhang mit der SARS – CoV-2/COVID 19 Pandemie zu gewährleisten.

Im Zuge der Lehrgänge ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Zweck des MNS ist es nicht, den Bediensteten vor Ansteckung zu schützen, sondern die Abgabe von Tröpfchen, welche den Erreger enthalten können, möglichst gering zu halten.

Im Zuge der Übungsgestaltung der praktischen Diensthundeübungen (schwerpunktmäßig ist dieses Outdoor vorzunehmen) sind aktuell folgende Punkte zu beachten:

- Keine Übungsabläufe, welche einen Körperkontakt erfordern
- Mindestabstände von einem Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern\*innen
- Arbeiten in Kleingruppen (Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 Meter bis 1,5 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern\*innen)
- Wartebereiche aufteilen (Richtwert 5 Personen)

- Je nach Möglichkeit an der Übungsortlichkeit Händewaschen mit Seife vor und nach den jeweiligen Ausbildungsteilen
- Situationsadäquates Tragen von Einweghandschuhen
- Zurverfügungstellung von ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln
- Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Schutzhandschuhen (Größen M-XL) in ausreichender Anzahl

Bei Diensthundeübungen in Räumen ist ergänzend zu den vorgenannten Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion auf die nachstehend ersichtlichen Punkte zu achten.

- Arbeiten in Räumlichkeiten nur mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit und Einschränkung auf die unbedingt notwendige Anzahl an Auszubildenden (Sicherheitsabstand beachten)
- Bei Arbeiten in Objekten ist der Aufenthalt während der Übungen auf den unbedingt notwendigen Personenkreis einzuschränken (Richtwert 5 Personen, Einhaltung Mindestabstand von mindestens 1 bis 1,5 Meter zwischen den Lehrgangsteilnehmern\*innen)

Eventuell erforderlich werdender Präsenzunterricht findet unter den auch für die öffentlichen Schulen geltenden Sicherheitsvorkehrungen statt, d.h.

- Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Meter
- Theoretische Schulungen nur in Räumlichkeiten mit entsprechender Belüftungsmöglichkeit
- Desinfektionsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des BAZ f PDHF bzw. des Schulungsraumes sowie situationsangepasst an den Unterricht
- Die Raumaufteilung hinsichtlich der Personenanzahl ist hinsichtlich der Vorgaben des Hygienehandbuches zu COVID-19, Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen anzupassen bzw. nach Möglichkeit in Kleingruppen (Richtwert 10 Personen, ohne Vortragenden) aufzuteilen

- Gleiche Abstandsregelungen gelten für einen allfälligen Küchen-/Kantinenbetrieb
- Tragen von NMS auf dem gesamten Gelände einschließlich der Unterrichtspausen
- Während des Unterrichts kann unter Gewährleistung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Meter vom Tragen der NMS abgesehen werden
- Situationsadäquates Tragen von Einweghandschuhen;
- Es ist danach zu trachten, dass der Kontakt beim Betreten und Verlassen des BAZ f PDHF bzw. der Schulungsräumlichkeit sowie in den Umkleidebereichen so gering als möglich gehalten wird
- Regelmäßiges Reinigen der Oberflächen (Türgriffe, Computer-Tastaturen etc.)
- Einschränkung des Aufzugsbetriebes wegen der räumlichen Enge
- Zurverfügungstellung von ausreichend Desinfektionsmitteln

Je nach Lageentwicklung im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt zeitgerecht eine neuerliche Prüfung zur Festlegung weiterer Maßnahmen.

09. Mai 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

An

alle Ämter der Landesregierungen

nachrichtlich an:

Abt. V/6 im Hause

Abt. V/7 im Hause

Abt. V/8 im Hause

BMEIA, Abt. IV/5

Geschäftszahl: 2020-0.289.556

BMI - V/2 (Abteilung V/2)

[BMI-V-2@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-2@bmi.gv.at)**Mag. Elisabeth Graff**

Sachbearbeiter/in

[Elisabeth.Graff@bmi.gv.at](mailto:Elisabeth.Graff@bmi.gv.at)

+43 (1) 53126 2933

Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-V-2@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-2@bmi.gv.at) zu richten.**NAG - Informationen****Rundschreiben zur Änderung der NAG-DV (Covid-19/Corona/SARS-CoV-2)**

Infolge der derzeitigen COVID-19 Situation, die eine Einschränkung des persönlichen Kontaktes mit sich bringt und um einen reibungslosen Vollzug des § 19 Abs. 1a NAG zu gewährleisten, war die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – Durchführungsverordnung (NAG-DV) anzupassen. Die neuen Regelungen finden sich in der am 8. Mai 2020 kundgemachten Verordnung (BGBl. II Nr. 206/2020), welche im Anhang übermittelt wird.

In Ergänzung und Umsetzung des § 19 Abs. 1a NAG wurde eine eigene Regelung dafür geschaffen, dass von der Abnahme der Papillarlinienabdrücke abgesehen und der Aufenthaltstitel ohne dieses biometrische Merkmal ausgestellt werden kann, sofern kein begründeter Zweifel an der Identität des Fremden besteht (§ 2b Abs. 4a NAG-DV). Ferner kann die Behörde von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen im Original absehen, sofern kein begründeter Zweifel an deren Echtheit und Richtigkeit besteht (§ 6 Abs. 2a NAG-DV).

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass – so wie § 19 Abs. 1a NAG – die neu geschaffenen Normen der NAG-DV ausschließlich auf Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren und nur anwendbar sind, solange auf Grund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist. Eine solche

Einschränkung der Bewegungsfreiheit bzw. des zwischenmenschlichen Kontakts wird im gegebenen Zusammenhang anzunehmen sein, solange der Parteienverkehr nicht oder nur eingeschränkt bzw. unter Auflagen zulässig ist.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 treten die Bestimmungen wieder außer Kraft.

Gegenständliches Rundschreiben ergänzt und konkretisiert Punkt IV. des letzten Rundschreibens zu Art. 1 und 13 des 4. Covid-19-Gesetzes (GZ: 2020-0.223.862) vom 7. April 2020.

Es wird ersucht, die nachgeordneten Dienststellen und Behörden entsprechend zu informieren.

11. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Dietmar Hudsky

### Beilage

Elektronisch gefertigt

BMI - II/1/a (Referat II/1/a)  
[bmi-II-1-a@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-a@bmi.gv.at)

**Barbara Habermayer**  
Sachbearbeiter/in

[Barbara.Habermayer@bmi.gv.at](mailto:Barbara.Habermayer@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 2758  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-a@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-a@bmi.gv.at) zu richten.

**An alle**

**Landespolizeidirektionen**

Nachrichtlich

Büro des Herrn Generalsekretärs

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

An den  
Zentralausschuss für die Bediensteten des  
öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

Zentralausschuss für die Bediensteten der  
Sicherheitsverwaltung beim BMI

An die  
BMI CORONA-Infostelle

Geschäftszahl: 2020-0.295.003

## **Organisation; Ablauforganisation COVID-19 - Lage, Parteienverkehr, Ämter - Wiederhochfahren des Dienstbetriebes**

Hinsichtlich der unter Bezugnahme auf den ho. Erlass vom 5. Mai 2020, GZ 2020-0.274.491 betreffend „COVID-19 - Corona Virus - Parteienverkehr – Ämter; Maßnahmen – sukzessive Wiederaufnahme des Dienstbetriebs ab 11.05.2020“ gemeldeten organisatorischen und sonstig zu treffenden Schutzmaßnahmen bestehen keine Einwände.

Für das vollständige Wiederhochfahren des Parteienverkehrs ab 18. Mai 2020, in den Landespolizeidirektionen wird auf die Beachtung der geänderten Bestimmung des § 3 COVID-19-VwBG hingewiesen. Dieses sieht insbesondere vor, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, analog zu den Regelungen der §§ 2f COVID-19-LV (z.B. ausreichende Quadratmeteranzahl pro Person) soweit als möglich vorkehrend Bedacht zu nehmen, um einen größtmöglichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

Beilage: 12. COVID-19-Gesetz  
(enthält in Artikel 2 die Änderungen des Verwaltungsrechtlichen COVID-19  
Begleitgesetzes)

15. Mai 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Bgdr. Gerhard Glaser

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Wolfgang Schneider**  
Sachbearbeiter/in

[Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at](mailto:Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3833  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

An die

Landespolizeidirektionen  
**KÄRNTEN**  
**NIEDERÖSTERREICH**  
**OBERÖSTERREICH**  
**SALZBURG**  
**WIEN**

An das  
**BAZ f PDHF**

Geschäftszahl: 2020-0.297.550

**Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und  
Fortbildungslehrgänge  
Einsatztaktik mit Polizeidiensthunden I / 2020; Einberufung der  
Teilnehmer\*innen**

Bezugnehmend auf den ho. Erlass

- GZ.2020-0.240.187 vom 11.05.2020, *SARS – CoV-2/COVID 19 - schrittweise Rückführung der Ausbildungen des BAZ f PDHF in den geordneten Dienstbetrieb bzw. situativ angepasste Adaptierung der Lehrgangsplanungen des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer\*innen,*

wird unter Beachtung des Erlasses

- GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, *Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen – SARS-CoV-2,*

ggstl. Lehrgang nach erfolgter Einzelfallprüfung, unter zwingender Einhaltung der in diesem Erlass vorgegebenen Handlungsvorgaben, gemäß Abschnitt 8 der PDHV 2015 beim Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen (BAZ f PDHF) einberufen:

### **Einsatztaktik mit Polizeidiensthunden I/2020 von 22.06.2020 bis 26.06.2020**

Lehrgangsleitung:	Oberst	Karin	JOSZT-FRIEWALD,	BA MA
Lehrpersonal:	GrInsp	Harald	WOLLMAYR	/ BAZ f PDHF
	KontrInsp	Robert	MÄRZINGER	/ LPD Oberösterreich (Teilnahme in Doppelfunktion Landesausbilder/Lehrgangsteilnehmer)
	Insp	Astrid	PISOWICZ	/ LPD Wien
Teilnehmer*innen:	GrInsp	Mario	DRUML	/ LPD Kärnten
	GrInsp	Stefan	PACHER	/ LPD Niederösterreich
	GrInsp	Thomas	FLECHER	/ LPD Niederösterreich
	RevInsp	Florian	LAYER	/ LPD Niederösterreich
	RevInsp	Theresa	STEINBÖCK	/ LPD Niederösterreich
	RevInsp	Andreas	ZAUSINGER	/ LPD Niederösterreich
	GrInsp	Michael	KRIZEK	/ LPD Oberösterreich
	RevInsp	Gerald	RANETBAUER	/ LPD Oberösterreich
	RevInsp	Katrin	MITTERLINDNER	/ LPD Salzburg
	RevInsp	Gabriel	STREITWIESER	/ LPD Salzburg
	RevInsp	Marie-Luise	GAWLIK	/ LPD Wien
	RevInsp	Clemens	HARTER	/ LPD Wien
	RevInsp	Christopher	OFFENTHALER	/ LPD Wien
	Insp	Thomas	BARTHOLD	/ LPD Wien
Insp	Georg	TAZREITER, BSc MSc	/ LPD Wien	

<u>Lehrgangsbeginn:</u>	22.06.2020, 12:00 Uhr
<u>Lehrgangsende:</u>	26.06.2020, 12:00 Uhr
<u>Eintreffort:</u>	A-5761 Maria Alm/Hintermoss, Bachwinkl 6, Bundessportzentrum
<u>Dienstplanung:</u>	32 Plandienststunden zzgl. Reisezeit, (Teilnehmer*in Planungskürzel im ePEP DHÜ – keine Zeitgutschrift Diensthundeführer*in)  Tag 1: 4 Stunden Einsatztraining (12:00 bis 16:00 Uhr) Tag 2: Einsatztraining (8 Plandienststunden, 08:00-16:00) Tag 3: Einsatztraining (8 Plandienststunden, 08:00-16:00) Tag 4: Einsatztraining (8 Plandienststunden, 08:00-16:00) Tag 5: 4 Stunden Einsatztraining (08:00 bis 12:00 Uhr)

Die Lehrgangsteilnehmer\*innen haben die entsprechende Sondereinheitenuniform einschließlich Bewaffnung und Ausrüstung mitzubringen. Die Lehrgangsteilnahme hat in Exekutivdienst- bzw. Sondereinheitenuniform zu erfolgen.

Die Fütterung und Wartung der Polizeidiensthunde während des Lehrgangs obliegen der Verantwortlichkeit der Polizeidiensthundeführer\*innen.

Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Lage und der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten und von Fremdpersonen finden sich im Schlussteil des Erlasses

#### **Transport der Lehrgangsteilnehmer\*innen:**

Die Landespolizeidirektionen werden angewiesen, den erforderlichen Transportraum für den Transport des Lehrpersonals, der Lehrgangsteilnehmer\*innen, sowie der Ausrüstungsgegenstände unter bestmöglicher Ausnutzung der Ressourcen beizustellen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch auf die Auslastung der dienstlich zugewiesenen Hundetransportanhänger zu achten ist.

**Organisatorisches:**

Hinsichtlich der organisatorischen Abläufe und der Zuständigkeiten im Lehrgang (Lehrgangsleitung, Lehrgangsplanung) wird auf den ho. Erlass GZ. 2020-0.155.498 vom 05.03.2020 verwiesen.

Die Dienstplanung und Abrechnung hat gem. DZR-LPD17 zu erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DZR-LPD17 gebührt den Lehrgangsteilnehmer\*innen (ausgenommen Lehrpersonal) für die Dauer der Ausbildung keine Zeitabgeltung für Zwecke der Fortbildung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizeidiensthunde. Die erforderlichen Dienstplanaufzeichnungen sind von der Stammdienststelle mitzubringen.

Die mit ggstl. Erlass einberufenen Polizeidiensthundeführer\*innen gelten während der gesamten Lehrgangszeit dem Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen durchgehend dienstzugehört.

Die Abrechnung gem. § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist bei der Stammbehörde vorzulegen.

Durch die Zuteilung der Polizeidiensthundeführer\*innen zum Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Vornahme von besoldungsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten; diese sind von jenen Dienststellen durchzuführen, welche bis Lehrgangsbeginn für deren Vornahme zuständig waren.

Alle Teilnehmer\*innen haben die reservierte Unterkunft (Einzelzimmerbelegung auf Grund der COVID-Maßnahmen) und Verpflegung (Vollpension) in Anspruch zu nehmen.

Von der Lehrgangsleitung sind für alle am Lehrgang teilnehmenden Polizeidiensthundeführer\*innen Teilnahmebestätigungen auszufertigen und zwecks Vorlage bei der Stammdienststelle auszuhändigen.

Dem BMI, Ref. II/2/b, Fachbereich Diensthundewesen, ist vom BAZ f PDHF über den Lehrgangsverlauf zu berichten.

Die Einberufung der Einsatztrainer erfolgt durch die Bundesausbildung für das Einsatztraining.

**Schutzmaßnahmen COVID:**

Gemäß den Bestimmungen des Erlasses zur stufenweisen Aufnahme des Einsatztrainings (GZ. 2020-275.536) sind die allgemeinen und besonderen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Jedenfalls sind die zum Zeitpunkt der Lehrgangseinberufungen aktuell gültigen Hygienemaßnahmen zur Verhinderung einer Infektionskette einzuhalten.

Im Sinne der Verordnung des BMSGPK (Lockerungsverordnung BGBL. II 197/2020) sind bei der gemeinsamen Anreise entsprechende Schutzmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutz und je Sitzreihe nur 2 Personen) zu treffen.

Die Verhinderung von Ansammlungen im Rahmen des Eintreffens sollte durch das gestaffelte Eintreffen auf Grund unterschiedlicher Anreisezeiten gewährleistet sein.

Den Anweisungen der Einsatztrainer im Hinblick auf die der aktuellen Lage angepassten Übungsgestaltung zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Schutzmaßnahmen ist Folge zu leisten. Die erforderliche Einweisung erfolgt vor Ort.

Jene Landespolizeidirektionen aus deren Bereich die Lehrgangsteilnehmer\*innen einschließlich des Lehrpersonals aus dem Polizeidienstbereich einberufen sind, haben den Mund-Nasen-Schutz und die erforderliche Menge an Desinfektionsmittel beizustellen.

Die do. Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die Entsendung der vorstehend angeführten Exekutivbediensteten zu veranlassen.

18. Mai 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Wolfgang Schneider**  
Sachbearbeiter/in

[Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at](mailto:Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3833  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

An die

Landespolizeidirektionen  
**KÄRNTEN**  
**NIEDERÖSTERREICH**  
**OBERÖSTERREICH**  
**SALZBURG**  
**WIEN**

An das  
**BAZ f PDHF**

Geschäftszahl: 2020-0.297.550

**Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und  
Fortbildungslehrgänge  
Einsatztaktik mit Polizeidiensthunden I / 2020; Einberufung der  
Teilnehmer\*innen**

Bezugnehmend auf den ho. Erlass

- GZ.2020-0.240.187 vom 11.05.2020, *SARS – CoV-2/COVID 19 - schrittweise Rückführung der Ausbildungen des BAZ f PDHF in den geordneten Dienstbetrieb bzw. situativ angepasste Adaptierung der Lehrgangsplanungen des Bundesausbildungszentrums für Polizeidiensthundeführer\*innen,*

wird unter Beachtung des Erlasses

- GZ. 2020-0.201.527 vom 26.03.2020, *Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen – SARS-CoV-2,*

ggstl. Lehrgang nach erfolgter Einzelfallprüfung, unter zwingender Einhaltung der in diesem Erlass vorgegebenen Handlungsvorgaben, gemäß Abschnitt 8 der PDHV 2015 beim Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen (BAZ f PDHF) einberufen:

### **Einsatztaktik mit Polizeidiensthunden I/2020 von 22.06.2020 bis 26.06.2020**

Lehrgangsleitung:	Oberst	Karin	JOSZT-FRIEWALD,	BA MA
Lehrpersonal:	GrInsp	Harald	WOLLMAYR	/ BAZ f PDHF
	KontrInsp	Robert	MÄRZINGER	/ LPD Oberösterreich (Teilnahme in Doppelfunktion Landesausbilder/Lehrgangsteilnehmer)
	Insp	Astrid	PISOWICZ	/ LPD Wien
Teilnehmer*innen:	GrInsp	Mario	DRUML	/ LPD Kärnten
	GrInsp	Stefan	PACHER	/ LPD Niederösterreich
	GrInsp	Thomas	FLECHER	/ LPD Niederösterreich
	RevInsp	Florian	LAYER	/ LPD Niederösterreich
	RevInsp	Theresa	STEINBÖCK	/ LPD Niederösterreich
	RevInsp	Andreas	ZAUSINGER	/ LPD Niederösterreich
	GrInsp	Michael	KRIZEK	/ LPD Oberösterreich
	RevInsp	Gerald	RANETBAUER	/ LPD Oberösterreich
	RevInsp	Katrin	MITTERLINDNER	/ LPD Salzburg
	RevInsp	Gabriel	STREITWIESER	/ LPD Salzburg
	RevInsp	Marie-Luise	GAWLIK	/ LPD Wien
	RevInsp	Clemens	HARTER	/ LPD Wien
	RevInsp	Christopher	OFFENTHALER	/ LPD Wien
	Insp	Thomas	BARTHOLD	/ LPD Wien
	Insp	Georg	TAZREITER, BSc MSc	/ LPD Wien

<u>Lehrgangsbeginn:</u>	22.06.2020, 12:00 Uhr
<u>Lehrgangsende:</u>	26.06.2020, 12:00 Uhr
<u>Eintreffort:</u>	A-5761 Maria Alm/Hintermoss, Bachwinkl 6, Bundessportzentrum
<u>Dienstplanung:</u>	32 Plandienststunden zzgl. Reisezeit, (Teilnehmer*in Planungskürzel im ePEP DHÜ – keine Zeitgutschrift Diensthundeführer*in)  Tag 1: 4 Stunden Einsatztraining (12:00 bis 16:00 Uhr) Tag 2: Einsatztraining (8 Plandienststunden, 08:00-16:00) Tag 3: Einsatztraining (8 Plandienststunden, 08:00-16:00) Tag 4: Einsatztraining (8 Plandienststunden, 08:00-16:00) Tag 5: 4 Stunden Einsatztraining (08:00 bis 12:00 Uhr)

Die Lehrgangsteilnehmer\*innen haben die entsprechende Sondereinheitenuniform einschließlich Bewaffnung und Ausrüstung mitzubringen. Die Lehrgangsteilnahme hat in Exekutivdienst- bzw. Sondereinheitenuniform zu erfolgen.

Die Fütterung und Wartung der Polizeidiensthunde während des Lehrgangs obliegen der Verantwortlichkeit der Polizeidiensthundeführer\*innen.

Ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf die aktuelle Lage und der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten und von Fremdpersonen finden sich im Schlussteil des Erlasses

#### **Transport der Lehrgangsteilnehmer\*innen:**

Die Landespolizeidirektionen werden angewiesen, den erforderlichen Transportraum für den Transport des Lehrpersonals, der Lehrgangsteilnehmer\*innen, sowie der Ausrüstungsgegenstände unter bestmöglicher Ausnutzung der Ressourcen beizustellen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch auf die Auslastung der dienstlich zugewiesenen Hundetransportanhänger zu achten ist.

**Organisatorisches:**

Hinsichtlich der organisatorischen Abläufe und der Zuständigkeiten im Lehrgang (Lehrgangsleitung, Lehrgangsplanung) wird auf den ho. Erlass GZ. 2020-0.155.498 vom 05.03.2020 verwiesen.

Die Dienstplanung und Abrechnung hat gem. DZR-LPD17 zu erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DZR-LPD17 gebührt den Lehrgangsteilnehmer\*innen (ausgenommen Lehrpersonal) für die Dauer der Ausbildung keine Zeitabgeltung für Zwecke der Fortbildung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizeidiensthunde. Die erforderlichen Dienstplanaufzeichnungen sind von der Stammdienststelle mitzubringen.

Die mit ggstl. Erlass einberufenen Polizeidiensthundeführer\*innen gelten während der gesamten Lehrgangszeit dem Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen durchgehend dienstzugehört.

Die Abrechnung gem. § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist bei der Stammbehörde vorzulegen.

Durch die Zuteilung der Polizeidiensthundeführer\*innen zum Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer\*innen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Vornahme von besoldungsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten; diese sind von jenen Dienststellen durchzuführen, welche bis Lehrgangsbeginn für deren Vornahme zuständig waren.

Alle Teilnehmer\*innen haben die reservierte Unterkunft (Einzelzimmerbelegung auf Grund der COVID-Maßnahmen) und Verpflegung (Vollpension) in Anspruch zu nehmen.

Von der Lehrgangsleitung sind für alle am Lehrgang teilnehmenden Polizeidiensthundeführer\*innen Teilnahmebestätigungen auszufertigen und zwecks Vorlage bei der Stammdienststelle auszuhändigen.

Dem BMI, Ref. II/2/b, Fachbereich Diensthundewesen, ist vom BAZ f PDHF über den Lehrgangsverlauf zu berichten.

Die Einberufung der Einsatztrainer erfolgt durch die Bundesausbildung für das Einsatztraining.

**Schutzmaßnahmen COVID:**

Gemäß den Bestimmungen des Erlasses zur stufenweisen Aufnahme des Einsatztrainings (GZ. 2020-275.536) sind die allgemeinen und besonderen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Jedenfalls sind die zum Zeitpunkt der Lehrgangseinberufungen aktuell gültigen Hygienemaßnahmen zur Verhinderung einer Infektionskette einzuhalten.

Im Sinne der Verordnung des BMSGPK (Lockerungsverordnung BGBL. II 197/2020) sind bei der gemeinsamen Anreise entsprechende Schutzmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutz und je Sitzreihe nur 2 Personen) zu treffen.

Die Verhinderung von Ansammlungen im Rahmen des Eintreffens sollte durch das gestaffelte Eintreffen auf Grund unterschiedlicher Anreisezeiten gewährleistet sein.

Den Anweisungen der Einsatztrainer im Hinblick auf die der aktuellen Lage angepassten Übungsgestaltung zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Schutzmaßnahmen ist Folge zu leisten. Die erforderliche Einweisung erfolgt vor Ort.

Jene Landespolizeidirektionen aus deren Bereich die Lehrgangsteilnehmer\*innen einschließlich des Lehrpersonals aus dem Polizeidiensthundeswesen einberufen sind, haben den Mund-Nasen-Schutz und die erforderliche Menge an Desinfektionsmittel beizustellen.

Die do. Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die Entsendung der vorstehend angeführten Exekutivbediensteten zu veranlassen.

18. Mai 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

Sektion I

GL MMag. Helgar Thomic-Sutterlüti  
Gruppenleiter I/A[helgar.thomic-sutterlueti@bmi.gv.at](mailto:helgar.thomic-sutterlueti@bmi.gv.at)  
+43 1 531 26-3395  
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-  
und Referatsleitungen  
im H a u s e

das Büro des Generalsekretärs

das Kabinett des Herrn Bundesministers

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für  
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur  
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der  
Sicherheitsverwaltungden Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen  
Sicherheitswesens

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Leiter des Corona Informationsmanagements

Geschäftszahl: 2020-0.299.899

## Organisation - Dienstbetrieb

### SARS-CoV-2, COVID-19;

### Nächste Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs an den Dienststellen des BMI (2. Schritt)

Mit dem unter GZ. 2020-0.226.243 vom 7. Mai 2020 ergangenen Erlass wurden erste Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs an den Dienststellen des BMI gesetzt.

Die positive Entwicklung der Covid-19-Lage ermöglicht es, nun in einem weiteren Schritt, nächste Maßnahmen der Lockerung zu setzen. Dabei sind die gesetzten Schutzmaßnahmen weiterhin mit besonderer Sorgfalt zu beachten, die Entwicklung der Lage genau zu beobachten und die getroffenen Maßnahmen bei Bedarf anzupassen.

## 1. Generelle Handlungsanweisungen

Die im Zusammenhang mit Covid-19 getroffenen generellen Handlungsanweisungen bleiben bis auf Widerruf in Kraft. Den Bestimmungen dieses Erlasses kommt in seinem gesamten Ausmaß Regelungscharakter zu; der aus Darstellungsgründen als solcher gewählte Anhang ist deshalb ebenfalls zu beachten!

Mit dem vorliegenden Erlass wird der Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter\*innen – SARS-CoV-2 (GZ: 2020-0.201.527 vom 26. März 2020) aus Gründen der Übersichtlichkeit außer Kraft gesetzt. Dessen weiterhin relevante Inhalte sind in den vorliegenden Erlass übernommen.

## 2. Dienstbetrieb

2.1. Die mit GZ. 2020-0.181.806 vom 13. März 2020 und 2020-0.183.911 vom 17. März 2020 ergangene Regelung zur **Anwesenheit (Anwesenheitsquote)** der Bediensteten an den Dienststellen wird aufgehoben.

2.2. Bezüglich **Telearbeit** (siehe Punkt 5), **Kinderbetreuung** (siehe Punkt 6) und **Risikogruppen** (siehe Punkt 8) gelten die untenstehenden Regelungen.

2.3. Nach Möglichkeit sollen alle Bediensteten ihren **Dienst in Einzelbüros** versehen. Für Bedienstete, die über kein eigenes Einzelbüro verfügen, sind Büros abwesender

Bediensteter auch sektionsübergreifend zur Verfügung zu stellen. Sofern die dienstliche Notwendigkeit besteht und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (u.a. entsprechende Raumgröße) gewährleistet sind, können mehrere Bedienstete in einem Büro ihren Dienst versehen.

2.4. **Besprechungen** (mit BMI-internen oder BMI-fremden Teilnehmern) können wie bisher unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Ist der Besprechungszweck auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel (Telefonkonferenz, Skype Business,...) erreichbar, so wird die Nutzung derselben nachdrücklich empfohlen.

2.5. **Dienstzeitregelungen** für den Bereich der nachgeordneten Behörden werden durch die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in Abstimmung mit der Sektion I getroffen.

### 3. Dienstreisen

Generell wird empfohlen, Dienstreisen derzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Von Dienstreisen in Regionen mit Reisewarnung Stufe 5 oder höher ist abzusehen, ausgenommen es besteht die zwingende dienstliche Notwendigkeit, sich in diese Risikogebiete zu begeben. Das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten informiert zu aktuellen Reisewarnungen unter (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>). Die aktuellen Reisewarnungen sind vor Reiseantritt in Erfahrung zu bringen und der Vorgesetzte darüber zu informieren.

Darüber hinaus sind sämtliche **Auslandsdienstreisen** – sowohl bereits gebuchte als auch geplante – im eigenen Zuständigkeitsbereich einer neuerlichen Evaluierung und Entscheidung über deren Durchführung zuzuführen.

Dabei soll insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht genommen werden:

- Zweck
- Teilnehmer
- Einschätzung der Notwendigkeit, dass das Ressort vertreten ist
- Möglichkeit einer Teilnahme über Videokonferenz bzw. allfällige Vertretung vor Ort durch Verbindungsbeamte

Bei Flugbuchungen ist bis auf Weiteres mitzuteilen, ob die Buchung mittels flexibler Tarife vorzunehmen ist, damit die Flüge gegebenenfalls möglichst kostenlos umgebucht oder storniert werden können. Auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist nachdrücklich zu achten.

Grundsätzlich können Bedienstete beauftragte Dienstreisen nicht ablehnen. Sollten bei einer bevorstehenden Dienstreise gesundheitliche Bedenken bestehen, ist der unmittelbare Vorgesetzte rechtzeitig darüber zu informieren, welcher unter besonders sorgfältiger Abwägung der Handlungsobliegenheiten und Schutzbedürfnisse zu entscheiden hat.

#### **4. Wiederaufnahme des Parteienverkehrs**

Am **Montag, 18. Mai 2020**, wurde der Parteienverkehr wieder aufgenommen.

Dabei gilt weiterhin: Ganz allgemein soll in der Parteienkommunikation auf die vielen Vorteile des elektronischen Parteienverkehrs aufmerksam gemacht werden, sodass der Parteienverkehr mit Personen im direkten physischen Kontakt möglichst geringgehalten wird.

Beim räumlich unmittelbaren Parteienverkehr sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Parteien tragen Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Behördenvertreter tragen zumindest MNS, soweit nicht technische Barrieren wie Plexiglaswände u.ä. einen entsprechenden Schutz bieten.
- Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände im Zugangs- und Wartebereich sowie bei der Amtshandlung.
- Weitere spezifische Maßnahmen können gemäß den jeweiligen Anforderungen vorgesehen werden.

Die für den Parteienverkehr erforderlichen Bediensteten gelten als unverzichtbares Schlüsselpersonal.

#### **5. Telearbeit**

Die Möglichkeit zur Telearbeit bleibt auch in dem aufgrund der COVID-19-Krise gesetzten Rahmen bis auf weiteres aufrecht. Dazu kann die mit GZ. 2020-0.178.750 vom 13. März 2020 verfügte erweiterte Vereinbarung von Telearbeit unter Beachtung der dienstlichen Notwendigkeiten fortgeführt werden. Dies gilt insbesondere für

- Bedienstete, denen keine Kinderbetreuung zur Verfügung steht (siehe Punkt 6) sowie
- Angehörige der Covid-19-Risikogruppen (siehe Punkt 8).

Steht diesen Bediensteten kein persönlich zugewiesenes Gerät zur Verfügung, so ist nach Möglichkeit durch den Vorgesetzten ein „mBAKS-Sharing“ zu organisieren. Dazu sind den Bediensteten allenfalls vorhandene Abteilungsgeräte oder Geräte von Bediensteten, die Bürodienst leisten, für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Dafür ist für den Bediensteten ein eigener eToken vorzusehen und bei der Erstübernahme des mBAKS-Notebooks das initiale Laden der persönlichen Daten (Outlook) im LAN durchzuführen.

## 6. Kinderbetreuung

Der Vorgesetzte kann unter Beachtung der dienstlichen Notwendigkeiten, Bediensteten, denen keine geeignete Kinderbetreuung zur Verfügung steht, bis zur vollständigen Aufnahme des Normalbetriebs in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Telearbeit, Verbrauch von Zeitguthaben aus Gleitzeit/Mehrdienstleistungen oder Urlaub (siehe Punkt 7) genehmigen.

## 7. Urlaub

Die im Zusammenhang mit der Covid-19-Lage erlassenen besonderen Urlaubsregelungen werden **mit 1. Juni 2020 aufgehoben**.

**Bis zu diesem Zeitpunkt** gilt die folgende Regelung:

Erholungsurlaube können mit der Maßgabe genehmigt werden, dass **pro Bedienstete/r pro Monat maximal eine Woche** gewährt wird.

Diese Regelung gilt nur für neu zu genehmigende Urlaube. Genehmigte Urlaube bleiben unberührt, wobei „genehmigt“ nicht nur bereits formal genehmigte Urlaube umfasst, sondern auch bereits mündlich genehmigte.

Bediensteten für die notwendige Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Bediensteten, die der Covid-19-Risikogruppe (siehe Punkt 8) zuzuordnen sind, kann Erholungsurlaub (ohne zeitliche Einschränkung) bzw. Verbrauch von Gleitzeitguthaben auch über 3 Tage hinaus genehmigt werden.

Zusatz für alle Bediensteten, die nicht Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind:

Der Verbrauch von Resturlaub aus dem/den Vorjahr/en kann darüber hinaus auch über 3 Tage genehmigt werden.

Sollte ein Urlaub entgegen einer bestehenden Reisewarnung unter <https://www.bmeia.gv.at> in Bezug auf SARS-CoV-2 erfolgt sein und es tritt eine daraus resultierende (verschuldete) Dienstabwesenheit ein, dann sind besoldungsrechtliche Konsequenzen möglich.

Für den Umgang mit zurückgekehrten Bediensteten aus Regionen mit bestehender Reisewarnung, s. Punkt 10 im Anhang.

Die mit den Erlässen GZ: 2020-0.184.706 vom 17. März 2020 und GZ: 2020-0.201.684 vom 25. März 2020 getroffene Regelung zum Ersatz von Stornokosten bleibt aufrecht.

## 8. Risikogruppen

Mit dem 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr.31/2020, wurden auch für alle öffentlichen Bediensteten Bestimmungen über die Dienstfreistellung für Angehörige der COVID-19-Risikogruppe im Dienstrecht des Bundes getroffen (§ 12k GehG, § 29p VBG).

Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen besteht für Angehörige der COVID-19 Risikogruppe ein Anspruch auf Dienstfreistellung, wenn eine Arbeitsleistung in der Wohnung (Homeoffice) nicht möglich ist und entsprechende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht gewährleistet werden können. Der Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung – bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen – gilt nunmehr auch für Bedienstete im Bereich der kritischen Infrastruktur, d.h. auch in der Hoheitsverwaltung.

Aufgrund der dargestellten aktuellen Rechtslage ergibt sich ab sofort folgende Vorgangsweise:

- Gemäß den zitierten Bestimmungen des GehG bzw. VBG (in Verbindung mit § 735 ASVG und § 258 B-KUVG) informiert der Dachverband der Sozialversicherungsträger (nicht der zuständige Krankenversicherungsträger) aufgrund der ihm vorliegenden Daten von Amtswegen den/die Bedienstete/n über seine Zuordnung zur COVID-

19Risikogruppe. Eine Antragstellung durch den/die Bedienstete/n an den Dachverband ist gesetzlich nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

- Der Dachverband orientiert sich bei seinem Informationsschreiben an der beiliegenden Verordnung, die vom BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, unter Einbindung einer Expertengruppe, am 7.5.2020 erlassen wurde (BGBl.Nr. II 203/2020). Diese Verordnung regelt die Definition der COVID-19Risikogruppe und enthält eine Aufzählung von Krankheiten, die eine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe indizieren.
- Nach Erhalt dieser Information, aber auch ohne Erhalt derselben, kann der/die Bedienstete seinen/ihren behandelnden Arzt/Ärztin kontaktieren. Der Arzt/die Ärztin entscheidet dann entweder aufgrund des vorgelegten Informationsschreibens des Dachverbandes oder – wenn kein Schreiben vorliegt – aufgrund der in der obgenannten Verordnung des Gesundheitsministers enthaltenen Definition der Covid-19Risikogruppen, ob er/sie ein Attest über die Zuordnung des/der Bediensteten zur COVID-19-Risikogruppe ausstellt. Ein Ersatz allfällig anfallender Kosten durch die Dienstbehörde ist nicht vorgesehen.
- Dieses Attest kann der/die Bedienstete dann bei seiner/ihrer Dienstbehörde/Personalstelle (Personalabteilung) vorlegen.
- Die Dienstbehörde/Personalstelle informiert dann in jedem Einzelfall den/die jeweilige/n Dienstvorgesetzte/n über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe. Diese/r hat in der Folge zu prüfen, inwieweit bei der Dienstplanung auf den Umstand der Risikogruppenzugehörigkeit des/der Bediensteten Bedacht genommen werden kann (z.B. Prüfung der Möglichkeit von Telearbeit) sowie ob durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Risiko der Ansteckung mit COVID-19 am Arbeitsplatz mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Kann weder Homeoffice ermöglicht noch Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz gewährleistet werden, so besteht ein Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung, d.h. es entfällt die Pflicht zur Dienstleistung, es liegt keine Dienstverhinderung aus gesundheitlichen Gründen vor (kein Krankenstand).
- Die Freistellung kann nach derzeitiger Rechtslage bis längstens 31. Mai 2020 dauern, es sei denn, es ergeht zur Verlängerung eine entsprechende Verordnung der BM für Arbeit, Familie und Jugend.
- Für Bedienstete, die bereits jetzt von der Dienstbehörde als COVID-19-Risikogruppe deklariert wurden, gilt deren Zugehörigkeit auch weiterhin, d.h. es bedarf keiner Aufforderung an die betroffenen Bediensteten, neue COVID-Atteste vorzulegen.

- Eine Dienstfreistellung im obgenannten Sinne infolge Zugehörigkeit zur Risikogruppe führt zur Einstellung der pauschalierten Nebengebühren, sofern diese Abwesenheit länger als einen Monat dauert (§ 15 Abs.5 GehG).

Für Auslegungs- und Vollzugsfragen steht die Abt. I/1 den Dienstbehörden zur Verfügung.

## 9. Schutzmaßnahmen

Die folgenden Regelungen gelten für die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz-Masken (MNS-Masken) sowie weitere begleitende Schutzmaßnahmen, insbesondere auch bei gleichzeitiger Nutzung von Büros durch mehrere Bedienstete, im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres.

Die für die Landespolizeidirektionen und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bereits ergangenen Regelungen bleiben davon unberührt.

Ebenfalls ausgenommen sind Schulungen im Rahmen der Grundausbildung im Bereich der Sicherheitsakademie. Diesbezüglich wurden bzw. werden von der Sicherheitsakademie gesonderte Regelungen getroffen.

### **MNS-Masken**

Mit dem Ziel, die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus auch im Dienstbetrieb an der Dienststelle zu vermindern und unter Bedachtnahme auf § 3 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes werden seitens des Dienstgebers MNS-Masken (aus Papier) auch für die Zentralstelle zur Verfügung gestellt.

Nach allgemein anerkanntem Kenntnisstand wird das COVID-19-Virus durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen. Die MNS-Masken dienen in diesem Zusammenhang primär dem Schutz anderer, durch das Zurückhalten von Tröpfchen beim Husten, Sprechen oder Niesen. Sie schützen nicht den Träger selbst vor einer Infektion.

### Verwendung

MNS-Masken oder eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung sind zu tragen:

- Von Bediensteten bei
  - Parteien- und Kundenverkehr, soweit nicht technische Barrieren, wie Plexiglaswände und ähnliches, einen entsprechenden Schutz bieten
  - Sitzungen/Besprechungen, wenn der Mindestabstand von einem Meter zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann
- Von ressortfremden Personen bei Betreten der Dienststelle

Können obgenannte Maßnahmen auf Grund der Eigenart der Tätigkeit nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Im Übrigen wird das Tragen einer MNS-Maske für Bedienstete bei längerem Kontakt zu anderen Personen sowie in allgemein zugänglichen Räumen (Eingangsbereiche, Stiegenhäuser oder Gänge, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Sanitärräume, Lifte, etc.) empfohlen. Sofern Bedienstete über längere Zeit gemeinsam in einem Raum Dienst versehen, wird ebenfalls das Tragen einer MNS-Maske empfohlen.

Das Tragen eigener Masken (z.B. Stoffmasken) ist möglich, wobei die Reinigung der Masken in den Verantwortungsbereich des/der Bediensteten fällt.

Ressortfremde Personen (Besucher, Lieferanten, Handwerker, etc.) müssen bei Betreten der Dienststelle eine MNS-Maske tragen, ansonsten der Zutritt in Ausübung des Hausrechts verweigert wird. Falls die ressortfremde Person keine eigene Maske hat, wird ihr eine solche durch den Portierdienst oder - wo ein Portierdienst nicht eingerichtet ist – durch die zuständige Organisationseinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die MNS-Maske wird nicht zurückgenommen.

Die MNS-Maske kann solange getragen werden, bis sie durchfeuchtet ist. Die maximale (durchgehende) Tragedauer ist von der körperlichen Aktivität abhängig (maximal 3 bis 4 Stunden). Dann hat ein Wechsel zu erfolgen. Eine Wiederverwendung von MNS-Masken aus Papier ist nicht vorgesehen, außer sie wurde nur kurzfristig getragen und es ist noch keine Durchfeuchtung eingetreten.

Es wird gebeten, mit den MNS-Masken sparsam und mit Bedacht umzugehen.

### Ausgabe

Die MNS-Masken werden gemäß dem gemeldeten Erstbedarf im Wege des kanzleimäßigen Botendienstes an die Organisationseinheiten zur Distribution ausgeliefert.

Weitere Bedarfsanforderungen sind per Mail an das **Referat I/2/a ([I-2-a@bmi.gv.at](mailto:I-2-a@bmi.gv.at))** zu richten.

Die Ausgabe der MNS-Masken in den Organisationseinheiten ist nach Möglichkeit von Bediensteten mit Einweghandschuhen vorzunehmen. Einweghandschuhe können über die Abteilung IV/4 angefordert werden.

### Entsorgung

Für die Entsorgung der gebrauchten MNS-Masken ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich. Zum Sammeln der verwendeten Masken sind in den Organisationseinheiten wiederverschließbare Müllsäcke (mit Verschlussband) zentral bereitzustellen. Verwendete Masken sind unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben (insb. Verwendung von Handschuhen) in dem Müllsack unter luftdichtem Verknoten vor Ort für die Entsorgung vorzubereiten. Die weitere Entsorgung erfolgt im Wege der Abteilung IV/4.

### **Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Nutzung von Büros durch mehrere Bedienstete**

Wenn nach Maßgabe der bestehenden Regelungen mehrere Bedienstete gleichzeitig in einem Büro ihren Dienst versehen, sind neben der empfohlenen Verwendung von MNS-Masken (oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung) folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Pro Bediensteten müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und
- es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen eine der Einzelbelegung von Büroräumen annähernd entsprechende Reduktion des Infektionsrisikos erreicht wird, wie durch
  - entsprechende Anordnung der Büromöbel, sodass zwischen den Arbeitsplätzen von Person zu Person ein Abstand von mindestens 2 Meter, bei direkt einander gegenüberliegenden Arbeitsplätzen (Angesicht zu Angesicht) von mindestens 3 Meter gewährleistet ist, oder
  - technische Barrieren, wie Plexiglaswände und ähnliches.

## Sonstige begleitende Maßnahmen

### Veranstaltungen und Besprechungen

Um das Erfordernis von MNS-Masken möglichst gering zu halten, sollen Veranstaltungen, Präsenz-Schulungen und ähnliche Zusammenkünfte mehrerer Personen weiterhin unterbleiben. Besprechungen mit physischer Anwesenheit sind auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu beschränken.

### Mindestabstand

Das Tragen von MNS-Masken ersetzt nicht die Abstandsregel. Mit oder ohne Maske ist weiterhin in allen räumlichen Bereichen des Bundesministeriums für Inneres zu anderen Personen einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Diese Abstandsregel gilt für Büroräume ebenso wie für alle anderen Räume (Eingangsbereiche, Stiegenhäuser oder Gänge, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Sanitärräume, Lifte, etc.).

Lifte sind hinsichtlich der maximal zulässigen Anzahl an Personen unter Beachtung des Mindestabstandes von einem Meter zu kennzeichnen.

### Händewaschen, Atemhygiene, Lüften und Desinfizieren

Auf die Bedeutung der nachstehenden generellen Handlungsanweisungen, die ebenso uneingeschränkt weiter gelten, wird hingewiesen:

- Regelmäßig und ausgiebig mit Seife die Hände waschen bzw. zur Verfügung stehendes Desinfektionsmittel verwenden.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch (nicht mit den Händen) bedecken.
- Alle Arbeitsplätze - insbesondere Tastaturen und Mobiltelefone - sollten regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden; das gilt auch für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Türklinken, etc.
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften und Büroflächen (Schreibtisch, Tastatur, Türklinken etc.) nach Möglichkeit immer wieder desinfizieren.
- Weiterhin Verzicht auf Händeschütteln.

## 10. Ausbildung und Aufnahmen

Zu diesen Themen wird auf die gesondert ergangenen Regelungen verwiesen:

- Konzept Neuaufnahme Re-start: GZ. 2020-0.299.899 vom 06. Mai 2020
- Widerruf der genehmigten Aufnahmen im Bereich des Exekutivdienstes mit Juni 2020: GZ. 2020-0.273.672 vom 4. Mai 2020
- Aufnahmen im Bereich des Exekutivdienstes mit September 2020 – ERMÄCHTIGUNG: GZ 2020-0.272.762 vom 30. April 2020
- GAL E2a/19 Lehrgangsfortsetzung: GZ. 2020-0.256.864 vom 29. April 2020

## 11. Informationsmanagement

Die mit den Erlässen GZ: 2020-0.194.591 vom 26. März 2020 und GZ: 2020-0.210.438 vom 30. März 2020 getroffenen Regelungen zum Corona-Informationsmanagement bleiben aufrecht.

## 12. Aufhebungen

Mit der Verlautbarung dieses Erlasses treten die folgenden Erlässe und Rundschreiben außer Kraft:

- GZ: 2020-0.181.806 vom 13. März 2020
- GZ: 2020-0.183.911 vom 17. März 2020
- GZ: 2020-0.201.527 vom 26. März 2020
- GZ: 2020-0.231.719 vom 10. April 2020
- GZ 2020-0.227.837 vom 14. April 2020
- GZ: 2020-0.250.999 vom 21. April 2020
- GZ: 2020-0.226.243 vom 7. Mai 2020
- GZ: 2020-0.259.421 vom 7. Mai 2020

18. Mai 2020

i.V. GL MMag. Helgar Thomic-Sutterlüti

Elektronisch gefertigt

## Anhang Generelle Handlungsanweisungen

### 1) Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalles bei Bediensteten:

Von einem „Corona-Verdachtsfall“ ist grundsätzlich nur dann auszugehen, wenn

- a. entsprechende Symptome (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden etc.) und
- b. zusätzlich ein Risikofaktor (innerhalb der letzten 14 Tage Aufenthalt in einer Region, in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss, oder innerhalb von 14 Tagen Kontakt mit einem bestätigten Fall) vorliegen. Das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten informiert zu aktuellen Reisewarnungen unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>.

#### 1.1 Verdachtsfall tritt außerhalb der Arbeit auf:

- a. Die betroffene Person hat zu Hause zu bleiben und sich direkt an die Gesundheits-Hotline unter der Tel. Nr. 1450 zur weiteren Abklärung zu wenden. Sollte dabei lediglich die weitere Selbstbeobachtung empfohlen werden, hat der\*die Bedienstete wie vorgesehen Dienst zu verrichten.
- b. Bei anderen Anweisungen durch die Fachexpert\*innen der Gesundheits-Hotline ist diesen Folge zu leisten (Untersuchung durch Abstrich, Verhängung einer Quarantäne etc.).
- c. Der\*Die Bedienstete gilt in diesen Fällen als krankgemeldet und bleibt so lange zu Hause, bis eine entsprechende Abklärung durch die Gesundheitsbehörden erfolgt ist.
- d. In diesen Fällen sind die Vorgesetzten unverzüglich über das Vorliegen eines konkreten Verdachts zu informieren und ist diesen mitzuteilen, welche Veranlassungen bereits getroffen wurden.
- e. Wenn der\*die betroffene Bedienstete positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, hat diese\*r unverzüglich die unmittelbaren Vorgesetzten zu verständigen und über weitere Maßnahmen zu informieren.
- f. Bei positiver Testung haben die Vorgesetzten unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Handlungsempfehlungen bei den durch die Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen mitzuwirken (z.B. Unterstützung bei einer ersten Umfeldanalyse bezüglich enger Kontaktpersonen der betroffenen Person im beruflichen Umfeld).

Enger Kontakt liegt vor, wenn man sich mit der betroffenen Person länger als 15 Minuten in einem Abstand von weniger als zwei Metern befunden hat, im gleichen Haushalt wohnt oder ein direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten bestand.

- g. Wenn der\*die betroffene Bedienstete negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, ist das ebenfalls den unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

### 1.2 Verdachtsfall tritt im Büro auf:

- a. Die Vorgesetzten trennen Bedienstete mit möglichen Symptomen unverzüglich räumlich von den weiteren Bediensteten und weisen sie an, sich umgehend an die Gesundheits-Hotline unter der Nummer 1450 für weitere Anweisungen und Informationen zu wenden und eine weitere Abklärung durchzuführen.
- b. Geschulte Mitarbeiter\*innen der Hotline entscheiden, ob ein begründeter Verdacht vorliegt oder nicht. Sollte dabei lediglich die weitere Selbstbeobachtung empfohlen werden, haben die Bediensteten weiterhin wie vorgesehen Dienst zu verrichten.
- c. Sollte sich der Verdacht als begründet erweisen, bleibt der\*die betroffene Mitarbeiter\*in in dem räumlich abgetrennten Raum und wird durch einen Sanitätstrupp (in Wien Ärztefunkdienst, in den anderen BL durch das ÖRK) mittels Rachenabstrich getestet. Bis zum Ergebnis der Testung soll der\*die Betroffene, sofern zeitlich verhältnismäßig, auf der Dienststelle verbleiben. Da das Risiko einer Weiterverbreitung bei einer möglichen Infektion durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel besteht, ist eine vorzeitige Heimfahrt nur mittels (Privat)PKW zulässig. Die Beachtung der Hygienemaßnahmen ist unumgänglich!
- d. Über die verbleibenden Bediensteten wird je nach Kontakt zur erkrankten Person von den Fachexpert\*innen der Gesundheits-Hotline bzw. der Gesundheitsbehörde eine Quarantäne verhängt oder es wird Selbstbeobachtung empfohlen.
- e. Wenn der\*die betroffene Bedienstete negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, ist dies ebenfalls dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
- f. Bei positiven Untersuchungsergebnissen haben die Vorgesetzten unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Handlungsempfehlungen bei den durch die Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen mitzuwirken (z.B. Unterstützung bei einer ersten Umfeldanalyse bezüglich enger Kontaktpersonen der betroffenen Person im beruflichen Umfeld).

Enger Kontakt liegt vor, wenn man sich mit der betroffenen Person länger als 15 Minuten in einem Abstand von weniger als zwei Metern befunden hat, im gleichen

Haushalt wohnt oder ein direkter Kontakt mit Atemwegsekrete oder Körperflüssigkeiten bestand.

In beiden Fällen (Verdachtsfall außerhalb der Arbeit oder im Büro, Pkt. 3.1 oder 3.2) sind bei einem begründeten Verdachtsfall einer Infizierung die Testergebnisse und Entscheidungen der Gesundheitsbehörden abzuwarten. Bis zum Vorliegen der Testergebnisse, können während dessen im Einzelfall – in Abstimmung mit dem\*der Leiter\*in der jeweiligen Dienstbehörde – an der betroffenen Dienststelle weitere Maßnahmen ergriffen werden. Diese Vorkehrungen sind für den Fall zu treffen, dass die Testung positiv bestätigt wird. In jedem Fall sind jedoch die generellen Handlungsanweisungen zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2 einzuhalten (s. Punkt 1).

**2) Pflichten der Mitarbeiter\*innen, wenn sie SARS-CoV-2 positiv getestet sind bzw. der ausreichende Verdacht besteht:**

- a. In der dzt. herrschenden gesundheitlichen Ausnahmesituation haben die COVID-19 positiv getesteten Bediensteten bzw. bei einem Verdachtsfall die unmittelbaren Vorgesetzten unaufgefordert und verpflichtend darüber zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Covid-19 um eine meldepflichtige Erkrankung handelt und daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Meldepflicht der Bediensteten an die unmittelbaren Vorgesetzten, welche auch die Nennung der Ursache der Erkrankung erfasst, besteht.

**3) Mitwirkungspflicht über den Kontakt mit COVID-19 infizierten Personen:**

- a. Unbeschadet der Aufgaben der Gesundheitsbehörde sind alle Mitarbeiter\*innen anzuweisen, mitzuteilen,
  - I. wenn sie innerhalb der letzten 14 Tage mit Infizierten oder Personen, die unter dem Verdacht einer Infizierung mit COVID-19 stehen, Kontakt hatten oder
  - II. entgegen der Warnung in einer der hauptgefährdeten Regionen (siehe Punkt 14) waren.
- b. Sollten Bedienstete dies den Vorgesetzten mitteilen, ist gem. Punkt 7 vorzugehen.
- c. Zusätzlich kann die allgemeine Informations-Hotline unter der Tel. Nr. 0800 555 621 angerufen werden, um weitere Informationen zu erhalten.

**4) Verständigungspflichten der Vorgesetzten, wenn Bedienstete positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden:**

- a. Generell besteht die Verpflichtung zur täglichen Meldung des COVID-19 Lagebildes im Dienstweg.
- b. Im Fall von positiv getesteten Bediensteten, haben die Vorgesetzten – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der möglichsten Diskretion – zu verständigen
  - I. alle weiteren unmittelbaren Mitarbeiter\*innen,
  - II. die nächsthöhere Führungsebene sowie
  - III. die zuständige Dienstbehörde über einen möglichen Verdachtsfall bzw. jedenfalls auch bei positivem Testergebnis.
- c. Zusätzlich besteht eine Meldeverpflichtung der Dienstbehörde (gesamter Fall samt Details wie: Dienststelle, Symptome, Kontakte, letzte Dienstverrichtung, veranlasste Maßnahmen, etc.) vorab telefonisch und zusätzlich per Email an:
  - I. den SKKM-Koordinierungsstab COVID-19 unter der Nummer 01 53126 DW 2800 bis DW 2810, Email-Adresse: \*BMI SKKM\_COR
  - II. den Permanenzdienst des Einsatz- und Koordinationscenters unter der Nummer 01 53126 DW 3200 oder 3772, Email-Adresse: \*BMI II/EKC-Permanenzdienst
- d. Die Abteilung I/10, Medizinische und Gesundheitsangelegenheiten, sowie der Chefärztliche Dienst in den Landespolizeidirektionen sind ausschließlich bei bestätigten Verdachtsfällen (d.h. positivem Testergebnis) zu informieren.

**5) Auftreten eines COVID-19 Verdachts im Umfeld von Bediensteten (Kontaktperson Kategorie 1 und 2; Definition der Kategorien siehe Anhang C):**

- a. Der Gesundheitsbehörde kommen alle erforderlichen Entscheidungen über Absonderungen oder Verkehrsbeschränkungen zu. Diesen Entscheidungen ist unbedingt Folge zu leisten!
- b. Auch wenn Bedienstete selbst nicht erkrankt sind, aber aufgrund eines behördlichen Bescheides abgesondert wurden, ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich darüber zu informieren.
- c. Behördlich angeordnete Quarantäne und Verkehrsbeschränkungen von gesunden Personen gelten als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.
- d. Im Fall von behördlich angeordneten Quarantänen oder Verkehrsbeschränkungen von Kontaktpersonen ohne Symptome kann nach Möglichkeit die Vereinbarung zur Ausübung von Telearbeit getroffen werden. Ab dem Vorliegen von Symptomen ist diese unverzüglich einzustellen.

- 6) Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen für Beamt\*innen im exekutiven Außendienst sowie definiertem Schlüsselpersonal:**
- a. maximale Einschränkung sämtlicher beruflich nicht erforderlichen sozialen Kontakte innerhalb und außerhalb der Dienststelle
  - b. täglich vor Dienstantritt persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit
  - c. Aufzeichnung aller stattfindenden persönlichen Kontakte (Personen, Kontaktdauer, etc.) z.B. über die ÖRK Corona App
  - d. Sicherstellung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen (s. Punkt 1)
  - e. engen Kontakt, wenn möglich, vermeiden
  - f. bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Abstand zu halten
  - g. beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf COVID-19 erwecken, Einstellung der beruflichen Tätigkeit, Selbstisolation, Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten zwecks weiterer Abklärungsmaßnahmen (s. Punkt 5)
- 7) Vorgehen bei freiwillig vereinbarten Quarantänen oder Verkehrsbeschränkungen (idR Kontaktpersonen Kat 2):**
- a. In diesen Fällen (z.B. wenn Angehörigen freiwillige Quarantäne oder andere Verkehrsbeschränkungen durch die Gesundheitsbehörde empfohlen wurden) ist mit dem\*der unmittelbaren Vorgesetzten Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise zu klären, wobei auch hier grundsätzlich Dienst zu verrichten ist.
  - b. Grundsätzlich ist trotz solcher Empfehlungen Dienst zu verrichten. Der\*Die Vorgesetzte kann in solchen Fällen in Absprache mit dem\*der Betroffenen entscheiden, ob geeignete dienstrechtliche Maßnahmen als vorsorgliche Präventionsmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:
    - I. Anordnung zur Dienstleistung bei entsprechender Interessensabwägung (z.B. auf Grund besonderer Dienstpflichten)
    - II. (Ad-hoc-)Vereinbarung von Telearbeit (s. GZ: 2020-0.178.750)
    - III. Abbau von Zeitguthaben aus Gleizeit bzw. Mehrdienstleistungen/Überstunden durch die\*den Bedienstete\*n
    - IV. Verbrauch von Erholungsurlaub insb. bei jenen Bediensteten, die über genügend Resturlaub (ev. aus den Vorjahren) verfügen
    - V. Sofern die genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind, ist ein Verzicht auf die Arbeitsleistung als letztes Mittel möglich
  - c. Keinesfalls dürfen Bedienstete selbst entscheiden, von zu Hause aus zu arbeiten.

**8) Vorgehensweise in Bezug auf die Dienstverrichtung, wenn aufgrund von Quarantäne eine Sperre über ein Amtsgebäude verhängt wurde oder kein Zugang zu Teilen des Amtsgebäudes oder zum Arbeitsplatz möglich ist:**

- a. Vorgesetzte haben ihre Mitarbeiter\*innen über eine verhängte Quarantäne bzw. eine Sperre von (Teilen der) Amtsgebäude(n) zu informieren. Die Vorgesetzten entscheiden, ob es geeignete Ausweichbüros gibt. In diesem Fall, ist dort Dienst zu verrichten.
- b. Ungeachtet dessen kann in Abstimmung mit den Mitarbeiter\*innen in diesem Fall auch die Ausübung von Telearbeit angeordnet werden (s. GZ: 2020-0.178.750).
- c. Die Mitarbeiter\*innen sollen je nach allgemeiner oder besonderer Verdachtslage und Möglichkeit bereits im Vorfeld angewiesen werden, vorhandene mBAKS inkl. Token und Mobiltelefone (täglich) und Arbeitsmaterialien mit nach Hause zu nehmen, die ihnen erforderlichenfalls die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben außerhalb der dienstlichen Räume ermöglichen.
- d. Sollte weder eine Ausweichmöglichkeit noch Telearbeit möglich sein, liegt eine von den Vorgesetzten zu genehmigende gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst vor.

**9) Wenn Bedienstete ohne Anordnung zu Hause bleiben, gilt Folgendes:**

- a. Ein Fernbleiben vom Dienst bedarf immer einer Genehmigung bzw. Anweisung durch die Vorgesetzten und kann nicht eigenmächtig erfolgen. Die Vorgangsweise bei Krankheit oder Unfall nach den dienstrechtlichen Regeln bleibt davon unberührt.
- b. Wichtig ist, jedenfalls mit dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

**10) Umgang mit Mitarbeiter\*innen, die aus einer SARS-CoV-2 Region zurückgekehrt und trotzdem ins Büro/Amtsgebäude gekommen sind:**

- a. Grundsätzlich – sofern keine gesetzliche oder verordnungsmäßige Verpflichtung zur Quarantäne vorliegt - obliegt es jedem\*jeder Bediensteten, in Bezug auf die Symptome von COVID-19 (Kopfschmerzen, Atemnot, Husten, allgemeines Krankheitsgefühl, grippeähnliche Symptome) fortlaufend eine Selbstbeobachtung durchzuführen.
- b. Sollte eines der Symptome auftreten, haben die Bediensteten unter verstärkter Berücksichtigung der allgemein bekannten aktuellen Handlungsempfehlungen nicht in den Dienst zu kommen.

- c. Kommt eine solche Person in den Dienst, da ihr selbst keine Symptome aufgefallen sind, haben die Vorgesetzten, sollte ihr der Umstand der Rückkehr aus einer betroffenen Region bewusst sein, ein erhöhtes Augenmerk darauf zu legen, ob entsprechende Symptome für eine Infektion mit SARS-CoV-2 auftreten.
- d. Sofern ein Symptom erkannt wird, ist diese\*r Mitarbeiter\*in unverzüglich räumlich von den verbleibenden Bediensteten zu trennen. Der\*die Betroffene hat die Gesundheits-Hotline 1450 für weitere Anweisungen und Maßnahmen anzurufen.

### **11) Umgang mit Mitarbeiterinnen, die gerade schwanger sind:**

- a. Bei der Beschäftigung von Schwangeren ist derzeit insbesondere darauf zu achten, dass sich aus der anhaltenden „Corona-Krise“ Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von Ihnen selbst bzw. nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft ergeben können
- b. Aus diesem Grund sollten schwangere Personen vorzugsweise in Telearbeit verwendet werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss gemäß den arbeitsmedizinischen Empfehlungen jedenfalls sichergestellt sein, dass sie keinen Dienst in Büroräumen mit Parteienverkehr versehen und die Einhaltung eines lückenlosen Mindestabstands von 1-2 Metern zu anderen Personen im Büroraum gewährleistet ist.
- c. Sollten diese Parameter nicht eingehalten werden können, ist die Möglichkeit der vorübergehenden Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz zu prüfen.
- d. Ist eine Beschäftigung unter den genannten Voraussetzungen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Dienstnehmerin gem. § 2b Abs. 2 MSchG von der Arbeit freizustellen. Eine Dienstfreistellung gem. § 2b Abs. 2 MSchG gilt hinsichtlich der Zeitadministration als „Gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst“.

An alle  
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:  
Büro des Generalsekretärs  
II/EKO-DSE Cobra  
II/BK  
II/BVT  
[polizei-cor@bmi.gv.at](mailto:polizei-cor@bmi.gv.at)  
[BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at](mailto:BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at)

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)  
[BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at)

**Bgdr Alexander TERLECKI BA MA**  
Sachbearbeiter/in

[Alexander.terlecki@bmi.gv.at](mailto:Alexander.terlecki@bmi.gv.at)  
+43 (1) 531263807  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.300.598

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige  
Exekutivdienstangelegenheiten  
BMI/Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten;  
Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage  
des COVID 19 Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes;  
Neuverlautbarung - Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung**

Im Folgenden wird der Erlass betreffend das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 auf Grund der Änderung der *Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) BGBl II 197/2020 mit BGBl II 207/2020 in Punkt 2 dieses Erlasses* abgeändert.

Darüber hinaus wird der Erlass Zl.: 2020-0.182.550 vom 14.03.2020 mit dem Betreff: *Einschreiten bei Betroffenen, die nachweislich am Coronavirus SARS-Cov-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen; Vorgangsweise durch die Organe des öffentlichen*

**Sicherheitsdienstes - vom 14.03.2020 aus Gründen der Übersichtlichkeit und des thematischen Zusammenhangs in den gegenständlichen Erlass integriert.**

**Änderungen sind durch gelbe Markierung hervorgehoben.**

**1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020**

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft. Dieses Bundesgesetz wurde durch das 2. COVID-19-Gesetz BGBl. I 16/2020, sowie durch das 3. COVID-19-Gesetz BGBl I 23/2020 abgeändert und traten die letzten Änderungen mit 05.04.2020 in Kraft.

**Das Covid-19-Maßnahmengesetz selbst enthält keine Verbotstatbestände enthält. Verbotenes Verhalten wird durch Verordnung normiert.**

**Hinsichtlich des Verbotes, Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen zu betreten (§ 1) ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt.**

**Hinsichtlich des Verbotes, bestimmte Orte zu betreten (§ 2), kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Bundesgebiet, der Landeshauptmann für das Landesgebiet und die Bezirksverwaltungsbehörde für den politischen Bezirk oder Teile desselben, Verordnungen erlassen.**

**Im Rahmen dieses Bundesgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 2a COVID-19-Maßnahmengesetz).**

### **1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

*§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.*

### **1.2. Betreten von bestimmten Orten**

*§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist*

- 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,*
- 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder*
- 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.*

*Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.*

### **1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

*§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.*

Aufgrund dieser Formulierung (vgl. §§ 28a Abs. 1 Epidemiegesetz und 2a Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz) dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **Unterstützungshandlungen nur über Ersuchen** der zuständigen Gesundheitsbehörden und Organe bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung Maßnahmen erforderlichenfalls und Anwendung von Zwangsmitteln leisten. Nur dann ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes **Unterstützung** leisten können. Ein solches Ersuchen im Sinne des § 2a Covid-19-Maßnahmengesetz wurde bereits durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den Bundesminister für Inneres gestellt (siehe Anlage).

Mit BGBl I 23/2020 wird nach § 2a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch*

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Die Bestimmung tritt mit dem gesamten COVID-19-Maßnahmengesetz mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wird in § 2a Abs. 1a die bisherige Rechtslage, mit der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich die Unterstützung der zuständigen Behörden und deren Organe aufgetragen wurde, insofern erweitert, als nunmehr eine klare Mitwirkungsbefugnis eingeräumt wird und im Sinne des § 26 Abs. 3 VStG 1991 die Möglichkeiten des Verwaltungsstrafgesetzes eröffnet werden. Das bedeutet, dass nunmehr im Gegensatz zur Unterstützung über Ersuchen der Gesundheitsbehörde die

Mitwirkung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem, ohne Vorliegen eines Ersuchens, erfolgt (eigene dienstliche Wahrnehmung).

Dadurch wird klargestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen dieser Mitwirkungsbefugnis ausdrücklich ermächtigt sind,

- Maßnahmen sowohl zur **Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen**
- als auch zur **Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens** zu ergreifen.

In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt:

*„Unter Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen sind dabei präventive Maßnahmen wie der „bloße Streifendienst“, Rechtsbelehrungen, Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort zu verstehen. Außerdem sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes künftig explizit auch zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG ermächtigt sein.“*

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die diesbezüglichen Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig zu werden haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da auch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen vorliegt, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. den darauf gestützten Verordnungen mit einer Organstrafverfügung dann vorzugehen, wenn dies durch das zuständige oberste Organ mit Verordnung gem. § 50 Abs. 1 VStG 1991 ausdrücklich bestimmt, bzw. die Höhe des einzuhebenden Betrages festgesetzt wird. Eine entsprechende Verordnung ist am 11.4.2020 mit BGBl. II 152/2020 in Kraft getreten, siehe dazu Kapitel 2.3.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmegesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch Anwendung gelinderer Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991 vorzugehen, wenn die Bedeutung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Sie können in diesem Fall den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. Dies kann etwas durch die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und den Hinweis auf das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl erfolgen.
- eine Organstrafverfügung einzuziehen, wenn eine solche ausdrücklich vorgesehen ist (siehe dazu Pkt. 2.1).
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten,
- erforderlichenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 VStG mit Festnahme vorzugehen.

Die Ausübung von Zwangsmitteln ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind, von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde, um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit

abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

*(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.*

#### **1.4. Strafbestimmungen**

**§ 3.** *(1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.*

*(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.*

*(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.*

*Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.*

*Das COVID-19 Maßnahmengesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.*

## **2. Erlassene Verordnungen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmegesetzes**

### **2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmegesetz BGBl II 152/2020**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

**§ 1.** In der Anlage werden die Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, und dem COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, bestimmt, für die mit Organstrafverfügung Geldstrafen eingehoben werden dürfen, und die einzuhebenden Beträge festgesetzt.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.  
(Anmerkung: **mit 11.04.2020**)

In der Anlage zum BGBl II 152/2020 werden für folgende Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmegesetz nachstehende Beträge festgesetzt:

#### **I. Epidemiegesetz 1950**

Für Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 wird folgender Betrag festgesetzt:

**§ 40 lit. b in Bezug auf §§ 15, 17 und 24..... 50,00 Euro**

#### **II. COVID-19-Maßnahmegesetz**

Für Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz werden folgende Beträge festgesetzt:

1. **§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung..... 25,00 Euro**
2. **§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf andere Übertretungen..... 50,00 Euro.**

**2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)**

Auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 wird verordnet:

**Öffentliche Orte**

**§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.**

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) In Massenföhrungsmitteln ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

**Kundenbereiche und Einrichtungen**

**§ 2. (1) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**

1. Gegenüber **Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten.
2. **Kunden** haben eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.
3. Der **Betreiber hat sicherzustellen**, dass **er und seine Mitarbeiter** bei **Kundenkontakt** eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
4. Der **Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen**, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde 10 m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich **kleiner als 10 m<sup>2</sup>**, so darf **jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten**. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für **baulich verbundene Betriebsstätten** (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die **Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzählen** sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass **pro Kunde 10 m<sup>2</sup>** der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

(2) Kann auf **Grund der Eigenart der Dienstleistung**

1. der **Mindestabstand** von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister **und/oder**
2. vom Kunden **das Tragen** von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung nicht eingehalten** werden,

ist diese nur zulässig, wenn durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimiert werden kann.

**(3) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß auf geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden.**

**(4) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß auf Märkte im Freien anzuwenden.**

**(5) Beim Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.**

### **Ort der beruflichen Tätigkeit**

**§ 3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.**

**(2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.**

**(3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.**

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

### Fahrgemeinschaften

**§ 4.** (1) Die **gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist **nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** getragen wird und in **jeder Sitzreihe** einschließlich dem Lenker **nur zwei Personen** befördert werden.

(2) Gleiches gilt auch für **Taxis** und **taxiähnliche Betriebe** sowie **an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel** gelten. Abweichend von Abs. 1 ist auch für **Schülertransporte** im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für **Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte** § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

### Ausbildungseinrichtungen

**§ 5.** (1) Das **Betreten von Ausbildungseinrichtungen** ist durch **Auszubildende** bzw. **Studierende ausschließlich** zu folgenden **Zwecken** zulässig:

1. **Ausbildung in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen,**
2. **Vorbereitung und Durchführung von Reifeprüfungen, Schulabschlussprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Basisbildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen,**
3. **Vorbereitung und Durchführung von Fahr-, Schienen-, Flug- und Schiffsaus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahr-, Schienen-, Flug- und Schiffsprüfungen,**
4. **Ausbildungseinrichtungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz** einschließlich Vorbereitungstätigkeiten,

5. zur Erfüllung des Integrationsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/2017, erforderliche Integrationsmaßnahmen,
6. Schulungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS) und im Auftrag des AMS, Angebote im Rahmen des Europäischen Sozialfonds sowie Angebote des Sozialministeriumsservice (SMS) gemäß Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016.

(2) **Auszubildende** bzw. **Studierende** haben gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand **von mindestens einem Meter** einzuhalten und eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.

(3) Kann **auf Grund der Eigenart der Ausbildung**

1. der Mindestabstand von **einem Meter** zwischen Personen oder
2. von Personen das **Tragen** von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung** nicht eingehalten werden,

ist durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren.

(4) Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 ist auch für beruflich erforderliche Zwecke zulässig.

## Gastgewerbe

§ 6. (1) Das **Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe** ist unter den in dieser Bestimmung **genannten Voraussetzungen zulässig**.

(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen **06.00 und 23.00 Uhr** zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

(4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Der Betreiber darf Besuchergruppen nur einlassen, wenn diese

1. aus maximal vier Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, denen gegenüber Obsorgepflichten vorhanden sind, bestehen oder
2. aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde in geschlossenen Räumen der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter platziert wird.

(7) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(8) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(9) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich am Verabreichungsplatz keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch durch die Kunden bestimmt sind. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber oder

einem Mitarbeiter ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke.

(10) Bei der Abholung vorbestellter Speisen und/oder Getränke ist sicherzustellen, dass diese nicht vor Ort konsumiert werden und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird. Bei der Abholung können zusätzlich auch nicht vorbestellte Getränke mitgenommen werden.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kureinrichtungen;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen;
5. Massenbeförderungsmittel.

## Beherbergungsbetriebe

§ 7. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) **Abs. 1 gilt nicht** für Beherbergungen

1. von **Personen**, die sich **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieser Bestimmung **bereits in Beherbergung befinden**, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum **Zweck der Betreuung und Hilfeleistung** von unterstützungsbedürftigen Personen,
3. aus **beruflichen Gründen**,
4. **zu Ausbildungszwecken**,
5. zur **Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses**.
6. **von Rehabilitationspatienten in einer Rehabilitationseinrichtung und Kurgästen in einer Kuranstalt gemäß § 42a KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, die als Beherbergungsbetriebe mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert sind, sowie deren Begleitpersonen**,
7. von Schülern zum Zwecke des Schulbesuchs (Internate, Lehrlingswohnheime).

**(4) Abs. 1 gilt nicht für gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken. § 6 Abs. 2 bis 10 gilt.**

## Sport

**§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist untersagt.**

**(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Sportstätten zur Sportausübung im Freiluftbereich betreten werden, wenn während der Sportausübung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird.**

**(3) Bei der Ausübung von Mannschaftssport im Freiluftbereich durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensports, die aus ihrer**

sportlichen Tätigkeit Einkünfte erzielen, kann der Abstand von zwei Metern unterschritten werden, wenn der verantwortliche Mannschaftsarzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet hat, wodurch das Infektionsrisiko minimiert werden kann, und der dessen Einhaltung laufend kontrolliert. Dieses ist zu befolgen. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass Sportler, Betreuer und Trainer SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer ist in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Spiel die gesamte Mannschaft, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

(5) Abweichend von Abs. 1 ist das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 zur Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten nur durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensports, zulässig. Bei der

Sportausübung hat **pro Spitzensportler 20m<sup>2</sup> der Gesamtfläche** der jeweiligen Räumlichkeit zur Verfügung zu stehen und ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **ein Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten.

(6) Flugfelder gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, sind Sportstätten gleichgestellt. Bei der Sportausübung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(7) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Abs. 11 BSVG 2017 ist auch Betreuern, Trainern und Schiedsrichtern unter den in Abs. 2 bis 6 jeweils genannten Voraussetzungen gestattet. Das Betreten von Sportstätten durch Vertreter der Medien ist zulässig, wenn gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird.

### Sonstige Einrichtungen

§ 9. (1) Das Betreten folgender Einrichtungen **durch Besucher ist untersagt**:

1. **Freizeiteinrichtungen**, ausgenommen im privaten Wohnbereich,
2. **Seil- und Zahnradbahnen.**

(1a) Das Betreten des Besucherbereichs von **Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven** samt deren Lesebereichen sowie von **Tierparks und Zoos** ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 **zulässig**. Sofern sich der Besucherbereich im Freien befindet, gilt § 1 Abs. 1.

(1b) Das Betreten der Einrichtungen und Teilnahme an Angeboten der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und § 1 Abs. 1 und 2 **zulässig**.

(2) Als **Freizeiteinrichtungen** gemäß **Abs. 1 Z 1** **gelten** Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Das sind:

1. **Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,**

2. **Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes – BHygG, BGBl. Nr. 254/1976; in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt das Verbot gemäß Abs. 1 nicht, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,**
3. **Tanzschulen,**
4. **Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,**
5. **Schaubergwerke,**
6. **Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,**
7. **Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarettts,**
8. **Indoorspielplätze,**
9. **Paintballanlagen,**
10. **Museumsbahnen,**
11. **Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr.**

(3) Abs. 1 Z 3 gilt nicht für Unterkünfte von Vereinsmitgliedern auf dem Gelände von Freizeiteinrichtungen.

(4) Abs. 2 Z 3 gilt nicht für Betretungen durch Tanzpaare, die im gemeinsamen Haushalt leben, sofern pro Paar 10 m<sup>2</sup> Tanzfläche zur Verfügung stehen. Auch Einzelunterricht ist zulässig.

(5) Abs. 2 Z 7 gilt nicht für Betretungen mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

## Veranstaltungen

§ 10. (1) **Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen** sind untersagt.

(2) Als **Veranstaltung** gelten insbesondere **geplante Zusammenkünfte** und **Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung** und **Erbauung**. Dazu zählen **jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse,**

**Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung in Familien, Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen.**

3) Bei **Begräbnissen** gilt eine **maximale** Teilnehmerzahl von **30 Personen**.

(4) Beim **Betreten von Veranstaltungsorten** gemäß Abs. 1 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen. Für Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** muss darüber hinaus **pro Person** eine Fläche von **10 m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen.

(5) Die **Abs. 1 bis 4 gelten nicht** für

1. **Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,**
  - 1a. **Veranstaltungen zur Religionsausübung mit Ausnahme von Begräbnissen,**
2. **Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr 98/1953.**  
Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig.
3. **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,**
4. **Betretungen nach § 5, § 8 und § 9 Abs. 5.**
5. **Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,**
6. **Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.**

(6) Bei **Religionsausübung im Freien** ist, sofern sich dies nicht ohnedies aus § 1 Abs. 1 ergibt, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.

## Ausnahmen

§ 11. (1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. **Elementare Bildungseinrichtungen**, Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 und Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, sowie land- und forstwirtschaftliche Schulen,
2. Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
3. **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.**

(2) Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur **Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum**,
2. zur **Betreuung** und **Hilfeleistung** von **unterstützungsbedürftigen Personen** oder
3. zur Wahrnehmung der **Aufsicht** über **minderjährige Kinder**.

(2a) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht der Einhaltung eines Abstands gelten nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und religiösen Bekenntnisgemeinschaften erfordert.

(3) **Das Tragen** von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung** gilt **nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr** und für Personen, denen aus **gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann**.

(4) Die Verpflichtung zur **Einhaltung des Abstandes** gilt **nicht zwischen Menschen mit Behinderungen** und deren **Begleitpersonen**, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

(5) Sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen** zur räumlichen Trennung vorhanden sind, **muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten** werden.

(6) Im Fall der **Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind die **Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen**.

(7) Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(8) Abweichend von § 1 Abs. 3 gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des **Abstands nicht in Luftfahrzeugen**.

### **ArbeitnehmerInnenschutz**

§ 12. Durch diese Verordnung wird das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 nicht berührt

### **Inkrafttreten**

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt **mit 1. Mai 2020** in Kraft und mit **Ablauf des 30. Juni 2020** außer Kraft.

(2) Mit **Ablauf des 30. April 2020** treten

1. die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, **BGBl. II Nr. 96/2020**, und
2. die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, **BGBl. II Nr. 98/2020**,

außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 3, 4 bis 6, der Entfall des § 5 Abs. 5, § 6, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Z 4 und 6, § 7 Abs. 4, § 8, § 9 Abs. 1, 1a und 1b, Abs. 2, Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 1 Z 1, Abs. 2a und Abs. 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 207/2020 **treten mit Ablauf des 14. Mai 2020 in Kraft.**

### **3. Epidemiegesetz**

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBl 186/1950 und auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnungen ein.

*Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).*

Mit BGBl 23/2020 wurde nach § 28a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Darüber hinaus haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch*

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Gemäß § 50 Abs. 8 Epidemiegesetz tritt § 28a mit 31.12.2020 außer Kraft.

Hinsichtlich der Erläuterungen zu diesen Mitwirkungsbestimmungen wird auf die Ausführung zur gleichlautenden Bestimmung im COVID-19-Maßnahmengesetz in Punkt 1.3 und 2.3 dieses Erlasses verwiesen.

Durch den Gesetzgeber wurde eine Abänderung des § 15 Epidemiegesetz vorgenommen. Diese Änderungen werden in der nächsten Abänderung des gegenständlichen Erlasses aufgenommen. Derzeit liegt ein diesbezügliches Bundesgesetzblatt noch nicht vor.

#### **4. Verständigung der Gesundheitsbehörde**

In Anlehnung an

- Punkt 7 des gegenständlichen Erlasses - *Betretungs- und Annäherungsverbot und Wegweisungen – Absonderung Kranker*,  
und
- dem Erlass des BMI Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug,

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch, der im Verdacht steht, krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahme eine Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich erfolgen soll (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO, Wegweisung) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen und die gesundheitsbehördliche Verfügung einzuholen ist.

#### **5. Begriff der den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion**

Laut homepage des BMSGPK gelten als „eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion“ über die handelsüblichen Schutzmasken hinaus z.B. auch selbst hergestellte Masken, sofern sie

Mund und Nase ausreichend bedecken sowie die Nutzung von Schals oder Halstüchern zu diesem Zweck.

## **6. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch**

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts im Zusammenhang mit COVID-19 sind folgende gerichtliche Tatbestände maßgeblich:

### **Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178 StGB)**

*Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt **anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten** gehört.*

Mit Verordnung BGBl II 15/2020 wurden durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage des § 1 Epidemiegesetz 1950 Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) als anzeigepflichtig bestimmt.

### **Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 179 StGB)**

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

### **Ausführungen seitens des BMJ zu §§ 178f StGB:**

§§ 178 und 179 StGB sollen die Gesamtbevölkerung vor der Ansteckung mit besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten schützen, sie dienen der Endemie- und Epidemiebekämpfung. Der Tatbestand ist jeweils als abstrakt potenzielles Gefährdungsdelikt konstruiert; es genügt die Eignung zur Herbeiführung der Gefahr der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten. Als Tathandlung kommen alle Verhaltensweisen in Betracht, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten herbeizuführen. Wie die Krankheit verbreitet wird, ist

unerheblich. Die abstrakt potenzielle Verbreitungsgefahr ist ausreichend, es muss daher weder eine Person konkret angesteckt, noch die konkrete Ansteckungsgefahr einer Person verursacht worden sein. Die Vornahme der gefährlichen Handlung genügt.

§ 178 setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus. Dieser muss sich darauf beziehen, dass die von ihm gesetzte Handlung geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung der Krankheit herbeizuführen. Die Anzeige- bzw. Meldepflicht der Krankheit hingegen muss der Täter nicht in seinen Vorsatz aufnehmen, sie stellt eine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar. Der Vorsatz fehlt, wenn der Täter von seiner Infektion nichts weiß, oder er darauf vertraut, dass sie nicht vorliegt. Wenn der Täter aber vom Vorliegen der Infektion wissen sollte, weil er Anlass hat, sich darüber zu vergewissern, so liegt Fahrlässigkeit vor und er macht sich nach § 179 strafbar. Dieser Anlass zur Vergewisserung kann wohl bei Vorliegen der typischen Symptome angenommen werden.

#### **7. Betretungs- und Annäherungsverbot und Wegweisungen – Absonderung Kranker**

Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes sowie einer Wegweisung im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz bei dem Betroffene (Gefährder oder gefährdete Personen),

- die am Coronavirus SARS-CoV-2 nachweislich erkrankt sind  
oder
- der Verdacht einer solchen Erkrankung vorliegt, aber noch nicht medizinisch verifizierter feststeht,

unterscheidet sich von der Vorgehensweise bei gesunden Betroffenen dadurch, dass die Gesundheitsbehörde eine Verfügung über den Verbleib der weggewiesenen Person treffen muss.

*„Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten*

Räume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann (§ 7 Epidemiegesetz).“

Vorgangsweise der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

- Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, sofern es zeitlich geboten ist und keine Verzögerung im Rahmen der Gefahrenabwehr eintritt, Erhebungen darüber zu führen, ob das Einschreiten im Sinne des § 38a SPG aus Ansteckungsgründen gefahrlos, also ohne Nutzung einer entsprechenden Schutzausrüstung, möglich ist. Dabei kann etwa mit dem Aufforderer selbst oder im Wege einer Leitstelle fernmündlich Kontakt aufgenommen werden, um diesen Umstand abzuklären.
- Handelt es sich beim Ort des Einschreitens um eine Wohnung, in der sich erkrankte Personen in „Heimquarantäne“ befinden, die bereits gesundheitsbehördlich angeordnet wurde oder als selbstüberwachte Heimquarantäne ausgeführt wird, so ist jedenfalls mit erforderlicher Schutzausrüstung einzuschreiten.
- Kann nicht abgeklärt werden, ob ein Einschreiten im oben angeführten Sinne gefahrlos möglich ist, so ist allen Fällen jedenfalls Vorsorge zu treffen, entsprechende Schutzbekleidung beim Aufsuchen der Wohnung mitzuführen und zu verwenden. Diesbezüglich wird auf den Erlass - Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2, BMI Zl.: 020-0.131.875 v. 28.02.2020 hingewiesen.
- Wie in § 38a Abs. 2 Z 3 SPG normiert, hat der Gefährder das Recht dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen, wobei durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Informationsblatt mit Kontaktadressen von Notschlafstellen ausgehändigt wird. **Es ist davon auszugehen, dass derartige Notschlafstellen erkrankte Personen nicht in ihren Unterkünften aufnehmen. Es ist daher der Kontakt mit der Gesundheitsbehörde herzustellen.**
- Durch die Gesundheitsbehörde wären im Sinne des § 7 Abs. 3 Epidemiegesetz zum Zwecke der Absonderung, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse

geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen.

- Die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörden auf deren Ersuchen bei der Absonderung von Kranken zu unterstützen.

## 8. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen, um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Folgende Outputs wurden zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und sind ab sofort zu erfassen:

<b>Identitätsfeststellung § 34b VStG</b>	<b>Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellung nach dem VStG durchgeführt wurde</b>	<b>Zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt) bis 31.12.2020</b>
<b>Anzeigen COVID-19-Maßnahmengesetz</b>	<b>Anzahl der Delikte</b>	<b>Zur Leistung aus der die Anzeige resultiert</b>
<b>OM – Epidemiegesetz 1950</b>	<b>Anzahl der ausgestellten OM oder BOM</b>	<b>zur jeweiligen Leistung</b>
<b>OM – COVID-19-Maßnahmengesetz</b>	<b>Anzahl der ausgestellten OM oder BOM</b>	<b>zur jeweiligen Leistung</b>

## 9. Sonstiges

Es wurde eine Informationsplattform eingerichtet, um alle im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID19 stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>.

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden, denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind, zur Kenntnis zu bringen.

Die Erlässe des BMI

- Zl.: 2020-0.269.599 vom 01.05.2020 - *Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes*  
sowie
- Zl.: 2020-0.182.550 – *Einschreiten bei Betroffenen die nachweisliche am Coronavirus SARS-Cov-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen. Vorgangsweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - vom 14.03.2020*

werden aufgehoben.

14. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An  
alle Landespolizeidirektionen  
bzw. AFA Wien

BMI - V/7 (Abteilung V/7)  
[BMI-V-7@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-7@bmi.gv.at)

**Mag. Sandra Forthofer**  
Sachbearbeiter/in

[Sandra.Forthofer@bmi.gv.at](mailto:Sandra.Forthofer@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3521  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

Nachrichtlich:

An die Abteilungen II/8, II/1, II/2, V/2, V/5, V/6, V/8, V/10  
und das Referat II/13/c

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-V-7@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-7@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.301.811

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Fremdenlegistik, Covid-19/Corona/SARS-CoV-2;  
Saisoniers und Erntehelfer/Antragslegitimation für § 22a Visa;  
Visum gem. § 20 Abs. 2 iVm § 22a FPG für Saisoniers;**

Bezugnehmend auf og. Betreff sowie in Verfolg zum Rundschreiben zu Geschäftszahl 2020-0.192.151 vom 05. April 2020 wird seitens der Abt. V/7 des Bundesministeriums für Inneres Nachstehendes mitgeteilt:

**1. Allgemein**

Im Ausland aufhältige Saisoniers oder Erntehelfer sind grundsätzlich unter Vorlage entsprechender Unterlagen zur Beantragung eines **Visums für ua. Saisoniers gemäß § 20 Abs 1 Z 9 FPG** bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde ihres Wohnsitzes oder rechtmäßigen Aufenthaltes verpflichtet.

**2. COVID-19 Krisensituation**

Während der COVID-19 Krisensituation wurde mit der Novellierung des § 20 Abs 2 FPG für Personen, die sich **rechtmäßig** (auch visumfrei) **im Bundesgebiet befinden**, die Möglichkeit geschaffen, zur Ausübung einer **Tätigkeit als Saisonier/Erntehelfer ein Visum nach § 22a FPG im Inland zu beantragen**, wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt oder die Beantragung eines Visums bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland aus faktischen, nicht vom Fremden zu vertretenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sofern diesem die dafür erforderliche Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem AusIBG erteilt wurde.

### 3. Ausstellung eines Visums gem. § 22a iVm § 20 Abs. 2 FPG für Saisoniers

Daraus folgt, dass nunmehr auch jenen Saisoniers und Erntehelfern von der zuständigen Landespolizeidirektion ein Visum gem. § 22a iVm § 20 Abs. 2 FPG für Saisoniers **ausgestellt werden kann**, die

- aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen einen Antrag auf ein Visum für Saisoniers an der zuständigen Botschaft nicht einbringen konnten (zB. kein Parteienverkehr am zuständigen Konsulat oder Reiserestriktionen im Land des Betroffenen, die eine rechtzeitige Antragsstellung am zuständigen Konsulat verunmöglichen oder unzumutbar machen) und
- daher visumfrei eingereist sind.

Die restriktiveren Bestimmungen des § 22a FPG hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen, wie die Entstehung der Unmöglichkeit der Ausreise erst während des legalen Aufenthaltes im Bundesgebiet, finden in diesem Fall keine Anwendung, da ihnen die späteren Bestimmungen des neuen § 20 Abs. 2 FPG inhaltlich derogieren.

### 4. Zuständigkeit

In Ermangelung eines bereits bestehenden Wohnsitzes ist nach § 6 Abs. 2 FPG jene Landespolizeidirektion für die Verfahrensführung zuständig, in deren Sprengel der Betroffene zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens seinen Aufenthalt hat. Da das Einschreiten bei der Einreise (Grenzkontrolle) auf das Grenzkontrollgesetz und nicht auf das Fremdenpolizeigesetz basiert, liegt hier noch kein behördliches Handeln im Sinne des § 6 Abs. 2 FPG vor. Somit ist bei den hier gegenständlichen Fällen die Zulässigkeitsprüfung des Visumantrags das erste behördliche Einschreiten nach den Hauptstücken 3 bis 6 des FPG im Sinne des § 6 Abs. 2 FPG.

Der Begriff des Aufenthaltes im Sinne von § 6 Abs. 2 FPG umfasst grundsätzlich nicht die rein „körperliche Anwesenheit“, sondern erfordert eine gewisse Verdichtung des Aufenthaltswillens für einen bestimmten Ort. Die Visumantragstellung des oa. Saisoniers/Erntehelfers bei einer bestimmten Landespolizeidirektion verbunden mit der Absicht im Sprengel dieser Behörde als Erntehelfer tätig zu werden, stellen eine solche Verdichtung dar und begründen damit deren Zuständigkeit.

14. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An alle

Landespolizeidirektionen  
Szenekundige Dienste der LPD

nachrichtlich:  
[polizei-cor@bmi.gv.at](mailto:polizei-cor@bmi.gv.at)  
[BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at](mailto:BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at)

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Oberst Martin Schlosser, B.A.**  
Sachbearbeiter/in

[Martin.Schlosser@bmi.gv.at](mailto:Martin.Schlosser@bmi.gv.at)  
+431 (31310) 85500  
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.302.873

## **Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten, Sportangelegenheiten, Fußball Fortsetzung der Österreichischen Fußballsaison 2019/20; zusätzliche Informationen zur exekutiven Maßnahmenplanung**

### **1. Fortsetzung der Österreichischen Fußballsaison 2019/20 und zu beachtende Rahmenbedingungen**

Nach zwei Monaten Unterbrechung und österreichweitem Sportplatz-Verbot, kann der ÖFB Cup am Freitag, den 29. Mai 2020 20:45 Uhr, im Klagenfurter Wörthersee Stadion mit dem Finalspiel abgeschlossen werden. Infolge werden auch die Tipico Bundesliga und die HPYBET 2. Liga mit Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 13. Mai 2020 (siehe Beilage), ab Anfang Juni 2020 den Spielbetrieb wieder aufnehmen. Die Fortsetzung der Turniere erfolgt unter einer Reihe von speziellen Rahmenbedingungen, von denen an dieser Stelle insbesondere folgende Erwähnung finden:

- Flächendeckende PCR Testungen der Spieler vor Trainingsstart und vor Spielen, sowie zusätzliche Fiebermessungen sollen im Falle von COVID-19 Infektionen rasche Transparenz und Maßnahmensetzung garantieren.
- Sollte ein Akteur positiv getestet werden, begeben sich auch sämtliche Kontaktpersonen in Quarantäne und dürfen diese nur für den Spiel- und Trainingsbetrieb

verlassen. Zudem werden sie für einen Zeitraum von 14 Tagen vor jedem Spiel einem PCR-Test unterzogen, um eine mögliche Infektion festzustellen bzw. auszuschließen.

- Spiele dürfen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Eine minimale Anzahl an Personen, die für die Organisation und Berichterstattung notwendig ist, darf zugelassen werden – insgesamt sind dies maximal 200 Personen. Auch hier werden umfangreiche infrastrukturelle und präventive Maßnahmen gesetzt, um für höchstmögliche Sicherheit zu sorgen.

Der Wiederbeginn der Bundesliga wird überdies mit einer wissenschaftlichen Studie begleitet und soll wertvolle Erkenntnisse für den gesamten Fußball und den gesamten Mannschaftssport erbringen. (siehe auch Beilagen, LockerungsVO und Präventionskonzept der Bundesliga)

## **2. Spielpläne der Typico Bundesliga und HPYBET 2. Liga**

siehe Beilagen; allfällige Aktualisierungen werden nachgereicht.

## **3. Wahrnehmung exekutiver Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit Fußballspielen**

Für die Exekutive bestehen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Geisterspielen insbesondere zwei parallele Aufgabenstellungen:

- Die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Einhaltung der Vorgaben im vorgesehenen Ausmaß. Dbzgl. darf auf den BMI Erlass GZ. 2020-03.300.598, vom 14.05.2020 verwiesen werden.
- Die Wahrnehmung der sicherheits-, verkehrs- und ordnungspolizeilichen Aufgabenstellungen, die mit der Durchführung von Fußballveranstaltungen einhergehen.

Im Rahmen beider Aufgabenstellungen hat, wie auch bei sonstiger Wahrnehmung von Personen, welche gegen geltende Beschränkungen (COVID-19-Gesetze, Verordnungen, etc.) zuwiderhandeln, **die Deeskalation auch hier stets im Vordergrund zu stehen.**

Da für den Aufenthalt im Stadion kein Publikum zugelassen ist, werden sich die Fans allenfalls im Umfeld der Veranstaltungsstätte, oder an anderen Örtlichkeiten aufhalten, beziehungsweise an diesen zusammentreffen. Im Sinne dieser Ausführungen ist der exekutive Personaleinsatz und die Vorschreibung von Sicherheitsgebühren im eigenen Verantwortungsbereich zu prüfen. (siehe auch Beilage Präventionskonzept der Bundesliga 6.1.2)

Der Einsatz von Szenekundigen Beamten wird bei Heimspielen, sowie bei Auswärtsspielen mit ernstzunehmendem Hinweis auf Gästepräsenz, als wertvolle Kommunikationsbrücke zu den Fans, sowie zur Einholung von Erfahrungen über das generelle Fanverhalten bei Geisterspielen gesehen. Dieses Wissen trägt mitunter zu den unten angeführten, zusätzlichen Informationen bei, die den Vertretern der Sicherheitsbehörden und Einsatzkommandanten bundesweit zur Verfügung gestellt werden sollen.

#### **4. Zusätzliche Informationsleistung der Nationalen Fußballinformationsstelle und der Szenekundigen Dienste**

Die Abhaltung serieller Geisterspiele stellt ein Novum dar, dessen Dauer noch nicht absehbar ist. Für den Zeitraum dieser Regelung gilt es daher, den Blick in der auch sonst praktizierten, bundesweiten Beobachtung der Fangruppierungen situationsbedingt zu ergänzen und zum Teil neu zu fokussieren.

Um in diesem Zusammenhang den Sicherheitsbehörden und Einsatzkommanden bundesweit ein laufend aktuelles Bild über Entwicklungen in der Fußballszene für adäquate Strategien und operative Maßnahmensetzung zu geben, plant die Nationale Fußballinformationsstelle des BMI (NFIS) eine temporäre, zusätzliche Informationsleistung.

Die Szenekundigen Dienste werden hierzu angehalten, in den unverändert an die jeweiligen Spielorte weiterhin zu übermittelnden Gefährdungsanalysen, explizit auch auf folgende Punkte einzugehen:

- **Umstände** und **Hinweise**, sowie auf **Planungen** und **Überlegungen** aus der Fanszene aufmerksam zu machen,
- ob und welche Fanaktivitäten zur Unterstützung der Mannschaft trotz/ wegen der Durchführung als Geisterspiel
- oder mit Bezug zu COVID-19 geplant sind,
- und ob sonstige Verhaltensformen zu erwarten sind, die Relevanz für exekutive Maßnahmen besitzen könnten.

Diese zusätzlichen Erkenntnisse werden durch die NFIS auch für eine bundesweite Zusammenfassung gesammelt und gemeinsam mit der Information zu den Reisebewegungen vor jeder Bundesligarunde an die Bedarfsträger, inkl. Polizeistab im BMI und Corona Infostelle, übermittelt.

**Zusatz:**

Nach aktueller Information der Österreichischen Fußballbundesliga, stehen derzeit noch keine Informationen der Clubs zur Verfügung, die eine allgemeine Tendenz der Fangemeinschaften erkennen lassen, ob und wie die Spiele von den Fans unterstützt werden sollen.

Aktuelle Ideen, nach dänischem Modell Autokinos oder Public Viewings auf Parkplätzen einzurichten, scheitern zurzeit einerseits an gesetzlichen Schranken (Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen, Filmvorführungen, Versammlungen), als auch an lizenzrechtlichen Vorgaben.

Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass nach langer Spielpause und mit näher rückender Endphase der Turniere, durch das wachsende Interesse vieler Fans auch kreative Lösungen zur Mannschaftsunterstützung umgesetzt werden. Andererseits wird

international von Aufrufen durch zahlreiche Fanclubs berichtet, die der Fortführung der Meisterschaften aus nur wirtschaftlichem Interesse gegenüber abgeneigt sind; somit wäre auch Aktionismus eine mögliche Handlungsalternative der Fanszene.

Auch die medial kolportierte Nichteinhaltung der VO.-Vorgaben betreffend die Trainingslockerungen durch einzelne Clubs und eine damit möglicherweise durch Punkteabzug verbundene Verschiebung der Gesamtwertung, könnten zudem die Gemüter der Anhängerschaft erregen. Viele Szenarien scheinen somit derzeit denkbar und wird ein Wetteifer der Fanclubszenen als wahrscheinlich anzunehmen sein.

### Beilagen:



20. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An

das Kabinett des Herrn Bundesministers

das Büro des Generalsekretärs

alle Sektionen, Gruppen und Abteilungen  
im H a u s e

das Bundeskriminalamt

das Bundesamt für Verfassungsschutz  
und Terrorismusbekämpfung

das Bundesamt zur Korruptionsprävention  
und Korruptionsbekämpfung

die Sondereinheit Einsatzkommando  
Cobra/Direktion für Sondereinheiten (DSE)

alle Landespolizeidirektionen

alle Bildungszentren der Sicherheitsakademie

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

nachrichtlich

den Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitswesens

den Zentralausschuss für die Bediensteten  
der Sicherheitsverwaltung

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für  
Gleichbehandlungsfragen im BMI

das Zentrum für Organisationskultur und  
Gleichbehandlung (ZOG)

die Leitung des CORONA-Informations-  
managements

Geschäftszahl: 2020-0.303.612

BMI - SIAK-ZFB (Zentrum für Fortbildung)  
[BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at)

**Oberst Heinz Hirschbeck**  
Sachbearbeiter/in

[fortbildung@bmi.gv.at](mailto:fortbildung@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531264802  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at) zu  
richten.

**Sicherheitsakademie; Fortbildung;  
SARS-CoV-2/COVID-19;  
Verlängerung des Aussetzens von Fortbildungen und Kursen der  
Sicherheitsakademie.**

Angesichts der weiterhin anhaltenden Lage (SARS-CoV-2/COVID-19) und der in diesem Zusammenhang wirkenden Maßnahmen bzw. Einschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 werden – in Ergänzung zum Erlass vom 13.03.2020, GZ. 2020-0.179.539 und zum Erlass vom 07.04.2020, GZ. 2020-0.224.326 und nach Abwägung der bereits geltenden oder in Aussicht gestellten Lockerungsmaßnahmen sowie der entsprechenden, zum Teil aber noch offenen bzw. unklaren Auflagen und verpflichtenden Schutzmaßnahmen – alle ressortinternen (Präsenz-)Fortbildungen und Kurse, die die Sicherheitsakademie ausrichtet oder für die die Sicherheitsakademie verantwortlich zeichnet, bis einschließlich 26. Juni 2020 ausgesetzt. Ho. erfolgt laufend eine Lagebeurteilung. Zeitgerecht vor dem 26. Juni 2020 wird die Sicherheitsakademie eine der zu diesem Zeitpunkt angepasste Regelung erlassen.

Die Verlängerung des Aussetzens gilt auch für Fortbildungen bzw. Seminare, die aufgrund einer entsprechenden (Rahmen-)Genehmigung der Sicherheitsakademie dezentral durch die Landespolizeidirektionen für den eigenen Bereich organisiert und durchgeführt werden, sowie für Maßnahmen der Fortbildungswoche 2018-2020 in den Bundesländern.

Eine Wiederaufnahme bzw. Fortführung der Maßnahmen der Fortbildungswoche 2018-2020 in der zweiten Jahreshälfte 2020 ist folglich unter Bedachtnahme auf die weitere Entwicklung der Lage sowie die in diesem Zusammenhang wirkenden Beschränkungen, Auflagen und verpflichtenden Schutzmaßnahmen durch die Landespolizeidirektionen – gegebenenfalls im direkten Zusammenwirken mit den Bildungszentren der Sicherheitsakademie – eigenständig zu beurteilen und für den jeweiligen Bereich zu verfügen.

Es wird ersucht, allfällig erforderliche Veranlassungen und Verfügungen im eigenen Bereich zu treffen bzw. in die Wege zu leiten.

18. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Direktor Dr. Norbert Leitner

Elektronisch gefertigt

BMI - II/BK/1.2 (Aus- und Fortbildung)

An alle  
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:

An alle  
Abteilungen des Bundeskriminalamts

An alle  
Landeskriminalämter

Geschäftszahl: 2020-0.303.664

## Bundeskriminalamt

### Wiederaufnahme der Aus- und Fortbildung im Bundeskriminalamt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der aktuellen Entwicklungen und rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus plant das Bundeskriminalamt, Büro II/BK/1.2, ab September 2020 die Wiederaufnahme der kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

Nach umfangreichen Umplanungen können nachfolgend angeführte Sachbearbeiterschulungen (SBS), Fortbildungen und Spezialausbildungen, vorbehaltlich etwaiger negativer Entwicklungen im Gesundheitsbereich, durchgeführt bzw. angeboten werden:

Aus- und Fortbildung	von	bis	Veranstaltungsort
SBS AB 01 Fahndung	09.11.2020	13.11.2020	Bundeskriminalamt
SBS AB 05 EGS	09.11.2020	20.11.2020	Bundeskriminalamt
SBS AB 07 Tatort – 1. Woche	07.09.2020	11.09.2020	Bundeskriminalamt
SBS AB 07 Tatort – 2. Woche	19.10.2020	23.10.2020	Bundeskriminalamt
SBS AB 07 Tatort – 3. Woche	30.11.2020	04.12.2020	BZ Traiskirchen

<b>Aus- und Fortbildung</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Veranstaltungsort</b>
SBS EB 05 Betrug – 1. Woche	07.09.2020	11.09.2020	Bundeskriminalamt
SBS EB 05 Betrug – 2. Woche	21.09.2020	25.09.2020	Bundeskriminalamt
SBS EB 06 Diebstahl	28.09.2020	09.10.2020	Bundeskriminalamt
SBS EB 08 Brand- und Explosionsursachenermittlung – Modul 1	23.11.2020	27.11.2020	Bundeskriminalamt
Grundausbildung Bezirks-IT-Ermittler Turnus 1 – Fortsetzung	28.09.2020	02.10.2020	Bundeskriminalamt
Grundausbildung Bezirks-IT-Ermittler Turnus 2	<b>e n t f ä l l t</b>		
Grundausbildung Bezirks-IT-Ermittler Turnus 3 (3 Wochen)	14.09.2020	25.09.2020	Bundeskriminalamt
	05.10.2020	09.10.2020	
Grundausbildung Bezirks-IT-Ermittler Turnus 4 (3 Wochen)	09.11.2020	20.11.2020	Bundeskriminalamt
	30.11.2020	04.12.2020	
Spezialausbildung Update-Schulung für Phantombildzeichner für AB 07 + AB 01	19.10.2020	23.10.2020	wird erst festgelegt
Spezialausbildung Bearbeitung von Großakten im kriminalpolizeilichen Bereich	13.10.2020	15.10.2020	Bundeskriminalamt
Professionelle Wissensvermittlung	03.11.2020	05.11.2020	Bundeskriminalamt
Reflecting und praktisches Training für Vortragende	15.09.2020	17.09.2020	Bundeskriminalamt

Die Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen werden zeitgerecht erfolgen und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, im Hinblick auf die einzuhaltenden Gesetze und Verordnungen zur Covid-19 Pandemie, durchgeführt.

18. Mai 2020

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	1967/AB XXVII, GP - Anfragebeantwortung - Beilagen Teil 4 2020-05-19 10:28:06Z	185 von 249
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1710479	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		

An  
alle Landespolizeidirektionen  
bzw. AFA Wien

Nachrichtlich:

An die Abteilungen II/8, II/1, II/2, V/2, V/5,  
V/6, V/8, V/10 und das Referat II/13/c

Geschäftszahl: 2020-0.305.120

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Fremdenlegistik, Covid-19/Corona/SARS-CoV-2;  
Saisoniers und Erntehelfer/Antragslegitimation für § 22a FPG Visa;  
Visum gemäß § 22a FPG für unter 90 Tagen;**

Bezugnehmend auf og. Betreff sowie in Verfolg zu den jeweiligen Rundschreiben zu Geschäftszahl 2020-0.192.151 vom 05. April 2020 sowie Geschäftszahl 2020-0.301.811 vom 14.05.2020 wird seitens der Abt. V/7 des Bundesministeriums für Inneres Nachstehendes mitgeteilt:

**1. Allgemeines**

Visum D gemäß § 22a FPG zum Zweck der unselbstständigen Erwerbstätigkeit als Saisonier/Erntehelfer können Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, von der zuständigen Landespolizeidirektion erteilt werden, sofern die allgemeinen Visumerteilungsvoraussetzungen (§ 21 Abs. 1 FPG) und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 FPG erfüllt sowie die arbeitsrechtliche Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem AuslBG vorhanden sind.

BMI - V/7 (Abteilung V/7)  
[BMI-V-7@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-7@bmi.gv.at)

**Mag. Sandra Forthofer**  
Sachbearbeiter/in

[Sandra.Forthofer@bmi.gv.at](mailto:Sandra.Forthofer@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3521  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [BMI-V-7@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-7@bmi.gv.at) zu richten.

## 2. § 20 Abs 3 a FPG - Gültigkeitsdauer von weniger als 91 Tagen

Mit der Novellierung und Aufnahme des **§ 20 Abs 3 a FPG** können Visa für Saisoniers/Erntehelfer auch mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 91 Tagen ausgestellt werden, sofern ein Verlängerungsantrag eines Saisoniers/Erntehelfers oder ein Antrag gemäß § 22a FPG gestellt wurde und der durchgehende Aufenthalt im Bundesgebiet insgesamt 90 Tage übersteigt.

## 3. Visa D für Saisoniers/Erntehelfer gemäß § 22 a FPG unter 90 Tage

Es wird daher darauf hingewiesen, dass **Visa D** für Saisoniers/Erntehelfer nach **§ 22a FPG** gemäß § 20 Abs. 3a FPG unter folgenden Voraussetzungen auch für unter 90 Tage ausgestellt werden können:

1. Der Saisonier/Erntehelfer kann bestätigen, dass er eine Zusage für eine weitere beabsichtigte Beschäftigung (für die weitere Beschäftigung ist bei der Erstantragstellung keine zusätzliche Beschäftigungsbewilligung erforderlich) im Bundesgebiet hat,
2. mit welcher sich in Summe ein Gesamtaufenthalt von mehr als 90 Tagen ergibt.

18. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

- Sektion I, III, IV und V
- Gruppen II/A und II/C
- Abteilung I/10, II/2, II/8, II/13, III/10
- SEO
- EKO Cobra/DSE
- .BVT
- .BK
- .BFA

Geschäftszahl: 2020-0.306.878

**Polizeianhaltezentren (PAZ),  
Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive  
Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Verbreitung einer  
Coronavirus-Infektion (COVID-2019) im Anhaltevollzug  
Neuverlautbarung inkl. Änderungen**

Infolge des Auftretens des neuartigen Coronavirus (Bezeichnung der Erkrankung: COVID-2019 / Bezeichnung des Erregers: SARS-CoV-2) wurden mit Erlass vom 13.03.2020 (unter der GZ: 2020-0.179.898) Maßnahmen für den exekutivdienstlichen Anhaltevollzug im Umgang mit Angehaltenen/Festgenommenen/Häftlingen angeordnet.

Hiermit erfolgt die Neuverlautbarung dieses Erlasses, wobei analog zu den von der Bundesregierung bzw. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordneten *Lockerungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19* unter der Bevölkerung, auch für den Anhaltevollzug einige Änderungen diverser einschränkender Maßnahmen vorgenommen werden. Die wesentlichen Änderungen zum Erlass vom 13.03.2020 wurden farblich hervorgehoben.

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)  
[bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at)**OR Mag. Michael Humer, BA MPA**  
Sachbearbeiter/in[Michael.Humer@bmi.gv.at](mailto:Michael.Humer@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 3475  
Minoritenplatz 9, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht nur für Polizeianhaltezentren und das AHZ Vordernberg, sondern sind sinngemäß auch im Umgang mit festgenommenen Verwahrungshäftlingen auf Polizei- und Sonderdienststellen anzuwenden. Grundsätzlich sind dabei jedoch die jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu berücksichtigen und ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Hinsichtlich des individuellen Hygieneverhaltens, dem grundsätzlichen Umgang und Kontakt mit anderen Personen sowie der Vorgehensweise bei Auftreten von COVID-19 Verdachtsfällen wird auf die einschlägigen Empfehlungen und die geltende Rechtslage verwiesen.

Die grundsätzlichen Vorgänge und Abläufe bei der Unterbringung und beim Transport von Fremden, sowie die Standards im Anhaltevollzug sind aktuell in den nachfolgenden Erlässen der ho. Abteilung geregelt.

- Unterbringungs- und Transportmanagement für Fremde (UTM);  
BMI-OA1300/0201-II/1/b/2013 vom 19.12.2013
- Unterbringungs- und Transportmanagement für Fremde (UTM) Ergänzung zum  
ggst. Erlass vom 19.12.2013; BMI-OA1300/0234-II/1/b/2017 vom 31.07.2017
- Unterbringungs- und Transportmanagement für Fremde (UTM), LPD übergreifend  
koordinierter Transport angehaltener Fremder – Regelbetrieb; BMI-OA1300/0104-  
II/1/b/2018 vom 27.03.2018
- Standards im Anhaltevollzug und Erläuterungen zur Anhalteordnung;  
BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019 vom 15.05.2019 (in Kraft seit 13.09.2019)

Diese Erlässe behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie sind inhaltlich bis auf weiteres jedoch nur insoweit anzuwenden, als mit den nachfolgenden Anordnungen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

### **1. Anhaltung, Festnahme und Vorführungen auf Polizeidienststellen**

Personen die angehalten, festgenommen oder zwecks einer Identitätsfeststellung sowie zur sofortigen Vernehmung gem. § 153 Abs. 3 StPO in eine Polizeidienststelle verbracht werden, sollen nach Möglichkeit nur durch die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten weiter beamtshandelt werden. Um das Risiko der Verschleppung einer Infektion möglichst

gering zu halten, ist die **Übergabe in die Zuständigkeit weiterer Exekutivbediensteter tunlichst zu vermeiden.**

Ebenso ist auch auf den Bewegungsradius der in der Dienststelle angehaltenen Person zu achten. Die Wege vom Eingang der Dienststelle sollten während des Ablaufes der gesamten Amtshandlung möglichst kurz gehalten werden (entweder nur in den Parteienraum nach der Schleuse, direkt in den Verwahrungsraum oder das auf kürzestem Wege erreichbare Büro nach dem Betreten der Dienststelle). In jenen Dienststellen, die sich über mehrere Stockwerke erstrecken, ist eine Verbringung außerhalb der Ebene des Einganges zur Dienststelle bis zum Anhalte-/Verwahrungsraum zu vermeiden.

Bei Vorhandensein mehrerer **Anhalte-/Verwahrungsräume** im Zuständigkeitsbereich eines BPK/SPK sollten bevorzugt jene Dienststellen für die Einlieferung festgelegt werden in denen diese Wege besonders kurz sind.

Aus den Anhalte-/Verwahrungsräumen ist alles zu entfernen, was für die Anhaftung und Übertragung von Viren und Bakterien besonders anfällig und ggf. nur umständlich zu reinigen wäre. Decken und sonstige mobile Gegenstände sind zu entfernen und an die in Verwahrung genommenen Personen nur bei unbedingt erforderlichem Bedarf auszugeben (Nächtigungsbedarf, Frieren bei zu leichter Bekleidung, usw.). Auf ein verhältnismäßiges Vorgehen ist hierbei besonders zu achten.

Etwaiger Abfall sowie sämtliche Gegenstände, die mit einer verwahrten Person in einem Anhalte-/Verwahrungsraum bzw. in einer darin befindlichen Zelle in Kontakt waren, sind danach einer sachgemäßen Reinigung zuzuführen oder zu entsorgen. Diesbezüglich sind die **einschlägigen Hygienevorschriften** sowie etwaige gesonderte Anordnungen zu beachten. Benützte Decken, die für die Reinigung vorgesehen und aufbewahrt werden, sind in dichten Kunststoffsäcken zu verschließen.

Abfall, insbesondere Papiertaschentücher, sowie von den in Verwahrung genommenen Personen zurückgelassene Kleidung ist ebenfalls in dichten Kunststoffsäcken zu verschließen. Die LPD hat diese Abfallsäcke dann gemäß ÖNORM S 2104 (Abfälle aus dem medizinischen Bereich) entsorgen zu lassen.

Etwaige angeordnete **Vorfürhungen zu Behörden oder Gerichten** sind nach Möglichkeit von den ersteinschreitenden Exekutivbediensteten gleich direkt, ohne zwischenzeitliche Verbringung auf eine Polizeidienststelle, zum Zielort durchzuführen. Hinsichtlich jener – bereits vor der aktuellen Geltung der durch die Bundesregierung bzw. das

Gesundheitsministerium erlassenen Maßnahmen – ergangenen Vorführungsersuchen/-anordnungen ist von den beauftragten Polizeidienststellen vor deren Umsetzung nochmals Rücksprache mit der jeweiligen Behörde zu halten, ob die betreffende Vorführung auch tatsächlich noch gewünscht/benötigt wird.

## **2. Anhaltung, Festnahme und Vorführungen in Polizeianhaltezentren**

Die Polizeianhaltezentren und das Anhaltezentrum Vordernberg sind aus exekutivdienstbetrieblicher Sicht als systemkritische Organisationseinheiten zu bewerten. Ihr Ausfall hätte bei Auftreten eines positiv getesteten Falles einer COVID-19-Infektion in einer solchen Einrichtung sowohl regional als auch dienstbetrieblich weitreichende Folgen.

Nach Möglichkeit ist deshalb die **Haftfähigkeit durch einen Polizei-/Amts-/Honorararzt bereits in jener Dienststelle festzustellen**, in der die betreffende Person erstmalig angehalten wird. Mit Rücksicht auf die Kapazitäten des Gesundheitssystems und die aktuelle Lage ist hierbei damit zu rechnen, dass es mitunter zu Verzögerungen kommen kann. Auf den längstens 24-stündigen Zeitraum gemäß § 7 Abs. 3 AnhO ist dabei allerdings zu achten.

### **Anmerkung zu Haftfähigkeitsuntersuchung iSd § 7 AnhO:**

Grundsätzlich sollten Haftfähigkeitsuntersuchungen durch die Polizei-, Amts- und Honorarärzte der Sicherheitsbehörden erfolgen. Die **Beurteilung der Haftfähigkeit kann jedoch auch durch sonstige Ärzte** (Haus-/Gemeindeärzte, Hausärztlicher Notdienst) **vorgenommen werden**, wenn die Beiziehung von Polizei-, Amts oder Honorarärzten, nicht bzw. nicht rechtzeitig (24 Std.-Frist!) erwirkt werden kann.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für Ärzte gibt, eine solche (gutachterliche) Untersuchung für die Polizei durchzuführen. Insbesondere im Zusammenhang mit der aktuellen Lage (COVID-19), aber ggf. auch einfach ohne Angabe von Gründen, kann es deshalb sein, dass nicht mit den Sicherheitsbehörden in (vertraglicher) Verbindung stehende Ärzte eine solche Untersuchung ablehnen.

Sofern im eigenen Zuständigkeitsbereich einer LPD von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, sind die grundsätzlichen Regelungen (ob und unter welchen Voraussetzungen dies für die Polizeiinspektionen zulässig/notwendig sein kann und wie die Verrechnung zu erfolgen hat) von der LPD zu treffen.

In weiterer Folge **ist das PAZ/AHZ von der bevorstehenden Einlieferung in Kenntnis zu setzen**, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, ob eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit bereits erfolgt ist oder nicht. Erforderlichenfalls sind von dem betreffenden PAZ/AHZ die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um eine Absonderung des einzuliefernden Häftlings und dessen ehestmögliche Haftfähigkeitsuntersuchung zu gewährleisten. Dabei kann zwischen dem PAZ/AHZ und der einliefernden Dienststelle auch vereinbart werden, dass eine Einlieferung in das PAZ/AHZ erst dann erfolgt, wenn dort ein Arzt für die Zugangs-/Haftfähigkeitsuntersuchung verfügbar ist.

Sollten die Haftplatzkapazitäten des nächstgelegenen PAZ/AHZ bzw. im betreffenden Bundesland (auch bei Vorhandensein von weiteren PAZ) für eine Aufnahme nicht ausreichen, so ist durch das PAZ/AHZ mit dem Unterbringungs- und Transportmanagement (UTM) bei der LPD Wien Rücksprache zu halten.

Kontaktdaten des UTM:

LPD Wien AFA – FB 1.6: Wien 11., Zinnergasse 29A

**Das UTM ist rund um die Uhr besetzt:**

Tel: 01/31310 – 34352 (Fachbereichsleiter: DW 34350, FB-Leiter Stv.: DW 34351)

Mail: \*LPD W AFA 1.6 UTM

Das UTM hat sodann die Entscheidung zu treffen in welches PAZ der betreffende Häftling einzuliefern ist und diese Entscheidung auch direkt der einliefernden Dienststelle zur Kenntnis zu bringen.

### **3. Unterbringungs- und Transportmanagement von Häftlingen**

#### **3.1. Einlieferung/Überstellung in ein PAZ/AHZ**

Die Überstellung festgenommener Personen von einer PI zum PAZ/AHZ ist nach Möglichkeit durch die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten direkt bis zum Ziel-PAZ vorzunehmen. Sammeltransporte haben in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Es sei denn, dass die betreffenden Personen ohnehin zusammen aufgegriffen bzw. gemeinsam festgenommen wurden. Der Transport zum vorgesehenen Einlieferungs-PAZ ist auch bei überregionalen Transporten durch die ersteinschreitende Dienststelle vorzunehmen.

Sollte sich das (entsprechend der Weisung des UTM) vorgesehene PAZ/AHZ jedoch in einer so großen Entfernung befinden, dass aufgrund der zeitlichen Dimension der Überstellungsfahrt ein gewöhnliches Funkstreifenkraftfahrzeug nicht geeignet erscheint, kann von der zuständigen Dienststelle dennoch das nächstgelegene PAZ darum ersucht werden, die Überstellungsfahrt durch das PAZ mit einem Arrestantenwagen durchführen zu lassen. Um das Risiko der Verschleppung einer Infektion möglichst gering zu halten, ist aber auch vor solchen Ersuchen die Prämisse, dass die Übergabe der Zuständigkeit an weitere Exekutivbediensteten nach Möglichkeit tunlichst zu vermeiden ist, in die diesbezüglichen Überlegungen mit einzubeziehen.

### 3.2. Unterbringung in PAZ/AHZ

Die Aufnahme/Verlegung neu zugangener Häftlinge in den Haftvollzug darf erst erfolgen, wenn eine Haftfähigkeits-/Zugangsuntersuchung durchgeführt wurde, sofern diese Untersuchung nicht wie unter Punkt 2. vorgesehen bereits vorab bei der einliefernden Dienststelle ermöglicht werden konnte. Zu diesem Zweck sind (bemessen an der Größe der gesamten Haftplatzzahl des jeweiligen PAZ/AHZ) mehrere Zellen festzulegen, die für die vorübergehende Anhaltung neu aufzunehmender Häftlinge geeignet sind, bis diese Untersuchung erfolgt ist. Neu aufzunehmende Häftlinge sind dabei nur dann gemeinsam anzuhalten, wenn diese Personen ohnehin bereits zusammen transportiert wurden.

Die Regelung unter Punkt 5 des UTM-Erlasses (BMI-OA1300/0201-II/1/b/2013), wonach Schubhäftlinge außer in Wien, Vordernberg und Salzburg, in den anderen Polizeianhaltezentren nur bis zu maximal sieben Tagen (**7-Tage-Regelung**) angehalten werden dürfen, bleibt **weiterhin außer Kraft gesetzt**.

Sämtliche Häftlinge (Verwaltungs-/Verwaltungsstraf- und Schubhäftlinge) die in einem PAZ/AHZ aufgenommen werden, dürfen **für die Dauer der ersten 14 Tage ihrer Anhaltung** (sofern sie nicht ohnedies vorher zu entlassen sind) nur in jenem PAZ/AHZ angehalten werden, in dem sie eingeliefert wurden. **Überstellungen zu anderen PAZ/AHZ**, auch beim längerfristigen Schubhaftvollzug (von mehr als 7 Tagen), **haben bis zum Ablauf dieser 14-tägigen Frist (aktuell bekannte Inkubationszeit von COVID-19) zu unterbleiben**.

**Sobald sich Häftlinge mehr als 14 Tage in polizeilicher Anhaltung befinden und keine Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen, können diese ohne weitere Einschränkungen überstellt werden. Dies gilt auch für Häftlinge die direkt von der Justiz übernommen werden und dort bereits mehr als 14 Tage in Haft waren.**

**Weibliche Schubhäftlinge** sind nach Möglichkeit gleich **direkt (nach der Festnahme) in das PAZ Wien – Rossauer Lände** zu überstellen (um ggf. langfristige Einzelhaften während der ersten 14 Tage zu vermeiden).

Bei dringendem Bedarf einer Ausnahme von diesen Regelungen entscheidet ausschließlich das UTM bei der LPD Wien AFA – FB 1.6 ob und wie eine Überstellung vorgenommen wird (denkbare Notwendigkeiten bspw. bei vorgesehener Außerlandesbringung oder dringendem medizinischen Behandlungsbedarf, welcher nur durch den Verein Dialog in Wien geleistet werden kann).

Der **Transport und die Überstellung** dieser Häftlinge kann per sofort wieder entsprechend der Regelungen des UTM-Erlasses vom 27.03.2018 (BMI-OA1300/0104-II/1/b/2018) **in Form des koordinierten Transportes (Westroute/Südroute)** organisiert werden.

Häftlinge, die sich noch nicht mindestens 14 Tage in Anhaltung/Haft befinden oder etwaige Symptome einer Erkrankung aufweisen, sind entsprechend den Vorgaben unter Punkt 3.1. weiterhin durch Einfahrten zu überstellen.

### **3.3. Maßnahmen iZm den Standards im Anhaltevollzug**

#### **Vollzug der Schubhaft in offenen Stationen**

Die Regelung hinsichtlich der **Unterbringung von Schubhäftlingen im offenen Vollzug binnen längstens 48 Stunden wird außer Kraft gesetzt** (siehe dazu Punkt 3.2. im Erlass über die Standards im Anhaltevollzug GZ: BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019).

Der **Vollzug der Schubhaft erfolgt jedoch grundsätzlich wieder im Rahmen offener Stationen**. Schubhäftlinge sind allerdings erst dann in die offene Station zu verlegen, wenn sich diese mehr als 14 Tage in (polizeilicher bzw. justizieller) Anhaltung befinden und keine Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen.

#### **Trennung von Häftlingen in den ersten 14 Tagen**

Alle Häftlinge sind **in den ersten 14 Tagen nach Aufnahme in den Haftvollzug (Verwaltungsstrafhaft und Schubhaft)** nach Möglichkeit in Kleinstgruppen zu separieren (optimaler Weise nur zu zweit). Aufgrund der bekannten Inkubationszeit des Coronavirus ist eine Verlegung von Bestandshäftlingen in andere Zellen erst nach frühestens zwei Wochen vorzunehmen. Neu aufgenommene Häftlinge sind ebenfalls für die Dauer von

zwei Wochen von den Bestandshäftlingen zu trennen, bevor sie gemeinsam mit diesen in eine Zelle verlegt werden.

Um die benötigten Rahmenbedingungen für eine größtmögliche Aufteilung der Häftlinge zu schaffen, ist es weiterhin erforderlich die **verfügbaren Haftplatzkapazitäten aller PAZ/AHZ bestmöglich nutzbar zu machen.**

Zu diesem Zweck **wird empfohlen, dass die Landespolizeidirektionen** im eigenen Zuständigkeitsbereich als Vollzugsbehörden im Sinne des § 53 StVG iVm § 1a Zi. 1 AnhO gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden **auch weiterhin prüfen inwieweit der Vollzug von bereits laufenden oder anstehenden Ersatzfreiheitsstrafen nach dem VStG** (bereits ausgesendete Aufforderungen zum freiwilligen Antritt und Vorführbefehle) **aufgeschoben werden kann.**

Soweit es den Tagesablauf im PAZ-Anhaltevollzug betrifft, darf jedoch je nach Größe und örtlichen Regelungen darauf hingewiesen werden, dass vielerorts **Verwaltungsstrahäftlinge als Hausarbeiter** eingesetzt werden und deren übliche Tätigkeiten (Essensausgabe, Reinigungsarbeiten, usw.) bei einem etwaigen kompletten Aussetzen des Verwaltungsstrafvollzuges anderweitig zu gewährleisten sind.

Im Zusammenhang mit der Obsorge Verpflichtung der Vollzugsbehörden und ihrer Aufsichtsorgane (Schutz vor Gesundheitsschädigung iSd § 3 AnhO) wird entsprechend des derzeitigen Wissensstandes über das Coronavirus in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die besondere Risikogruppe insbesondere bei älteren sowie bei chronisch kranken Personen anzunehmen ist.

### Besuche

**Besuche** gem. Punkt 9 des Erlasses über die Standards im Anhaltevollzug (BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019) **in Polizeianhaltezentren sind wieder zulässig.**

Jedoch sind **alle Besuche nur in Form von Glasscheibenbesuchen** abzuwickeln (Tisch-/Kontaktbesuche haben zu unterbleiben).

Die **Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** ist für die Besucher während der gesamten Aufenthaltsdauer in den PAZ/AHZ verpflichtend. Die Pflicht zum Tragen eines MNS gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der

MNS ist von den Besuchern selbst mitzubringen und muss von Seiten der Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung gestellt werden.

In den Wartebereichen und anderen externen Personen zugänglichen Räumlichkeiten ist auf die sonst allgemein für geschlossene Räumlichkeiten geltende Rechtslage hinsichtlich Abstand, maximal zulässige Anzahl gleichzeitig aufhältiger Personen sowie Hygiene analog Bedacht zu nehmen. Für entsprechende Desinfektionsmöglichkeiten ist zu sorgen.

Sollte die zu erwartende Gesamtzahl an üblichen Besuchen die räumlichen und personellen Kapazitäten des jew. PAZ zur Abwicklung der Besuche unter Berücksichtigung der ggst. Regelungen übersteigen, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (erweiterte Besuchszeiten oder erforderlichenfalls zusätzliche Besuchstage).

Um auch eine mögliche Infektion zwischen den **Besuchern in den unmittelbaren Besuchsräumlichkeiten** zu vermeiden, dürfen Besucher nur einzeln zum Besuch eines Häftlings zugelassen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Besucher, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und seine erwachsene Begleitperson.

Diese Bestimmungen für die Abwicklung von Besuchen sind außen an den PAZ im Bereich des „Besuchereinganges“ in geeigneter Weise anzuschlagen, sodass die Besucher bereits vor dem Zutritt in das Objekt Kenntnis davon erlangen können.

**Nach jedem Besuch ist eine gründliche Oberflächendesinfektion** sämtlicher Flächen und Gegenstände die Berührungen ausgesetzt sind durchzuführen.

#### Hygiene und ärztliche Betreuung der Häftlinge

Das **Duschen** der Häftlinge, die sich noch nicht länger als 14 Tage im Anhaltevollzug befinden, soll nur zellenweise, erforderlichenfalls auch abwechselnd vormittags/nachmittags oder an unterschiedlichen Tagen ermöglicht werden.

Etwaige **Vorstellungen beim Arzt** haben für jene Häftlinge, die sich noch nicht länger als 14 Tage im Anhaltevollzug befinden, weiterhin nur zellenweise zu erfolgen, um eine Durchmischung im jeweiligen Wartebereich jedenfalls zu vermeiden. Sofern die Durchführbarkeit nach Ansicht des jeweiligen Arztes denkbar ist (Hygiene, Platzangebot, Vertraulichkeit), können erforderliche Behandlungen/Untersuchungen auch direkt in der Zelle erfolgen. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt beim jeweiligen Arzt.

### Bewegung im Freien und Beschäftigung

**Hofgänge** sind für jene Häftlinge, die sich noch nicht länger als 14 Tage im Anhaltevollzug befinden, weiterhin nur in kleinen Gruppen zu ermöglichen, wobei die potentielle Ansteckungsgefahr im Freien deutlich geringer ist. Deshalb ist es vertretbar, wenn es aufgrund der Gesamtzahl der Häftlinge ansonsten nicht anders zu gewährleisten wäre, den Häftlingen weniger Zellen gleichzeitig den Hofgang zu ermöglichen. Allerdings sind diese Häftlinge dann trotzdem zellenweise und nicht gleichzeitig zum Spazierhof vorzuführen. Die Häftlinge sind in solchen Fällen eindringlich darauf hinzuweisen, dass ein Abstand von mindestens zwei (2) Meter voneinander zu halten ist.

Nachdem absehbar ist, dass sich durch diese Einschränkungen der Haftsituation Auswirkungen auf das Befinden der Häftlinge ergeben werden, sind ausreichend **Bücher, Zeitschriften (sprachliche Vielfalt!) sowie Spielesammlungen und Kartenspiele** für die Häftlinge bereit zu stellen. Ein Tausch zwischen den Zellen mit neu zugegangenen Häftlingen und jenen mit Häftlingen die sich bereits länger als 14 Tage in Anhaltung befinden ist zu vermeiden. Deshalb sind diese Beschäftigungsmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zu beschaffen.

**Angehaltene, Festgenommene und/oder Häftlinge sind** in geeigneter Weise (aktiv und nicht nur über deren Ersuchen) von den ggst. Maßnahmen und deren Erforderlichkeit zur Vermeidung einer COVID-19 Infektion **in Kenntnis zu setzen**. Für die Zwecke der Information von fremdsprachigen Personen wird zusätzlich auf einen Link des Gesundheitsministeriums verwiesen:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html?fbclid=IwAR2FFJYe8ruNADse8lj-DmOa7nNDNrZvw2ZeUu0EsNMVUySFsqVvIKOZIZ8>

Informationszettel können von dort in dzt. vorliegenden Fremdsprachen (Englisch, Arabisch, Farsi, Türkisch, Serbo-Kroatisch) heruntergeladen werden.

#### **4. Verdachtsfälle einer COVID-19-Infektion in Haft-/Verwahrungsräumlichkeiten**

Bei auftretenden Verdachtsfällen einer COVID-19-Infektion von Angehaltenen/Festgenommenen/Häftlingen die auf einer Dienststelle oder in einem PAZ/AHZ angehalten bzw. in Verwahrung genommen wurden, ist entsprechend der geltenden Rechtslage hinsichtlich Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsbehörden und deren Anordnungen vorzugehen.

Häftlinge, bei denen der **Verdacht einer ansteckenden Krankheit** besteht, sind bis zur Abklärung dieser Verdachtslage und der Entscheidungsfindung durch die zuständige Gesundheitsbehörde, jedenfalls gem. § 5 Abs. 1 Zi. 3 AnhO in **Einzelhaft** anzuhalten.

Sofern in der Folge auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde eine Sperre über ein PAZ/AHZ verhängt wird oder ein Zugang zu Teilen des PAZ/AHZ nicht möglich ist, sind nach vorangegangener Rücksprache mit dem UTM bei der LPD Wien AFA – FB 1.6 die erforderlichen Maßnahmen zur Überstellung der sonstigen Häftlinge in andere PAZ/AHZ zu treffen.

##### **4.1. Bestätigte COVID-19-Infektion einer Person im Anhaltevollzug**

Im Fall einer **positiven Testung** auf eine COVID-19-Infektion liegt unabhängig vom Krankheitsverlauf in jedem Fall eine **Haftunfähigkeit** der betreffenden Person vor. Demnach ist mit der zuständigen Behörde (LPD/BFA) das Einvernehmen herzustellen, dass die ggst. **Haft aufzuheben** ist.

Die Verfügung über den weiteren Aufenthalt der betreffenden Person fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesundheitsbehörde. Eine weitere Anhaltung in den Haft-/Verwahrungsräumen der Landespolizeidirektionen ist nicht zulässig.

##### **4.2. Negatives COVID-19-Testergebnis bei einer Person im Anhaltevollzug**

Bei einer etwaigen **negativen Testung** auf eine COVID-19-Infektion ist grundsätzlich die **weitere Haftfähigkeit** der betreffenden Person anzunehmen. Sofern jedoch nach einer solchen negativen Testung von der zuständigen Gesundheitsbehörde nachträglich ein Bescheid zur Absonderung der getesteten Person selbst oder sonstiger Häftlinge als Kontaktpersonen ergeht, hängt die Frage der Haftfähigkeit dieser Personen insbesondere mit der Ausgestaltung des übermittelten Absonderungsbescheides der Gesundheitsbehörde zusammen.

Nur wenn „lediglich“ eine Verkehrsbeschränkung/Fernhaltung angeordnet wird (die nur das Verlassen des jeweiligen PAZ/AHZ untersagt), kann die betreffende Person weiterhin als haftfähig angesehen und in Haft gehalten werden. Für den Fall, dass jedoch eine Einzelhaft oder sonstige Isolierung erforderlich wäre, um der behördlich angeordneten Absonderung zu entsprechen, ist ebenfalls keine Haftfähigkeit mehr gegeben.

Die **Haftfähigkeit** ist jedenfalls im Sinne des § 10 Abs. 3 AnhO durch einen Polizei-/Amts-/Honorararzt (siehe Anmerkung unter Pkt. 2), anhand der Anordnungen der Gesundheitsbehörde, bemessen an der vorhandenen Infrastruktur und dem Geringhalten eines Ansteckungsrisikos für die weiteren Häftlinge und die Bediensteten des jeweiligen PAZ/AHZ, **neu zu beurteilen**.

Fällt jedoch der grundlegende Haftgrund eines Verwahrungs-/Verwaltungsstraf-/Schubhäftlings weg (Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, Aufhebung der Schubhaft durch BFA) oder liegt ein sonstiger Grund für eine Haftunfähigkeit vor (andere Erkrankung oder bspw. UbG), so ist auch in diesen Fällen (trotz einer etwaigen Absonderungsanordnung) eine weitere Anhaltung in den Haft-/Verwahrungsräumen der Landespolizeidirektionen nicht mehr zulässig.

#### **4.3. Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsbehörden**

In den positiv getesteten Verdachtsfällen gem. Punkt 4.1. sowie auch in manchen Fällen gem. Punkt 4.2. können deshalb ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft Umstände entstehen, bei denen die Einhaltung der Anordnungen der Gesundheitsbehörden nicht mehr gewährleistet sind. Die jeweils **zuständige Gesundheitsbehörde** ist in solchen Fällen **möglichst rechtzeitig vom Wegfall der weiteren Unterbringungsmöglichkeiten im PAZ/AHZ in Kenntnis zu setzen**, sodass diese die Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der betreffenden Person treffen kann.

Die Landespolizeidirektionen werden deshalb ersucht, an die jeweils nach Lage ihres/ihrer PAZ/AHZ zuständigen Gesundheitsbehörden (BVB) heranzutreten, um mit diesen diverse Szenarien im Umgang mit etwaigen COVID-19-Verdachtsfällen positiv oder negativ, mit oder ggf. auch ohne stetigem Aufenthalt im jeweiligen Bezirk/Bundesland (Obdachloser, Tourist, sonstiger Fremder oder vormals Schubhäftling) zu erörtern.

## 5. Sonstiges

Ungeachtet sonstiger Verständigungsverpflichtungen sind

- sofort **alle Verdachtsfälle** einer etwaigen COVID-19-Infektion, sowohl von Angehaltenen/Festgenommenen/Häftlingen (die auf ärztliche Anordnung einer medizinischen Abklärung zuzuführen sind),
- sowie nachträglich auch die **Ergebnisse der Testungen**,  
der BMI Abteilung II/1 per Mail (**BMI-II-1@bmi.gv.at**) zu melden.

Der bisherige Erlass vom 13.03.2020 (GZ: 2020-0.179.898) wird hiermit aufgehoben.

Die BMI Abteilung III/7 wird darum ersucht den ggst. Erlass in die IVS aufzunehmen.

20. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

Stadtgemeinde Hallein

BMI - SIAK-ZGA (Grundausbildung)  
[BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at)

**Eva-Maria Mathä**  
Sachbearbeiter/in

[eva-maria.mathae@bmi.gv.at](mailto:eva-maria.mathae@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 4896  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-I-9-  
Grundausbildung@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-9-Grundausbildung@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.311.152

**Sicherheitsakademie; Grundausbildung**  
**GAL - E2a/2019**  
**LEHRGANGSFORTSETZUNG**  
**Präsenzausbildung ab Juni 2020**

**Unter Bezugnahme auf Erlass BMI-2020-0.256.864 (Lehrgangsfortsetzung/Einberufung Fernlehre) ergeht:**

Nach erfolgter Lehrgangsaktivierung/Fernlehre erfolgt wie bereits avisiert die Umstellung auf die erforderliche Präsenzausbildung für **den Monat Juni 2020**, wobei Folgendes verfügt wird:

Mit 01. Juni 2020 ist in Abstimmung mit dem Referat I1/c die Einberufung zur Präsenzausbildung, die gleichzeitig als Dienstzuteilung anzusehen ist, via Dienstbehörden der Bediensteten zu den jeweiligen Ausbildungsstandorten zu verfügen. In den BZS ist ab 02. Juni 2020 Unterrichtsbeginn, wobei dieser Tag als Anreisetag bis 12.00 h zur Verfügung steht.

Die bereits vorangekündigte, schriftliche Leistungsbeurteilung der dienstprüfungsrelevanten Rechtsfächer auf „Multiple-Choice-Basis“ findet am 03. Juni 2020 um 08.00 Uhr an allen Standorten zeitgleich statt.

Die Verrechnung der Nebentätigkeit orientiert sich so wie bisher am Stundenausmaß im Ausbildungsplan.

Im Präsenzmonat Juni 2020 ist auf jene Ausbildungsinhalte, die die Anrechnungsbasis für die „Berufsreifeprüfung“ und das erste Semester des Bachelorstudiengangs „Polizeiliche Führung“ bilden, besonders Bedacht zu nehmen.

Im Zeitraum 22.06.2020 – 30.06.2020 finden die Dienstprüfungen statt. Die Ernennung der Bediensteten ist mit 01. Juli 2020 vorgesehen.

Die Dienstbehörden werden ersucht, die Bediensteten in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen dienstbehördlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen.

#### Zusatz für die LPD Wien:

Die Sonderregelung zur Anforderung von MDL von GAL E2a/2019 Bediensteten (BMI-SI1400/0986-SIAK-ZGA/2019) wird ab 01. Juni 2020 wieder in Kraft gesetzt.

#### BZS – E2a/Ausbildungsstandorte:

Die E2a-Ausbildungsstandorte werden angewiesen, sämtliche erforderliche Maßnahmen und Detailplanungen zur Umsetzung und Gewährleistung eines gesicherten Lehrgangsverlaufes bis zum Lehrgangsende zu veranlassen. Auf die im Erlass BMI-SI-1400/0773/SIAK/ZGA/2019 grundsätzlichen Regelungen wird zusätzlich verwiesen.

28. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Direktor Dr. Norbert Leitner

Elektronisch gefertigt

An

Alle Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich an:

Büro des Generalsekretärs  
Zentralausschuss für die Bediensteten des  
öffentlichen Sicherheitswesens  
BMI Polizeilicher Stab COVID 19  
SKKM Koordinierungsstab des BMI  
Corona Infopoint  
Gruppe II/A  
Gruppe II/ C  
Gruppe I/A  
Abteilung II/8  
Abteilung II/2  
Abteilung II/12  
Referat II/14/c

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)  
[bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at)

**Oberst Christian Harnisch, BA**  
Sachbearbeiter/in

+43 53126 – 0  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [bmi-II-1-b@bmi.gv.at](mailto:bmi-II-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.311.680

**Organisation; Dienstbetrieb; Dienstzeitregelung  
COVID 19; DZR LPD - Ergänzende Informationen zur Dienstplanung und  
Bereithaltezeit**

Durch die positive Entwicklung der COVID-19 Lage wurden seitens des BMI bereits Schritte zur Maßnahmenlockerung gesetzt.

In Anlehnung an den hs. Erlass vom 24.03.2020, GZ: 2020-0.0190.576, betreffend Informationen zur Dienstplanung, werden nun seitens der hs. Abteilung folgende dienstbetriebliche Ergänzungen getroffen:

- Die im Erlass vom 24.03.2020, GZ: 2020-0.0190.576 beschriebenen Hauptziele (Ansteckung hintanzuhalten, Durchhaltefähigkeit sicherzustellen, Verschiebung der Aufgabenprioritäten, Einsatz frei werdender Kräfte in prioritären Bereichen, usw.) bleiben aufrecht
- Organisatorische Schutzmaßnahmen (wie z.B.: Masken tragen, Abstand halten usw.) sind weiter einzuhalten
- Eine Vermischung der Bediensteten unterschiedlicher Organisationseinheiten ist so gering wie möglich zu halten

Die diesbezüglichen Möglichkeiten der DZR sind weiterhin im Einvernehmen mit den Bediensteten bestmöglich auszuschöpfen

Es wird abermals darauf hingewiesen, dass Regelungen der DZR-LPD 2017 nach wie vor ihre Gültigkeit haben.

Auf die Notwendigkeit und Definition der Bedarfe (speziell am Wochenende) und Rücksichtnahme bei Dienstplanung darf neuerlich hingewiesen werden.

Die mittels Erlass vom 13.03.2020 verlautbare Aufhebung der Bereithaltezeit, GZ: 2020-0.182.472 sowie die mittels Erlass vom 18.03.2020, GZ: 2020-0.184.153, verlautbarten Regelungen nach § 48f Abs. 2 BDG und § 50 BDG hinsichtlich der Dauer der Dienste, Ruhezeiten und Journaldienste werden - in Anbetracht der positiven Entwicklungen der „Krise“ - **mit Wirksamkeit 01.06.2020 widerrufen.**

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, die entsprechenden Veranlassungen im eigenen Bereich zu treffen.

#### Aufhebungen:

Mit Verlautbarung dieses Erlasses treten die folgenden Erlässe außer Kraft:

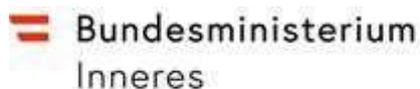
- GZ: 2020-0.182.472 vom 13.03.2020 – Aufhebung der Bereithaltezeit
- GZ: 2020-0.184.153 vom 18.03.2020 betreffend Vorgangsweise Dienstzeitregelung DZR LPD
- GZ: 2020-0.229.721 vom 09.04.2020 betreffend Ergänzung zur Aufhebung der BHZ

20. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt



GZ.: 2020-0.321.498

Wien, am 20.03.2020

Betreff: SARS-Cov-2 – Ergänzende Regelungen auf Grund der aktuellen Lageentwicklung –  
Dienstversehung Abteilung II/12 für den 23 und 24.03.2020

- via Mail –

An alle

Mitarbeiter der Abteilung II/12

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Lt Medienberichten werden die CoVid19 Maßnahmen von der Regierung bis am 13.4. (Ostermontag) weiterverfügt. Verordnungen – insbes das für die Frage des Dienstversehens entscheidende Betretungsverbot öffentlicher Räume. Daher vorerst einmal Einteilungen für Mo u Di nächster Wo.

Montag 23.3. beginnend mit 10.00 Uhr erfolgt die Ausgabe der bestellten und nun mittlerweile von M [REDACTED] abgeholten M-BAKS Geräte.

Wir haben verständlicherweise nicht alle 6 bestellten Geräte bekommen sondern nur 4, aber für alle 6 Kolleginnen und Kollegen Token u damit ist eine Benutzung eines M-BAKS Gerätes durch mehrere Teilnehmer möglich. Das Notebook muss aber einem bestimmten Bed zugewiesen werden u die danach angeführten Kolleginnen u Kollegen sind Mitbenutzer  
E [REDACTED] + S [REDACTED] + M [REDACTED] (Token muss noch beantragt werden)

S [REDACTED] + R [REDACTED]

A [REDACTED] + A [REDACTED]

F [REDACTED] + Z [REDACTED].

Es ist mögl. dass jeder Token Inhaber jedes Notbook nutzt. Ich denke, dass wir zu einem sinnvollen Einsatzmodus kommen.

Für die Ausgabe ist G [REDACTED] F [REDACTED] zuständig. Der Euch einzeln (wegen der Ansteckungsgefahr) die Geräte geben u für Fragen für die Inbetriebnahme zur Verfügung steht.

Eventuell können wir auch weitere Token bekommen.

### **Regelungen fürs Dienstversehen Mo 23. + D 24.3.:**

TWm=Teleworking mit M-BAKS

Two= Teleworking ohne M-BAKS

#### **Mo:**

Büro: S [REDACTED], R [REDACTED], F [REDACTED], S [REDACTED], F [REDACTED], A [REDACTED].

TWm: B [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED].

TWo: S [REDACTED], K [REDACTED], Z [REDACTED], A [REDACTED], E [REDACTED], M [REDACTED].

#### **Di:**

Büro: A [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED].

TWm: B [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED], S [REDACTED], R [REDACTED], S [REDACTED], F [REDACTED].  
TWo: S [REDACTED], K [REDACTED], Z [REDACTED], A [REDACTED], E [REDACTED].

Wir müssen unsere Einsatzbereitschaft erhalten, in diesem Sinn gilt für alle mit TW:  
Erreichbarkeit am Diensthandy 7.30-15.30  
Antritt des Dienstes im Büro im Einberufungsfall grundsätzl innerhalb von 1h für Koll mit  
Wohnsitz in W und innerhalb von 2 h mit Wohnsitz außerhalb von W.

Der Vollständigkeit halber weise ich nochmals auf mögl. gefahrenvermeidendes Verhalten  
hin...

LG  
Martin GERM

An alle  
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:  
Büro des Generalsekretärs  
II/EKO-DSE Cobra  
II/BK  
II/BVT  
[polizei-cor@bmi.gv.at](mailto:polizei-cor@bmi.gv.at)  
[BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at](mailto:BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at)

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)  
[BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at)

**Bgdr Alexander TERLECKI BA MA**  
Sachbearbeiter/in

[Alexander.terlecki@bmi.gv.at](mailto:Alexander.terlecki@bmi.gv.at)  
+43 (1) 531263807  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-a@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.329.824

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige  
Exekutivdienstangelegenheiten  
BMI/Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten;  
Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage  
des COVID 19 Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes;  
Neuverlautbarung - Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung**

Im Folgenden wird der vorliegende Erlass betreffend das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 auf Grund der **mit BGBl. II Nr. 231/2020 erfolgten Änderungen** der *Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) BGBl II 197/2020* **neu verlautbart**.

**Änderungen sind durch gelbe Markierung hervorgehoben.**

## **1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020**

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft. Dieses Bundesgesetz wurde durch das 2. COVID-19-Gesetz BGBl. I 16/2020, sowie durch das 3. COVID-19-Gesetz BGBl I 23/2020 abgeändert und traten die letzten Änderungen mit 05.04.2020 in Kraft.

**Das Covid-19-Maßnahmengesetz selbst enthält keine Verbotstatbestände enthält. Verbotenes Verhalten wird durch Verordnung normiert.**

**Hinsichtlich des Verbotes, Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen zu betreten (§ 1) ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt.**

**Hinsichtlich des Verbotes, bestimmte Orte zu betreten (§ 2), kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Bundesgebiet, der Landeshauptmann für das Landesgebiet und die Bezirksverwaltungsbehörde für den politischen Bezirk oder Teile desselben, Verordnungen erlassen.**

**Im Rahmen dieses Bundesgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 2a COVID-19-Maßnahmengesetz).**

### **1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

*§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen,*

soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

### 1.2. Betreten von bestimmten Orten

**§ 2.** Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

### 1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

**§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.**

Aufgrund dieser Formulierung (vgl. §§ 28a Abs. 1 Epidemiegesetz und 2a Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz) dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **Unterstützungshandlungen nur über Ersuchen** der zuständigen Gesundheitsbehörden und Organe bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung Maßnahmen erforderlichenfalls und Anwendung von Zwangsmitteln leisten. Nur dann ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der

Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes **Unterstützung** leisten können. Ein solches Ersuchen im Sinne des § 2a Covid-19-Maßnahmengesetz wurde bereits durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den Bundesminister für Inneres gestellt (siehe Anlage).

Mit BGBl I 23/2020 wird nach § 2a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch*

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Die Bestimmung tritt mit dem gesamten COVID-19-Maßnahmengesetz mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wird in § 2a Abs. 1a die bisherige Rechtslage, mit der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich die Unterstützung der zuständigen Behörden und deren Organe aufgetragen wurde, insofern erweitert, als nunmehr eine klare Mitwirkungsbefugnis eingeräumt wird und im Sinne des § 26 Abs. 3 VStG 1991 die Möglichkeiten des Verwaltungsstrafgesetzes eröffnet werden. Das bedeutet, dass nunmehr im Gegensatz zur Unterstützung über Ersuchen der Gesundheitsbehörde die Mitwirkung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem, ohne Vorliegen eines Ersuchens, erfolgt (eigene dienstliche Wahrnehmung).

Dadurch wird klargestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen dieser Mitwirkungsbefugnis ausdrücklich ermächtigt sind,

- Maßnahmen sowohl zur **Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen**

- als auch zur **Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens** zu ergreifen.

In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt:

*„Unter Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen sind dabei präventive Maßnahmen wie der „bloße Streifendienst“, Rechtsbelehrungen, Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort zu verstehen. Außerdem sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes künftig explizit auch zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG ermächtigt sein.“*

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die diesbezüglichen Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig zu werden haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da auch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen vorliegt, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. den darauf gestützten Verordnungen mit einer Organstrafverfügung dann vorzugehen, wenn dies durch das zuständige oberste Organ mit Verordnung gem. § 50 Abs. 1 VStG 1991 ausdrücklich bestimmt, bzw. die Höhe des einzuhebenden Betrages festgesetzt wird. Eine entsprechende Verordnung ist am 11.4.2020 mit BGBl. II 152/2020 in Kraft getreten, siehe dazu Kapitel 2.3.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch Anwendung gelinderer Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991 vorzugehen, wenn die Bedeutung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat

und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Sie können in diesem Fall den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. Dies kann etwas durch die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und den Hinweis auf das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl erfolgen.

- eine Organstrafverfügung einzuheben, wenn eine solche ausdrücklich vorgesehen ist (siehe dazu Pkt. 2.1).
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten,
- erforderlichenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 VStG mit Festnahme vorzugehen.

Die Ausübung von Zwangsmitteln ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind, von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde, um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

*(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.*

#### **1.4. Strafbestimmungen**

**§ 3.** *(1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.*

*(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.*

*(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.*

*Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.*

*Das COVID-19 Maßnahmengesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.*

## **2. Erlassene Verordnungen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes**

### **2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Geldstrafen mit**

**Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-  
Maßnahmengesetz BGBl II 152/2020**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

**§ 1.** In der Anlage werden die Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, und dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, bestimmt, für die mit Organstrafverfügung Geldstrafen eingehoben werden dürfen, und die einzuhebenden Beträge festgesetzt.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(Anmerkung: **mit 11.04.2020**)

In der Anlage zum BGBl II 152/2020 werden für folgende Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz nachstehende Beträge festgesetzt:

**I. Epidemiegesetz 1950**

Für Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 wird folgender Betrag festgesetzt:

**§ 40 lit. b in Bezug auf §§ 15, 17 und 24..... 50,00 Euro**

**II. COVID-19-Maßnahmengesetz**

Für Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung..... 25,00 Euro**
- 2. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf andere Übertretungen..... 50,00 Euro.**

## **2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)**

Auf Grund der §§ 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, und des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2020, wird verordnet:

### **Öffentliche Orte**

**§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.**

(2) Beim Betreten **öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist gegenüber Personen, die **nicht im gemeinsamen Haushalt** leben, ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten **und** eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.

(3) In **Massenbeförderungsmitteln** ist gegenüber Personen, die **nicht im gemeinsamen Haushalt** leben, ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten **und** eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen. Ist **auf Grund der Anzahl der Fahrgäste** sowie **beim Ein- und Aussteigen** die **Einhaltung** des Abstands **von mindestens einem Meter nicht möglich**, kann davon **ausnahmsweise abgewichen** werden.

### **Kundenbereiche und Einrichtungen**

**§ 2. (1) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**

1. Gegenüber **Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten.
2. **Kunden** haben eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.
3. Der **Betreiber hat sicherzustellen**, dass **er und seine Mitarbeiter** bei **Kundenkontakt** eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
4. Der **Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen**, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde 10 m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich **kleiner als 10 m<sup>2</sup>**, so darf **jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten**. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für **baulich verbundene Betriebsstätten** (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die **Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzählen** sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass **pro Kunde 10 m<sup>2</sup>** der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

(2) Kann auf **Grund der Eigenart der Dienstleistung**

1. der **Mindestabstand** von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister **und/oder**

2. vom Kunden **das Tragen** von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung nicht eingehalten** werden,

ist diese nur zulässig, wenn durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimiert werden kann.

(3) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß auf geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden. **Die Verpflichtung zum Tragen eines den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht, während sich die Personen auf ihren Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen aufhalten.**

(4) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist **sinngemäß auf Märkte im Freien** anzuwenden.

(5) Beim **Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten** sowie beim Betreten **von Orten**, an denen **Gesundheits- und Pflegedienstleistungen** erbracht werden, hat der **Betreiber** bzw. **Dienstleistungserbringer** durch **geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren.

### Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 3. (1) Am **Ort der beruflichen Tätigkeit** ist **zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten**, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die **Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung in Bereichen**, wo dies **nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich** ist, ist **nur im Einvernehmen** zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** zulässig.

(3) **Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter** zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder

organisatorische **Schutzmaßnahmen**, wie das Bilden von **festen Teams**, der Anbringung von **Trennwänden** oder **Plexiglaswänden**.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

### **Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugsschiffe, Seil- und Zahnradbahnen**

**§ 4.** (1) Die **gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist **nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** getragen wird und in **jeder Sitzreihe** einschließlich dem Lenker **nur zwei Personen** befördert werden.

(2) Gleiches gilt auch für **Aus- und Weiterbildungsfahrten**, **Taxis** und **taxiähnliche Betriebe** sowie **an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel** gelten. Abweichend von Abs. 1 ist auch für **Schülertransporte** im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für **Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte** § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Beförderung von Personen in **Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen** ist § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Im Freiluftbereich von **Ausflugsschiffen** gilt § 1 Abs. 1.

### **Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz**

**§ 5. Einrichtungen** nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 Bäderhygienegesetz – BHygG, BGBl. Nr. 254/1976, dürfen nur betreten werden, wenn der Betreiber im Hinblick auf die **besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19** seine **Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG** evaluiert sowie seine **Maßnahmen und die Badeordnung** entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptiert. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3

gelten; Z 2 gilt nicht in Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmbädern, und nicht im Freien.

## Gastgewerbe

**§ 6.** (1) Das **Betret**en von **Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe** ist unter den in dieser Bestimmung **genannten Voraussetzungen zulässig**.

(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen **06.00 und 23.00 Uhr** zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) **Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.**

(4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den **Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter** besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Der Betreiber darf **Besuchergruppen** nur einlassen, wenn diese

1. aus **maximal vier Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder** oder minderjährigen Kindern, denen gegenüber Obsorgepflichten vorhanden sind, bestehen oder
2. aus **Personen** bestehen, die im **gemeinsamen Haushalt** leben.

**Der gemeinsame Einlass von mehreren zusammengehörenden Besuchergruppen ist nach Maßgabe des Abs. 4 möglich.**

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass **jeder Kunde in geschlossenen Räumen** der Betriebsstätte **durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter platziert** wird.

(7) Der **Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.**

(8) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde **gegenüber anderen Personen**, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen **Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten** und in **geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. **Beim Verlassen** des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, **einen Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten.

(9) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich am Verabreichungsplatz **keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch durch die Kunden** bestimmt sind. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber oder einem Mitarbeiter ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke.

(10) **Bei der Abholung vorbestellter Speisen** und/oder Getränke ist sicherzustellen, dass diese **nicht vor Ort konsumiert werden** und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens einem Meter** eingehalten wird sowie eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** getragen wird. Bei der Abholung können zusätzlich auch nicht vorbestellte Getränke mitgenommen werden.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kureinrichtungen;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;

3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen;
5. Massenbeförderungsmittel.

### Beherbergungsbetriebe

**§ 7. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.**

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.

(3) Der **Gast hat in allgemein zugänglichen Bereichen** gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, **einen Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Im **gesamten Bereich des Eingangs und der Rezeption** ist eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.

(4) Die **Nächtigung** in einem **Schlaflager** oder in **Gemeinschaftsschlafräumen** ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand **von mindestens 1,5 Meter** eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass **er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt** eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** tragen,

sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

(6) Für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gelten die in § 6 Abs. 2 bis 10 genannten Voraussetzungen. **Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.** § 6 Abs. 9 zweiter Satz gilt nicht für Übernachtungsgäste, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Für das **Betreten von Fitnessbereichen in Beherbergungsbetrieben** gelten die in § 8 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(8) Für das **Betreten von Wellnessbereichen in Beherbergungsbetrieben** gelten die in § 5 genannten Voraussetzungen. Angehörige einer Gästegruppe (Abs. 3) sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

## Sport

**§ 8. (1)** Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 zulässig. Für Freiluftbereiche von Sportstätten gilt § 1 Abs. 1.

(2) Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens zwei Metern** einzuhalten. Dieser Abstand kann **ausnahmsweise kurzfristig unterschritten** werden. Weiters kann der Abstand von einem Meter von Betreuern und Trainern ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

(3) Bei der Ausübung von **Mannschaftssport im Freiluftbereich** durch **Spitzensportler** gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des **Behindertensports**, die aus ihrer sportlichen Tätigkeit Einkünfte erzielen, kann der Abstand von zwei Metern

**unterschriften werden**, wenn der verantwortliche Mannschaftsarzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet hat, wodurch das Infektionsrisiko minimiert werden kann, und der dessen Einhaltung laufend kontrolliert. Dieses ist zu befolgen. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass Sportler, Betreuer und Trainer SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer ist in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Spiel die gesamte Mannschaft, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

**(5) Flugfelder gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, sind Sportstätten gleichgestellt. Bei der Sportausübung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.**

## Sonstige Einrichtungen

**§ 9. (1)** Das Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 zulässig. Sofern sich der Besucherbereich im Freien befindet, gilt § 1 Abs. 1.

(2) Das Betreten von Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution ist untersagt.  
Anmerkung: **§ 9 Abs. 2 entfällt mit Ablauf des 30. Juni 2020** (siehe § 13 Abs. 5 der gegenständlichen Verordnung).

## Veranstaltungen

**§ 10. (1)** Als **Veranstaltungen** im Sinne dieser Verordnung **gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung.** Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) **Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.**

Mit **1. August 2020** sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten **Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig.** Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6.

(3) **Hochzeiten und Begräbnisse mit mehr als 100 Personen sind untersagt.**

(4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 2 **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung** der für den Veranstaltungsort örtlich **zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(5) Jeder **Veranstalter** von Veranstaltungen mit über 100 Personen **hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten** und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

(6) Bei **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** ist ein **Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 Abs. 5 angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen

Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.** Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.** Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Tänzer gelten § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6.

**(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung**

1. der **Mindestabstand** von einem Meter zwischen Personen und/oder
2. von Personen das Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung** nicht eingehalten werden,

ist durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.** Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.

**(10) Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt § 3 sinngemäß.**

(11) Die Abs. 1 bis 9 gelten nicht für

1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
2. Veranstaltungen zur Religionsausübung mit Ausnahme von Hochzeiten und Begräbnissen,
3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953. Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig.
4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
7. Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. 22/1974.

(11) Bei **Religionsausübung im Freien** ist, sofern sich dies nicht ohnedies aus § 1 Abs. 1 ergibt, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten**. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Anmerkung: Hier liegt ein Redaktionsversehen in der Verordnung vor, da dieser Absatz als Absatz 12 zu bezeichnen wäre.

## Ausnahmen

§ 11. (1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Elementare Bildungseinrichtungen, Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 und Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, sowie land- und forstwirtschaftliche Schulen,
2. Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, Fachhochschulen gemäß

Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,

### 3. Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.

(2) Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur **Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum**,
2. zur **Betreuung** und **Hilfeleistung** von **unterstützungsbedürftigen Personen** oder
3. zur Wahrnehmung der **Aufsicht** über **minderjährige Kinder**.

(2a) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht der Einhaltung eines Abstands gelten nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.

(3) Das Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung** gilt **nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr** und für Personen, denen aus **gesundheitlichen Gründen** das **Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann**.

(4) Die Verpflichtung zur **Einhaltung des Abstandes** gilt **nicht zwischen Menschen mit Behinderungen** und deren **Begleitpersonen**, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

(5) Sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen** zur räumlichen Trennung vorhanden sind, **muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten** werden.

(6) Im Fall der **Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind die **Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen**.

(7) Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(8) Abweichend von § 1 Abs. 3 gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des **Abstands nicht in Luftfahrzeugen**.

### ArbeitnehmerInnenschutz

§ 12. Durch diese Verordnung wird das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 nicht berührt

### Inkrafttreten und Übergangsrecht

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und **mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft**.

(2) Mit **Ablauf des 30. April 2020** treten

1. die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, **BGBl. II Nr. 96/2020**, und
2. die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, **BGBl. II Nr. 98/2020**,

außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 3, 4 bis 6, der Entfall des § 5 Abs. 5, § 6, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Z 4 und 6, § 7 Abs. 4, § 8, § 9 Abs. 1, 1a und 1b, Abs. 2, Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 1 Z 1, Abs. 2a und Abs. 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 207/2020 **treten mit Ablauf des 14. Mai 2020 in Kraft**.

(4) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, die Überschrift von § 4, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 samt Überschrift, die Überschrift von § 6, § 6 Abs. 5 und 7, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 1, 2 und 5, der Entfall von § 8 Abs. 6 und 7, § 9 samt Überschrift, § 10 samt Überschrift, § 11 Abs. 2a, die Überschrift zu § 13 und § 13 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 231/2020 **treten mit Ablauf des 28. Mai 2020 in Kraft**.

(5) § 9 Abs. 2 entfällt mit Ablauf des 30. Juni 2020.

### **3. Epidemiegesetz**

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBl 186/1950 und auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnungen ein.

*Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).*

Mit BGBl 23/2020 wurde nach § 28a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Darüber hinaus haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch*

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Gemäß § 50 Abs. 8 Epidemiegesetz tritt § 28a mit 31.12.2020 außer Kraft.

Hinsichtlich der Erläuterungen zu diesen Mitwirkungsbestimmungen wird auf die Ausführung zur gleichlautenden Bestimmung im COVID-19-Maßnahmengesetz in Punkt 1.3 und 2.3 dieses Erlasses verwiesen.

Durch den Gesetzgeber wurde eine Abänderung des § 15 Epidemiegesetz vorgenommen. Diese Änderungen werden in der nächsten Abänderung des gegenständlichen Erlasses aufgenommen. Derzeit liegt ein diesbezügliches Bundesgesetzblatt noch nicht vor.

#### **4. Verständigung der Gesundheitsbehörde**

In Anlehnung an

- Punkt 7 des gegenständlichen Erlasses - *Betretungs- und Annäherungsverbot und Wegweisungen – Absonderung Kranker* ,  
und
- dem Erlass des BMI Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug,

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch, der im Verdacht steht, krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahme eine Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich erfolgen soll (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO, Wegweisung) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen und die gesundheitsbehördliche Verfügung einzuholen ist.

#### **5. Begriff der den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion**

Laut homepage des BMSGPK gelten als „eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion“ über die handelsüblichen Schutzmasken hinaus z.B. auch selbst hergestellte Masken, sofern sie Mund und Nase ausreichend bedecken sowie die Nutzung von Schals oder Halstüchern zu diesem Zweck.

#### **6. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch**

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts im Zusammenhang mit COVID-19 sind folgende gerichtliche Tatbestände maßgeblich:

Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178 StGB)

*Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt **anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten** gehört.*

Mit Verordnung BGBl II 15/2020 wurden durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage des § 1 Epidemiegesetz 1950 Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) als anzeigepflichtig bestimmt.

#### Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 179 StGB)

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Ausführungen seitens des BMJ zu §§ 178f StGB:

§§ 178 und 179 StGB sollen die Gesamtbevölkerung vor der Ansteckung mit besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten schützen, sie dienen der Endemie- und Epidemiebekämpfung. Der Tatbestand ist jeweils als abstrakt potenzielles Gefährdungsdelikt konstruiert; es genügt die Eignung zur Herbeiführung der Gefahr der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten. Als Tathandlung kommen alle Verhaltensweisen in Betracht, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten herbeizuführen. Wie die Krankheit verbreitet wird, ist unerheblich. Die abstrakt potenzielle Verbreitungsgefahr ist ausreichend, es muss daher weder eine Person konkret angesteckt, noch die konkrete Ansteckungsgefahr einer Person verursacht worden sein. Die Vornahme der gefährlichen Handlung genügt.

§ 178 setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus. Dieser muss sich darauf beziehen, dass die von ihm gesetzte Handlung geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung der Krankheit herbeizuführen. Die Anzeige- bzw. Meldepflicht der Krankheit hingegen muss der Täter nicht in seinen Vorsatz aufnehmen, sie stellt eine objektive Bedingung der Strafbarkeit

dar. Der Vorsatz fehlt, wenn der Täter von seiner Infektion nichts weiß, oder er darauf vertraut, dass sie nicht vorliegt. Wenn der Täter aber vom Vorliegen der Infektion wissen sollte, weil er Anlass hat, sich darüber zu vergewissern, so liegt Fahrlässigkeit vor und er macht sich nach § 179 strafbar. Dieser Anlass zur Vergewisserung kann wohl bei Vorliegen der typischen Symptome angenommen werden.

### **7. Betretungs- und Annäherungsverbot und Wegweisungen – Absonderung Kranker**

Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes sowie einer Wegweisung im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz bei dem Betroffene (Gefährder oder gefährdete Personen),

- die am Coronavirus SARS-CoV-2 nachweislich erkrankt sind  
oder
- der Verdacht einer solchen Erkrankung vorliegt, aber noch nicht medizinisch verifizierter feststeht,

unterscheidet sich von der Vorgehensweise bei gesunden Betroffenen dadurch, dass die Gesundheitsbehörde eine Verfügung über den Verbleib der weggewiesenen Person treffen muss.

*„Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann (§ 7 Epidemiegesetz).“*

#### **Vorgangsweise der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:**

- Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, sofern es zeitlich geboten ist und keine Verzögerung im Rahmen der Gefahrenabwehr eintritt, Erhebungen darüber zu führen, ob das Einschreiten im Sinne des § 38a SPG aus

Ansteckungsgründen gefahrlos, also ohne Nutzung einer entsprechenden Schutzausrüstung, möglich ist. Dabei kann etwa mit dem Aufforderer selbst oder im Wege einer Leitstelle fernmündlich Kontakt aufgenommen werden, um diesen Umstand abzuklären.

- Handelt es sich beim Ort des Einschreitens um eine Wohnung, in der sich erkrankte Personen in „Heimquarantäne“ befinden, die bereits gesundheitsbehördlich angeordnet wurde oder als selbstüberwachte Heimquarantäne ausgeführt wird, so ist jedenfalls mit erforderlicher Schutzausrüstung einzuschreiten.
- Kann nicht abgeklärt werden, ob ein Einschreiten im oben angeführten Sinne gefahrlos möglich ist, so ist allen Fällen jedenfalls Vorsorge zu treffen, entsprechende Schutzbekleidung beim Aufsuchen der Wohnung mitzuführen und zu verwenden. Diesbezüglich wird auf den Erlass - Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2, BMI Zl.: 020-0.131.875 v. 28.02.2020 hingewiesen.
- Wie in § 38a Abs. 2 Z 3 SPG normiert, hat der Gefährder das Recht dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen, wobei durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Informationsblatt mit Kontaktadressen von Notschlafstellen ausgehändigt wird. **Es ist davon auszugehen, dass derartige Notschafstellen erkrankte Personen nicht in ihren Unterkünften aufnehmen. Es ist daher der Kontakt mit der Gesundheitsbehörde herzustellen.**
- Durch die Gesundheitsbehörde wären im Sinne des § 7 Abs. 3 Epidemiegesetz zum Zwecke der Absonderung, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen.
- Die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörden auf deren Ersuchen bei der Absonderung von Kranken zu unterstützen.

## 8. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen, um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Folgende Outputs wurden zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und sind ab sofort zu erfassen:

<b>Identitätsfeststellung § 34b VStG</b>	<b>Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellung nach dem VStG durchgeführt wurde</b>	<b>Zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt) bis 31.12.2020</b>
<b>Anzeigen COVID-19-Maßnahmengesetz</b>	<b>Anzahl der Delikte</b>	<b>Zur Leistung aus der die Anzeige resultiert</b>
<b>OM – Epidemiegesetz 1950</b>	<b>Anzahl der ausgestellten OM oder BOM</b>	<b>zur jeweiligen Leistung</b>
<b>OM – COVID-19-Maßnahmengesetz</b>	<b>Anzahl der ausgestellten OM oder BOM</b>	<b>zur jeweiligen Leistung</b>

## 9. Sonstiges

Es wurde eine Informationsplattform eingerichtet, um alle im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID19 stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>.

Der Erlass vom 14.05.2020 Zl.: 2020-0.300.598 Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID 19 Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes; Neuverlautbarung - Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung, wird aufgehoben.

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Sicherheitsbehörden I. Instanz zur Kenntnis zu bringen.

27. Mai 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

GZ.: 2020-0.330.983

Wien, am 28.5.2020

**Betreff:** INFOMAIL

„SARS-CoV-2 / Covid-19“

Unionsrecht mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Verkehrsrecht

An alle  
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird die Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts übermittelt.

Diese Verordnung wurde am 27.5.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union



veröffentlicht.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist im Artikel 18



geregelt.

Die Landespolizeidirektionen werden – da diese Verordnung in all ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt – um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung im do Geschäftsbereich ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

**Bundesministerium für Inneres**

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit  
Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

**Peter Blieweis, Cheflnsp.**

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

**TELEARBEIT**

**Mobil +43 (0)664 8540960**

[peter.blieweis@bmi.gv.at](mailto:peter.blieweis@bmi.gv.at)

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)

An

alle Landespolizeidirektionen

Direktion Spezialeinheiten (DSE)

Sondereinheit Observation (SEO)

Bundeskriminalamt (BK)

Bundesamt für Verfassungsschutz und

Terrorismusbekämpfung (BVT)

Bundesamt zur Korruptionsprävention und

Korruptionbekämpfung (.BAK)

Abteilung I/9 – Sicherheitsakademie (SIAK)

nachrichtlich

Zentralausschuss für die Bediensteten des

öffentlichen Sicherheitswesens

im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.337.423

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung  
Stufenweise Aufnahme des Einsatztrainings ab 01.06.2020 zur geplanten  
Rückführung in den geordneten Ausbildungsbetrieb; Lagebedingte  
Aktualisierung der Schutzmaßnahmen SARS-CoV-2 für das Einsatztraining**

Bezugnehmend auf:

- Erlass GZ.: BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 vom 03.01.2013, betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Vorschriften, Grundsatzterlass Einsatztraining, Organisation und Durchführung,

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)

[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Chefinsp Markus Tantinger**

Sachbearbeiter/in

[markus.tantinger@bmi.gv.at](mailto:markus.tantinger@bmi.gv.at)

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

- Erlass GZ.: 2020-0.275.536 vom 11.05.2020, betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung; Stufenweise Aufnahme des Einsatztrainings ab 01.06.2020 zur geplanten Rückführung in den geordneten Ausbildungsbetrieb,
- Erlass GZ.: 2020-0.333.905 vom 29.05.2020, betreffend Organisation; Dienstbetrieb, Coronavirus SARS-CoV-2, Lagebedingte Aktualisierung zum Grundsatzterlass Schutzausrüstung COVID-19, Trageanordnung,

werden auf Grund der Lockerungsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung, lagebedingt die Schutzmaßnahmen SARS-CoV-2 (in der gültigen Fassung) für die stufenweise Aufnahme des Einsatztrainings ab 01.06.2020 wie folgt abgeändert.

**Aufgehoben wird zum Punkt „Allgemeine Schutzmaßnahmen“**, die Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Schutzhandschuhen (Größen M-XL) in ausreichender Anzahl.

**Aufgehoben wird zum Punkt „Besondere Schutzmaßnahmen für das Einsatztraining“**, das Tragen von Schutzhandschuhen (Einweghandschuhe), Mund-Nasen-Schutz (MNS) und die Maximalanzahl von 5 Personen in den Wartebereichen.

**Aufgehoben wird der Punkt „Einberufungsmaßnahmen“**, ein z.B. gestaffeltes Eintreffen von Exekutivbediensteten an den Ausbildungsörtlichkeiten zur Vermeidung von Ansammlungen.

Die grundsätzlichen Erlassvorgaben für die stufenweise Aufnahme des Einsatztrainings bleiben abgesehen von den drei oa. Punkten bis auf Weiteres aufrecht.

05. Juni 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle  
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich

An den  
BMI-Polizeistab  
E-Mail: \*BMI POLIZEI-COR

An das  
Bundesamt für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung

An das  
Ref. II/2/a  
im Hause

An den  
Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen  
Sicherheitswesens  
im Hause

An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung  
Abteilung Einsatzführung  
E-Mail: [einsatzfuehrung@bmlv.gv.at](mailto:einsatzfuehrung@bmlv.gv.at)

An das  
Büro des Generalsekretärs  
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.344.590

**Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten, Bundesministerium für  
Landesverteidigung;  
Assistenzeinsatz des ÖBH aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Änderungen  
ab 4. Juni 2020, 00.00 Uhr.**

Mit Erlass vom 23. April 2020 GZ 2020-0.211.175 wurde den Landespolizeidirektionen seitens des BMI der mit dem BMLV abgestimmte Rahmenauftrag zur Umsetzung des

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)  
[BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at)

**Oberst Mag.Dr. Christian Preischl**  
Sachbearbeiter/in

[Christian.Preischl@bmi.gv.at](mailto:Christian.Preischl@bmi.gv.at)  
+43 (01) 531263876  
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-2-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-2-b@bmi.gv.at) zu richten.

Assistenzeinsatzes des Österreichischen Bundesheeres auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 22.4.2020, Protokoll Nr. 15/7 erteilt.

Da die mit Verordnung des Bundesministers für Inneres auf Grundlage des § 10 Abs. 2 des Grenzkontrollgesetzes aus Anlass der Eindämmung der Covid-19-Infektionen verfügten (grenzpolizeilichen) **Binnengrenzkontrollen – ausgenommen an den Grenzen zu Italien - mit Ablauf des 3.6.2020 enden**, fällt aufgrund der Formulierungen im zitierten Beschluss der Bundesregierung auch die Grundlage für die Covid-19-bedingte Assistenzleistung des ÖBH zur Grenzüberwachung bzw. Unterstützung bei den Grenzkontrollen weg.

**Mit 4.6.2020, 00.00 Uhr entfällt daher die Grundlage für die Ausübung der diesbezüglich mit Behördenauftrag angeordneten bzw. eingeräumten Befugnisse im Assistenzeinsatz.** Darüber sind die Militärkommanden umgehen **nachweislich in Kenntnis zu setzen.**

#### **Unberührt bleiben**

1. bis zum Zeitpunkt der allfälligen Aufhebung der Binnengrenzkontrolle an der **Grenze zu Italien** die Assistenzleistungen zur Grenzüberwachung zu diesem Nachbarstaat, sowie
2. die Wahrnehmung der **Assistenzaufgaben im Rahmen des Schutzes kritischer Infrastruktur und des Objektschutzes** im Sinne des zitierten Rahmenauftrages

soweit im Sinne des Grundsatzes der **ultima ratio weiterhin ein polizeilicher Bedarf** gegeben ist.

Im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung der epidemiologischen Lage („zweite Welle“) bleiben der **Beschluss der Bundesregierung sowie der dazu ergangene Rahmenauftrag grundsätzlich aufrecht**, werden aber, soweit es im Zuständigkeitsbereich einer LPD keinen polizeilichen Bedarf an Assistenzleistungen gibt, **bis auf Weiteres ruhend gestellt**, längstens aber bis drei Monate nach Beschlussfassung der Bundesregierung **(21.7.2020, 24:00 Uhr)**.

03. Juni 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle  
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:  
BMVIT – IV/ST1  
BMVIT – IV/ST5

BMI - II/12/a (Referat II/12/a)  
[BMI-II-12-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-12-a@bmi.gv.at)

**Peter Blieweis**  
Sachbearbeiter/in

[Peter.Blieweis@bmi.gv.at](mailto:Peter.Blieweis@bmi.gv.at)  
+43 59133 982510  
Türkenstraße 22, 1090 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-II-12-a@bmi.gv.at](mailto:BMI-II-12-a@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMI-EE2040/0050-II/12/a/2019

## **Verkehrsüberwachung**

### **Abgestimmte Kontrollen - der Mitgliedstaaten - im Kalenderjahr 2020 im Sinne § 102 Abs. 11b KFG 1967 i.V.m. Art. 5 der RL 2006/22/EG**

In Akkordierung BMI <> BMVIT – Vorabstimmung: BMVIT <> ECR (EuroControlleRoute koordiniert die Termine und Themen mit/zwischen den Mitgliedstaaten) – wurden am 12.12.2019 – im Sinne § 102 Abs. 11b KFG 1967 i.V.m. Art. 5 der RL 2006/22/EG – sechs „abgestimmte Kontrolltermine“ für das Kalenderjahr 2020 fixiert.

Die in der Beilage

- 1 „Jahresübersicht 2020“ angeführten Themen- und Terminauswahl erfolgte angepasst an den jahreszeitbedingten Kontrollbedarf und ist ausgewogen auf den Güter- und Personenkraftverkehr ausgerichtet;
- 2 „Berichtsdaten 2020“ erforderlichen Erhebungsdaten werden vorgegeben.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – Qualifikation (ePEP): SVKO-§58aKFGPrüfer und SVKO-ADR-§58aKFGPrüfer – anzuweisen, dass alle in der

- 7. Kalenderwoche 2020
  - im Zeitraum 10.2.2020 bis einschließlich 16.2.2020
- 17. Kalenderwoche 2020
  - im Zeitraum 20.4.2020 bis einschließlich 26.4.2020

- 30. Kalenderwoche 2020
  - im Zeitraum 20.7.2020 bis einschließlich 26.7.2020
- 38. Kalenderwoche 2020
  - im Zeitraum 14.9.2020 bis einschließlich 20.9.2020
- 42. Kalenderwoche 2020
  - im Zeitraum 12.10.2020 bis einschließlich 18.10.2020
- 47. Kalenderwoche 2020
  - im Zeitraum 16.11.2020 bis einschließlich 22.11.2020

durchgeführten Schwerverkehrskontrollen – Kontrollziel: Fahrzeuge welche zur Güterbeförderung (Klasse: N2 und N3) eingesetzt werden und Omnibusse (Klasse: M2 und M3) – und die für die „abgestimmten Kontrollen“ erforderlichen Erhebungsdaten – Berichtsdaten: Anzahl der kontrollierte Fahrzeuge, Maßnahmen und Verstöße im Zusammenhang mit Fahrzeiten, Fahrtenschreibern, Fahrzeugdokumente, ADR usw. – von den LPD gesammelt werden und in der 8., 18., 31., 39., 43. und 48. Kalenderwoche 2020 – Termin: spätestens bis Donnerstag um 12.00 Uhr – eine LPD-Gesamtmeldung – Meldung: Bundeslandberichtsdaten gemäß Beilage 2 – an \*BMI II/12/a-Schwerverkehr übersandt wird.

### Beilagen

18. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Martin Germ, BA MA

Elektronisch gefertigt

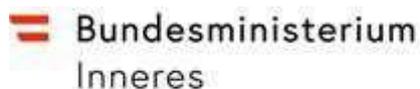
# Berichtsdaten ABGESTIMMTE KONTROLLEN 2020

	LKW	BUS
<b>Kontrollierte Fahrzeuge</b>		
Eigene Staatsbürger		Anzahl der national registrierten Fahrzeuge eintragen, die angehalten und kontrolliert wurden
Fremde Staatsbürger (EU + EWR + Schweiz)		Anzahl der in der EU, im EWR (Island, Norwegen und Liechtenstein) und in der Schweiz registrierten Fahrzeuge eintragen, die angehalten und kontrolliert wurden
Fremde Staatsbürger (DRITTAATEN)		Anzahl von in anderen Ländern registrierten Fahrzeugen eintragen, die angehalten und kontrolliert wurden
Gesamtanzahl der kontrollierten Fahrzeuge		Gesamtanzahl der angehaltenen und kontrollierten Fahrzeuge eintragen
Anzahl der Fahrzeuge mit Verstößen		Anzahl der Fahrzeuge eintragen, bei denen mindestens 1 Verstoß entdeckt wurde
Anzahl der Fahrzeuge, die mit einem sofortigen Verbot belegt wurden		Anzahl der Fahrzeuge eintragen, die mit einem sofortigen Verbot belegt wurden
	LKW	BUS
<b>Sitzgurte und andere Sicherheitsvorrichtungen</b>		
Verstöße im Zusammenhang mit Sitzgurten und anderen Sicherheitsvorrichtungen		Anzahl der Verstöße im Zusammenhang mit Sitzgurten und anderen Sicherheitsvorrichtungen eintragen
	LKW	BUS
<b>Verstöße gegen Fahrzeiten und Fahrtschreiber</b>		
Verstöße gegen Fahrtschreiberbestimmungen		Anzahl der Verstöße gegen Verordnung (EU) Nr. 165/2014 eintragen
Verstöße gegen Fahrzeitenbestimmungen		Anzahl der Verstöße gegen Verordnung (EG) Nr. 561/2006 eintragen
Fahrtschreiberbetrugshandlungen/-manipulationen		Anzahl der Fahrtschreibermanipulationen und andere Betrugshandlungen eintragen
	LKW	BUS
<b>Technische Verstöße und Verstöße gegen Gewichtsbeschränkungen</b>		
Technische Verstöße		Anzahl der entdeckten technischen Verstöße am Fahrzeug eintragen (einschließlich Verstöße gegen Abmessungsbeschränkungen)
AdBlue / SCR Deaktivierung		Anzahl der Fahrzeuge mit AdBlue / SCR Deaktivierung eintragen
Überladung < 12 Tonnen		Anzahl der Fahrzeuge mit Überbeladung eintragen
Überladung > 12 Tonnen		Anzahl der Fahrzeuge mit Überbeladung eintragen
Mangelnde Ladungssicherung		Anzahl der Fahrzeuge mit ungesicherter Ladung eintragen
An der Weiterfahrt gehindert		Anzahl der Fahrzeuge eintragen, die auf Grund von Verstößen an der Weiterfahrt gehindert wurden (technische Mängel, Überladung, ungesicherte Ladung)
	LKW	BUS
<b>BML - BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES - II/12</b>		

Fahredokumente			Anzahl von Verstößen im Zusammenhang mit Fahredokumenten eintragen (Führerschein, Fahrerbescheinigung, Beschäftigungsbewilligung)
Fahrzeugdokumente			Anzahl der Verstöße im Zusammenhang mit Fahrzeugdokumenten eintragen (Fahrzeugzulassung und -anmeldung, Bescheinigung über technische Überprüfung, Versicherung)
Fahrzeugbetriebsdokumente			Anzahl der Verstöße im Zusammenhang mit Fahrzeugbetriebsdokumenten eintragen (EU-Lizenz, Transportgenehmigung, CMR-Vertrag, Ladepapiere)
	LKW	BUS	
<b>ADR Verstöße</b>			
ADR Verstöße		X	Anzahl der ADR Verstöße eintragen
	LKW	BUS	
<b>Verstöße Abfalltransport</b>			
Verstöße gegen Abfalltransportbestimmungen		X	Anzahl der Verstöße gegen Abfalltransportbestimmungen eintragen
	LKW	BUS	
<b>Andere Verstöße</b>			
Andere Verstöße			Anzahl aller anderen Verstöße eintragen

## Abgestimmte Kontrolltermine "BMI &lt;&gt; BMVIT" im Kalenderjahr 2020

2020	Datum	Kontrollziel	Hauptthema der Erhebung	Organisator	TERMIN LPD > BMI
1. Termin (7. Kalenderwoche)	10.2. – 16.2. (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	LKW (N2/N3) BUSSE (M2/M3)	Sozialvorschriften Manipulation	ECR TISPOL	20.02.2020 LPD-MAIL
2. Termin (17. Kalenderwoche)	20.4. – 26.4. (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	LKW (N2/N3) BUSSE (M2/M3)	AdBlue SCR Deaktivierung	ECR	30.04.2020 LPD-MAIL
3. Termin (30. Kalenderwoche)	20.7. – 26.7. (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	LKW (N2/N3) BUSSE (M2/M3)	Personenkraftverkehr	ECR TISPOL	30.07.2020 LPD-MAIL
4. Termin (38. Kalenderwoche)	14.9. – 20.9. (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	LKW (N2/N3) BUSSE (M2/M3)	ADR	ECR	24.09.2020 LPD-MAIL
5. Termin (42. Kalenderwoche)	12.10. – 18.10. (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	LKW (N2/N3) BUSSE (M2/M3)	Sozialvorschriften Manipulation	ECR TISPOL	22.10.2020 LPD-MAIL
6. Termin (47. Kalenderwoche)	16.11. – 22.11. (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	LKW (N2/N3) BUSSE (M2/M3)	Technische Unterwegskontrolle	ECR	26.11.2020 LPD-MAIL



ZU GZ.: BMI-EE2040/0050-II/12/a/2019

Wien, am 24.3.2020

**Betreff:** INFOMAIL

Verkehrsüberwachung

Abgestimmte Kontrollen

Absage „17. Kontrollwoche 2020“ auf Grund der Corona-Krise

An alle

Landespolizeidirektionen

**nachrichtlich:**

Landesverkehrsabteilungen

Das BMK hat das BMI davon in Kenntnis gesetzt, dass auf Grund der „Corona-Krise“ die im beiliegendem BMI-Erlass – GZ.: BMI-EE2040/0050-II/12/a/2019 vom 18.12.2019 / Versendung an alle LPD erfolgte am 19.12.2019 – mit ECR abgestimmte Kontrollwoche – HIER: „17. Kalenderwoche 2020“ – ABGESAGT WIRD.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Information an die Kontrolleure – HIER: SVKO-§58aKFGPrüfer\*innen und SVKO-ADR-§58aKFGPrüfer\*innen – ersucht.

**3 Beilagen**

i.A. gez. Peter Blieweis

**Bundesministerium für Inneres**

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

**Peter Blieweis, ChefInsp.**

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

**TELEARBEIT**

**Mobil +43 (0)664 8540960**

[peter.blieweis@bmi.gv.at](mailto:peter.blieweis@bmi.gv.at)

[bmi.gv.at](http://bmi.gv.at)

